Briefe

eines

Baiern.

a) Ueber die

geistliche Gewalt der Bischöfe, Erzbischöfe, und des Pabsts, b) über die Nuntiaturen, c) ob man baierisch landesherrlicher Seits bemüßigt und berechtigt sey, eigne Bischöfe aufzustellen, d) über die Konkordaten des Landesherrn in Baiern mit den Bischöfen, e) über die geistlichen Fürstenthümer in Deutschland, f) über die geistlichen Einrichtungen überhaupt.

1787.

In Kommißion bey Joseph Lindauer.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Brief
über die geistliche Gewalt der Bischöfe, Erzbischöfe, und des Pabsts.

Ich beantworte hiemit Ihre Frage über die wahre Beschaffenheit der Mißhelligkeiten, welche zwischen dem Nuntius zu Köln, eigentlich, dem römischen Hofe, und den vier deutschen Erzbischöfen entstanden sind, und wenn ich Ihr Zutrauen mit meinen geringen Einsichten nicht erwiedern kann, so will ich mich wenigst bemühen, selbes mit meiner Freymüthigkeit einigermassen zu verdienen. Daß die Ursach des wechselseitigen Mißvergnügens wegen dem Recht, in Ehehindernißen zu dispensiren, herrühre, wissen Sie. Mit der Ehe, deren Hindernissen, und Dispensationen hat es folgende Bewandniß. Die Ehe ist an und für sich eine weltliche, bürgerliche Sache, ein wechselweiser Kontrakt, der durch den freyen Willen zwoer fähigen Personen geschlossen wird. Die Matrimonia clandestina, oder heimliche Eheverlobnisse ohne solenne Zeugen, und Priester, wurden ehemals als giltig angesehen, und niemand sah, warum sie nicht giltig seyn sollten. Diese Art, sich zu ehelichen, war freylich niemals die ordentliche, oder gewöhnliche, und wer nichts zu verheimlichen hatte, der schloß, gemäß dem Gebrauch und der Vorschrift, welche in der katholischen Kirche festgesetzt war, seinen Kontrakt im Angesicht der Kirche, und empfieng das Sakrament, wozu die Ehe durch die Einsetzung Christi erhoben worden ist. Wenn gleich ein Kontrakt vermittelst der Zusammenstimmung zweyer Willen entsteht; so verhält sichs doch nicht so, wie z. B. bey Zahlen, wo aus 2 und 2

die Zahl 4 entsteht, wenn auch alle Fürsten der Erde sich dagegen sträuben, und mit aller ihrer Macht befehlen wollten, daß statt 4 die Zahl 5 entstehen sollte. Man ist allenthalben übereingekommen, daß der Wille der Einzelnen in Rücksicht auf die Glückseligkeit der Sämmtlichen, durch eine hohe, oder die höchste Obergewalt gebunden, und dergestalt für unfähig und unfrey erklärt werden könne, daß keine Giltigkeit einer Handlung mehr statt habe. So geschah es z. B. eben mit den heimlichen Ehen. Der Mißbrauch derselben wurde, ungeachtet des strengen Verboths, so gefährlich, und die Verführungen wurden so allgemein, daß man sie endlich abschafte, und den Willen der Christen im Voraus für unfähig erklärte, ein solches Bündniß zu schließen. Auf eine ähnliche Weise entstunden auch, vor und nachher, die andern Einschränkungen, welche man trennende Hindernisse (impedimenta dirimentia) nennt, und so wurden auch die Hindernisse der Blutsfreundschaft durch eine oberherrliche irrdische Macht (wenigst vom 2ten Grad an) bestimmet. Da die Beweggründe, welche eine solche Einschränkung veranlassen, gewöhnlich überall zu Haus, und ihrer Natur nach höchst wichtig sind: so wird diese nie über einzelne Völker, sondern über alle, deren Wille zu binden man die Macht hat, geschlossen. Da es ferner um die Macht und Gewalt, dem ehelichen Kontrakt Hindernisse zu legen, oder, welches auf Eines hinaus geht, den menschlichen Wille zu hemmen, im Grunde nichts Geistliches ist: so wurden die Ehehindernisse keineswegs immer von den Geistlichen festgesetzt, und an und für sich steht es weder dem Pabst, noch den Bischöfen zu, in Dingen, welche voraus bürgerlich sind, dem menschlichen Wille Schranken zu setzen, oder dieselben aufzuheben. Dieß ist im Grund das Vorrecht der bürgerlichen gesäzgebenden Polizey, und es ist bekannt, daß einst die Kaiser und Herzoge Ehehindernisse gesetzt, und selbe in einzelnen Fällen wieder aufgelöst haben. Jene Gewalt, zu binden, und aufzulösen, welche Christus den Aposteln, und deren Nachfolgern anvertraut hat, ist hauptsächlich von der Verwaltung der heil. Sakramente, und den Gewissen der Gläubigen zu verstehen, oder wir müßen, wenn uns das zu wenig ist, die Verfassung des eilften, und einiger darauf folgenden Jahrhunderte wieder einführen, wo man sich, wie jedermann weis, von der höchsten geistlichen Stelle, eben dieses Ausspruches Christi wegen, berechtigt glaubte, alles, was die Sonne bescheint, zu binden, und aufzulösen. Gewiß ist indeß, und aus der Geschichte bekannt, daß die Sorge, über die Ehehindernisse zu halten, und die Macht (nicht ein ursprüngliches, angebohrnes Recht) dergleichen Hindernisse zu setzen, schon in den frühesten Zeiten dem päbstlichen Stuhle überlassen, oder übertragen worden ist, da einerseits der römische Hof nicht nur diese, sondern jede andere Gewalt, wozu auch nur von Weitem ein geistlicher Titul vorgebracht werden konnte,

an sich gebracht, und vielleicht im Ernste geglaubt hat, daß es seine Pflicht sey, sich über alles auszubreiten, andererseits aber selbst der kaiserliche Hof längst den Anfang gemacht, und gleichsam eine Verjährung eingeführt hat, große und schwere, auch bloß weltliche Geschäfte und Streithändel der römischen Curia zur Entscheidung zu überlassen, oder, wie wir uns ausdrücken, auf dessen Urtheil zu compromittiren.

Ich ergreife immer gerne jede Gelegenheit von der Entstehung, der Aufnahm, und wahren Beschaffenheit dieser einst enormen Macht des römischen Hofes zu reden, und dieß aus der aufrichtigsten Achtung gegen das Oberhaupt der Kirche, indem ich glaube und wahrnehme, daß es dem Ansehen desselben nachtheilig und gefährlich sey, die Geschichte unläugbarer Dinge aus einer mißverstandnen, und ganz übel angebrachten Bescheidenheit gänzlich verheelen zu wollen, und dieß bey Ereignissen, welche jedermann veranlassen, darüber zu reden, und wo, aus Mangel am bessern Unterricht und Ueberzeugung, von jedem, nach seinen Begriffen, oder Absichten, oder Verlagsbedingnissen, was eben in die Feder, oder in den Mund kömmt, gesagt, und geschrieben wird. Ich muß, und kann diese kurze (wenn Sie wollen, episodische) Erzählung um so mehr voraus setzen, als deren Anwendung zu dem, was folget, sehr passend seyn, und anbey mich meine Absicht versichert, daß mir kein unbescheidnes hartes Wort, so hart auch manchmal selbst die Sache seyn mag, entfahren wird.

Ungefähr im sechsten Jahrhundert nach Christi Geburt wurde es in Europa ruhiger; denn während dieses Zeitraums haben, wie Sie wissen, die Deutschen die römische Monarchie zerstört, sich von England, Frankreich, Spanien, Italien ꝛc. Meister gemacht, und diese Länder stillschweigend, und gleichsam bis auf Weiters unter sich getheilt. Während dieses Zeitraums wurden auch, wie leicht zu erachten, die römischen Wissenschaften und Künste zerstört, und die klaßischen Werke, Gemälde und Statuen wurden theils gänzlich zernichtet, theils unter dem Schutt begraben. Die Deutschen wußten nichts um das Studieren, und haßten wohl noch alle Wissenschaften, indem sie glaubten, daß sie schwach und zaghaft machten, da sich ehemals die Römer, an denen sie wissenschaftliche Kenntnisse bemerkten, als schwache und zaghafte Leute gegen sie bewiesen hatten. Sie wollten demnach Barbaren seyn, und bleiben. Da sie aber nach und nach Christen wurden, wodurch sie auch menschlicher geworden sind, so wurden, natürlicher Weise, die Geistliche ihre Lehrer, deren Führung sie sich auch, indem sie sahen, und erfuhren, daß sie gut, redlich und uneigennützig mit ihnen umgiengen, willig überließen. Sie zogen ihre Priester bey allen wichtigen Dingen zu Rath, und fügten sich nach ihren Aussprüchen. Die Fürsten, welche einen gänzlichen Mangel an Rechtsgelehr-

ten hatten, brachten ihre schwerern Händel, und Prozesse häufig vor die Bischöfe, und wenn man sich gar nicht vereinigen konnte, vor den päbstlichen Stuhl, wo man es an einer sorgfältigen Nachbildung geschickter, und staatskluger Leute nie ermangeln ließ. Die natürliche Folge davon war, daß allmählig nicht nur bey den Laien eine dunkle Meinung, sondern auch selbst bey ganz unintereßirten Geistlichen die heimliche Ueberzeugung zu entstehen begann, daß es billig und recht sey, die Entscheidung auch bloß weltlicher Händel von den Geistlichen zu erwarten. Diese Meinung faßte durch einen günstigen Umstand immer dauerhaftere Wurzel. Dieser Umstand war, daß die Bischöfe, und nebenher die Klöster, allein Schulen hielten, daß allein die Geistlichen lehrten, so, daß demnach alle Fürsten, und übrigen Laien allein von den Geistlichen unterrichtet wurden, was und wie sie über jede Sache denken sollten. Nun müßten wir uns selbst, und was wir empfinden, wenn wir, uns zu erhöhen, Gelegenheit haben, gar nicht kennen, ja wir müßten wohl gar sehr zweydeutige Begriffe von der Gemüthsart, und dem Verstand jener Geistlichen haben, wenn wir ihnen zumuthen wollten, daß sie, da sie es thun konnten, ihr Ansehen, und ihren Einfluß nicht sollten besorget haben. Wir brauchen eben nicht anzunehmen, daß sie dabey staatsklug oder arglistig zu Werk gegangen sind. Nachdem die Verfassung, und der Gesichtspunkt, aus welchem man damals alles betrachtete, einmal angenommen, festgesetzt, und hergekommen war, so wurden sie selbst, die Geistlichen, nicht anders unterrichtet; und je frömmer sie waren: desto mehr mußten sie glauben, daß ihnen zustehe, in allen Fällen Hirten der Laien zu seyn, um dieselben desto gewisser lenken, und anführen zu können. So wuchs vor allen der päbstliche Hof immer mehr am weltlichgeistlichen Ansehen, und was im neunten Jahrhundert geschah, ist weltbekannt. Es kamen die berüchtigten isidorischen Dekretalen, deren Falschheit nachher entdeckt wurde, zum Vorschein. Durch diese Dekretalen wurde das Wesen der päbstlichen Macht über alles Irrdische erhoben, und alles Irrdische wurde ihr untergeordnet. Damals geschah hauptsächlich die Vermischung und Verwirrung der Grundsäze, woraus hergeleitet wird, welche Art von Macht, und Gerechtsamen eigentlich dem Pabst als dem Haupt und ersten Priester der katholischen Kirche zustehe, oder welche Art von Macht sich, als hergebracht, oder als angemaßt, nicht bey seiner höchsten persönlichen Würde, sondern bey seiner Curia befinde, und endlich welche Art und Macht, zu binden und zu lösen, ihm mit seinen Brüderen, den Bischöfen, gemein sey. So gar die weltliche Macht wurde durch die hohe Begriffe der genannten Dekretalen verschlungen, und selbst von den weltlichen, und von deutschen Fürsten aus Staatsabsichten begnehmigt, und bestättigt. Es herrschten nämlich die damaligen Kaiser, zumal die Kaiser aus

dem fränkischen Haus, monarchisch, so daß sie die deutschen, geistlichen und weltlichen, Fürsten, nach ihrem Gutdünken, ihrer Länder und Würden entsetzten, und andere an ihre Stelle ernannten. Eine solche Unterwürfigkeit verdroß die Fürsten, und sie hatten schon lange auf eine Gelegenheit gelaurt, sich von der kaiserlichen persönlichen Macht unabhängiger zu machen, und im Jahr 1075 erschien diese Gelegenheit, da durch eine päbstliche Bulle, der ersten dieser Art, der Kaiser (es war bekanntlich Heinrich IV.) seiner Würden verlustig erklärt wurde. Der überwiegende Theil der deutschen Fürsten unterstützte diesen Ausspruch, und 1122 wurde auf dem Reichstag zu Worms, unter andern, das Konkordat oder der Vertrag festgesetzt, daß künftig die Bischofwahlen frey seyn sollten; denn bis dahin hatten von den Herzogen, und Kaisern die Bischöfe, ja von den Kaisern sogar die Päbste ernannt. Die deutschen Reichsfürsten gaben zu jenem Konkordat ihre Einwilligung, ja man war damit noch nicht einmal zufrieden. Bey der Wahlhandlung zu Maynz 1125, wo Lothar von Suplinburg zum Kaiser erwählt wurde, erschien ein päbstlicher Legat, und den Reichsfürsten war dieß nicht nur angenehm, sondern sie fertigten noch überdieß den Bischof Burkard von Cambrai, und den Bischof Heinrich von Verdün in Gesellschaft dieses Legaten nach Rom ab, um allda die Bestättigung dieses Kaisers einzuhollen. (*) Nun gieng es bey jeder folgenden Kaiserwahl an Kapitulationen, und der päbstliche Hof sowohl, als die deutschen Reichsfürsten setzten vor der Wahl verschiedne Punkte fest, deren Beobachtung der neue Kaiser (außer dem erfolgte dessen Bestättigung nicht) feyerlich angeloben mußte. Diese fremde, und ich werde ja sagen dürfen, diese übertriebene Macht, die Kaiser zu bestättigen, und überhaupt dieses auf ungegründeten Pfeilern aufgerichtete geistlich weltliche Ansehen war eine harte Versuchung, welche Gott über die Kirche verhängt, und dergleichen dieselbe, weder vor, noch nachher, erlitten hat. Die päbstlichen Bestättigungen der Kaiser währten von 1125 bis 1338, wo derselben der berühmte und durch Unglück und Denkungsart große Kaiser, Ludwig der Baier, auf dem Reichstag zu Rensee ein Ende gemacht, und dem deutschen Reich die ehemalige Wahlfreyheit wieder zurück gestellt hat.

So wie itzt die Wahlfreyheit zurückgenommen wurde: so fieng man nach und nach wieder an, auch andere Dinge, welche in oder vor dieser Zwischenzeit an den päbstlichen Stuhl gekommen sind, da sie einst daselbst nicht waren, zurück zu fordern, wie es z. B. mit den sogenannten Annaten, das ist, den Einkünften des ersten Jahrs von jedweder Pfründe, geschah, deren Erlegung und Versendung an den päbstlichen Stuhl dieser im J. 1300 zu fordern angefangen

(*) Doddegin ad an. 1125.

fangen hatte. Die Beschwerden, und Mißhelligkeiten darüber, so, wie über andere Punkte, daurten unaufhörlich fort, bis endlich, um nur einige Ruhe herzustellen, auf dem Reichstag zu Aschaffenburg im J. 1448 von dem Pabst Nikolaus V. eines, und dem Kaiser Friedrich III. nebst einigen Chur- und Fürsten andern Theils ein Vertrag, unter dem schönen Name des Konkordats deutscher Nation festgesetzt, und bis auf den heutigen Tag, wie wohl schon zum damaligen, und fortdaurenden Mißvergnügen deutscher Stände, beobachtet worden ist. Der wesentliche Innhalt dieses Vertrags ist: 1) daß die kanonischen oder Kapitulswahlen in allen deutschen Kirchen, Kapituln, und Kommunen ohne allen Unterschied wieder eingeführt, 2) die Fürsehungen ex Curia, die Gnaden, Anwartschaften, und andere Eingriffe des römischen Hofes in die Freyheit der Kapitul abgeschaft, und von dem Pabst unter keinerley Vorwande wieder eingeführt werden sollen, 3) dem heil. Stuhle wird das Recht vorbehalten, diejenigen deutschen Pfründen zu vergeben, deren Besitzer zu Rom oder in dem Bezirke von zwey Tagreisen um diese Stadt sterben würden; diejenigen, welche durch Absetzung oder Versetzung, welche der heil. Stuhl wegen eines in der Kapitulswahl vorgegangnen Fehlers oder Nullität für ledig erklären würde, 4) die in den strengen Monaten, nämlich im Jäner, März, May, July, September, und November aufgehenden Kanonikate sollen von dem Pabst vergeben werden, die Kapitel aber in den sechs andern Monaten zu ernennen haben, 5) der heil. Stuhl soll anstatt der Annaten eine gewisse, und den Einkünften der Pfründe gemäße Summe bekommen, dieselben aber in zwo gleiche Fristen binnen Jahreszeit bezahlet werden, 6) wenn eine Pfründe in weniger als zwey Jahren verschiedenmale ledig wird, so soll obige Taxe nicht öfter, als einmal, gefordert werden können.

König Karl VII. in Frankreich gab 10 Jahre vorher dem Kaiser Friedrich III. ein ganz anders Beyspiel; denn da im J. 1438 die 31ste Seßion des Concilii zu Basel alle Anwartschaften und Fürsehungen, welche der römische Hof, zum Nachtheil der Kapitel und Bekränkung in ihren Wahl- und andern Gerechtsamen ausgefertiget, aufgehoben, und den Päbsten Annaten zu erheben verbothen hat: so wurde sogleich von der ganzen gallikanischen Kirche dieses Dekret angenommen, und von einer zu Bourges gehaltenen allgemeinen Versammlung der Stände auf immer bestättigt.

Daß der Vertrag, welchen die Deutschen eingiengen, denselben wenig vortheilhaft, und noch weniger rühmlich war, war noch nicht genug; der Vertrag wurde ihnen noch überdieß nicht allzu pünktlich gehalten, und man stellte noch dem Kais. Friederich III. im J. 1456 auf den Reichstägen zu Nürnberg und Frankfurt Beschwerden der ganzen deutschen Nation, wie wohl vergebens, vor. Auf dem

Reichstag zu Augsburg im J. 1510 berathschlagten sich die Stände ernstlichst, wie wohl wieder vergeblich, wegen den Mitteln, das Konkordat von 1448 auf den Fuß der pragmatischen Sanktion Karls VII. von Frankreich zu setzen. Im J. 1518 auf einem andern Reichstag zu Augsburg brachten die Reichsstände bey Kaiser Maximilian I. die nämlichen Klagen vor, und sie haben seit dem *niemals* geruhet, wie wohl, so zu sagen, noch erst neuerlich, nämlich in *der* kaiserlichen Wahlkapitulation vom J. 1711 die Beobachtung des Konkordats vom J. 1448 in Ansehung der katholischen Beneficien, festgesetzt worden ist. Doch seit 1711 sind in Rücksicht auf den Fortschritt der Aufklärung in Europa zehen Jahrhunderte verflossen, und, wenn sich über Gegenstände dieser Art die ganze deutsche Nation versammelt, so findet sich zur Handhabung der Rechte keine andere Schierigkeit, als welche darinn liegt, — eine Nation unter eine Gesinnung zu bringen.

Aber ich habe oben überhaupt gesagt, daß man itzt anfange, und zum Theil fortfahre, verschiedne Rechte zurück zu nehmen. Allein der Geist der Kritik, mittels welcher man die Dinge, welche wohl für sich selbst bestehen, oder auch andern angehören, absondert, ist noch sehr jung und schwankend, manchmal wohl gar ein bischen voreilig, und im Gefühl seiner Kraft muthwillig, und verwegen. Es ist wohl gleich gesagt, aber es ist nicht gleich bis zur Ueberzeugung entschieden, ob eine Gewalt, welche der Pabst seit vielen Jahrhunderten ausübt, seiner päbstlichen Person, oder nur der päbstlichen Curia zusteht. Und wenn auch dieß letztere ist: so ist, falls Verträge und Statuta vorhanden sind, nicht gleich ein jeder ohne weitere Anfrage befugt, nach seinem Belieben zu handeln.

Beede letztere Fälle treffen in der Ehedispensation, worüber gegenwärtig gestritten wird, ein. Die Gewalt, in Ehehindernissen zu dispensiren samt der Gewalt, Ehehindernisse zu setzen, wurde, wie ich oben gesagt habe, frühzeitig den Bischöfen, und den Päbsten, als eine Disciplinarsache, überlassen, ja, die Fürsten freueten sich wohl noch, und sahen für ihre Rechte gar keine gefährliche Folge darinn, verschiedne fremde geistliche und weltliche Disciplinverordnungen welche die Bildung ihrer noch äußerst rohen Völker zum Zweck hatten, einführen zu lassen. Die Päbste, als Oberhäupter der katholischen Kirche, hatten natürlicher Weise das Meiste dabey zu sagen, und nachdem jene Quelle aller Verwirrungen, nämlich die Sammlung der isidorischen Dekretalen erschienen ist, wurden die Bischöfe sogleich sehr scharf in Schranken gehalten. Ein Beyspiel davon kann uns Guntharius (Gonthier) welcher um die Mitte des neunten Jahrhunderts Erzbischof zu Köln war, geben. Dieser hatte mit Beyziehung des Erzbischofs Thietbauld von Trier in einer Synod

zu Mez das Ehescheidungsurtheil zwischen dem Lothar, König von Lothringen, und seiner Gemahlinn Thietberga (Theutberga) gesprochen. Der Pabst Nikolaus I. kaßirte diesen Spruch, (*) und rettete dadurch, wie ich der Wahrheit zur Steuer hinzu setzen muß, die Sache der Unschuld. Man hätte allenfalls glauben können, er habe diese Kaßirung als oberster Revisor, an welchen die letzte Apellation statt hätte, vorgenommen; allein in dem Kaßirungsdekret heißt es ausdrücklich, die Bischöfe und Erzbischöfe hätten den Grund ihrer bischöflichen Würde vom päbstlichen Stuhl empfangen; weiter heißt es: Wer — Verordnungen, Sanktionen, und Schlüße, welche in Betreff der Kirchendisciplin von dem Vorsteher des apostolischen Stuhls heilsam promulgirt worden sind, verachtet, der soll verflucht seyn. (**) Dieser Erzbischof von Köln machte wider diese, seiner Autorität so nahe trettenden Grundsäze vergeblich seine Einwendungen. Der Pabst entsetzte ihn seiner Würde, und er blieb entsetzt.

Wie? Sollte dann bey dem Erzbisthum Köln vor diesem Akt niemals ein ähnlicher Dispensationsakt vorgefallen seyn? Sollten weder der Erzbischof, noch der König gewußt haben, wem das Dispensationsrecht zustehe? Unbegreiflich!

Aber zwischen: mir steht das Recht zu, und: ich bin im Besitz des Rechtes, ist hier auf Erden ein Unterschied, in so weit eines ohne dem andern vorhanden seyn kann, und vorhanden ist. Wem das Dispensationsrecht in Ehesachen (zugegeben, daß selbes eine pur geistliche Sache wäre) zustehe, das muß theils aus der Natur der Sache, über die gefragt wird, theils aus der Geschichte bewiesen, und, wenn die Dispensationsgewalt erst durch die falschen Dekretalen der päbstlichen Curiä zugefallen ist, dargethan werden, daß dieß Gerechtsame seyen, welche die Bischöfe in den erstern Zeiten, und vor der Erscheinung der falschen Dekretalen wirklich ausgeübt haben. (***)

Es

(*) Lothar hatte sich in seine Maitresse Waldrade dergestalt verliebt, daß er sich entschloß, seine rechtmäßige Gemahlin unter einem nichtigen Vorwand von sich zu stossen. Er soll den Synod von Mez, welchem die oben genannten zween Erzbischöfe beywohnten, genöthigt haben, seine Ehescheidung gut zu heißen. Waldrade wurde wirklich gekrönet; aber die Aeußerungen des Pabsts machten die Sache wieder rückgängig. Lotharius gab der Waldrade Abschied, und söhnte sich mit der Thietberga wieder aus.

(**) Episcopos & Archiepiscopos sui Episcopatus principium sede romana sumpsisse; — siquis — mandata, sanctiones vel decreta — pro ecclesiastica disciplina — a sedis apostolicæ præsule salubriter promulgata contempserit, anathema sit &c. Hartzheim in Conc. Germ. T. II. p. 289.

(***) Conf. Espen. T. III. diss. de veteri codice Eccles. romanæ. Add. Tract. rechts- und geschichtsmäßige Erörterung einiger die Concordata Germaniæ betreffenden

Es ist eine sehr demüthigende Erscheinung für unser Zeitalter, daß in einer so wichtigen Sache, als die gegenwärtige ist, zwo hohe und höchste Partheyen auftretten, und in der nämlichen Sache Recht haben wollen. Und sich der nämlichen Gründe und Worte bedienen, um ihr Recht dar zu thun. Die päbstlichen Bullen sowohl, als die Rescripte der Erzbischöfe behaupten, jene, — dem Pabst allein, als Pabst, sey die Gewalt verliehen, diese betheuren, die Gewalt, von der hier die Rede ist, sey allen Bischöfen gemeinschaftlich eigen, und beyde nehmen Himmel und Erde zu Zeugen, und sagen, ihre Behauptungen flößen ja augenscheinlich, überzeugend und unwidersprechlich aus den Worten Christi.

Aus den Worten Christi fließt nur Friede, und Einigkeit, und Hader und Zank kommen von Menschen.

Wie aber, wenn die Dispensationsgewalt im Grunde keinem Theile zustünde? Wenn man, nach dem oben vorausgesetzten Grundsatz, den der priesterlichen Einsegnung vorausgehenden Ehekontrakt für das, was an sich alle Kontrakte sind, für eine bürgerliche Sache behandelte? Dann wäre doch der Streit, wie der gordische Knoten, mit einemmale entschieden? Man wird sagen: der Ehekontrakt, und die Empfangung des Sakraments seyen unzertrennlich, und mithin bloß geistlich. Aber die Natur, woraus ein Kontrakt seine Giltigkeit erhält, kann sich nicht ändern, und bey den ehmaligen heimlichen Ehen war der Kontrakt, der auch galt, ja bloß weltlich, und es läßt sich gar füglich denken, daß, ehe das giltige Sakrament empfangen werden könne, ein giltiger Kontrakt vorausgehen müße. Gesetzt aber auch der Ehekontrakt und die Empfangung des Sakraments seyen, weil beyde zu einer Zeit vorgehen, und weil eines ohne dem andern itzt nicht bestehen kann, in dem Augenblicke, wo sie vor sich gehen, eines wie das andere, geistlicher Natur: so ist doch die Anerkennung, ob der künftige Kontrakt, welcher zur Zeit, wo man ihn schließt, geistlich wird, geschlossen werden könne, so ist doch die Wegraumung, Nachlassung, oder Dispense der Hindernisse, so ist doch die Untersuchung, ob derley Hindernisse vorhanden sind, ja doch nicht geistlicher Natur? Wenigst scheint die Folgerung, daß der Ehekontrakt geistlicher Natur sey, weil etwas Geistliches mitverbunden, nicht unähnlich jener, nun abgewürdigten, Folgerung der römischen Rechtsgelehrten zu seyn, vermög welcher sie dem Pabst das Recht, die Kaiser zu bestättigen, einraumten. Dem Pabst steht zu, den Kaiser zu

 salben,

treffenden Fragen: Quæstio I. Was für Gewalt und Gerechtsame haben die Bischöfe in erstern Zeiten, und vor den falschen Dekretalen ausgeübt? T. III. Concord. Germ.

salben, und zu krönen, sagten sie; es muß ihm demnach das Recht zustehen, zu untersuchen, ob ein künftiger Kaiser der Salbung und Krönung auch würdig sey. Diesem Grundsatz zu Folge behauptete und übte der Pabst wirklich ein Untersuchungsrecht an den künftigen Kaisern aus, und viele Jahrhunderte hindurch zogen die Kanonisten die Rechtmäßigkeit und Befugniß dieser Handlung nicht im Geringsten in Zweifel; aber diese Jahrhunderte sind mit ihren Meinungen, den Schwachheiten ihrer Verfassung, vorüber. In der ganzen Welt spricht nun kein Kanonist mehr von einer päbstlichen Untersuchung des Kaisers; es müßten nur die Kanonisten von Rom seyn.

Doch ich will zur Sache näher zurück gehen, und den Ehekontrakt nehmen, wie er angenommen wird, für eine geistliche Sache. Auch dann scheint es mir bis zur Ueberzeugung entschieden zu seyn, daß in diesem Stücke die Gewalt des Pabsts, der Erzbischöfe und Bischöfe von gleicher Natur sey. Die Weyhe zum Priester ist der wesentliche Grund aller priesterlichen Gewalt, und im Grunde ist die Gewalt und Würde aller Priester gleicher Natur. Die Salbung zum Bischof, zum Erzbischof und Pabst ist kein neues Sakrament, keine neue Weyhe, sondern eine religiöse und feyerliche Verleihung der stuffenweisen hohen, oder höchsten geistlichen Macht, und Würde. Der Bischof ertheilt angehenden Priestern die Weyhe, zwar weil er vermög seiner bischöflichen Vorwürde dazu befugt, aber im Grunde in der Kraft der sakramentalischen Weyhe, wodurch er zum Priester geweyhet worden ist. Als Christus sagte: „Nehmet hin den heiligen Geist u. s. w., so weyhte er Priester, nicht Bischöfe, oder Erzbischöfe, oder Kardinäle, und Päbste. In den ältesten Zeiten wurden die Bischöfe, und Päbste Priester (Sacerdotes) genannt (*) und nach den ursprünglichen Kirchensatzungen konnte jeder ein Bischof jenes Orts werden, welchen er vor die christliche Religion gewonnen, und durch drey Jahre mit Willen des bekehrt und rechtglaubigen Volkes bewohnt hat; (Concil. Milevit. II. c. 24.) und wenn er (wie dieß in Can. I. apost. verordnet worden) von zweenen oder dreyen anwesenden Bischöfen gesalbet, oder geweyhet worden war: so hatte er, zu Folge der alten Kirchendisciplin, keinen päbstlichen Consens nöthig nöthig, um Bischof zu bleiben. (**) Was über die bekannten Stellen beym Mathäus, wodurch eine ausschließende Alleinge-walt

(*) Tomasin in vet. & nov. Eccl. discipl. p. 1. L. 2. 21. item Resch. Annal, Sabion Sæcul. IV. not. 3. p. 71.

(**) Van Espen in Comentario ad antiqu. Canones in c. 7. Sardicensi licentia vero danda &c. & Can. 53 & 98 africano. item Bingham de orig. Eccles. L. 2. c. 2. Zallwein principia juris Ecclesiasticis Tom. I. Quæst. 4. c. 1 §. 2.

walt des Pabstes vom päbstlichen Hof hergeleitet wird, geschrieben worden ist, befindet sich in jedermanns Händen. Christus richtete seine Frage (Vos autem quem me dicitis?) an alle Apostel, und Petrus hat im Name Aller (ex persona omnium Apostolorum profitetur: sagt der heil. Hieronymus Presbyter l. III. Comment. in Math. c. 16.) geantwortet. Klug, und bescheiden wird darüber in den Nachrichten vom Zustande der Gegenden und der Stadt Invavia ꝛc. geschrieben. (*) „Vermög göttlicher Einsetzung, und nach den bekannten Stellen Mathæi cap. XVIII. v. 18. cap. XXVIII. v. 19. 20. Joann. cap. XX. v. 21. 22. 23. Actor. c. XX. v. 28. erhielten gewiß alle Apostel von dem Heiland, als Stifter der Kirche Gottes gleichen Gewalt zu lösen, und zu binden. Er sandte sie in die ganze Welt, und zu allen Völkerschaften auf eben die Weise, wie ihn sein Vater im Himmel gesendet hatte. Dabey läßt sich aber nicht verneinen, daß Christus dem Apostel Petrus mit gewisser Ausscheidung begegnet sey, daß er selben Math. c. XVI. v. 17. 18. 19. Luc. XXII. v. 32. Joan. XXI. v. 15. 16. 17. über die Rechtglaubige zu wachen wiederhollt, und mit Energie eingepräget, und die übrige Apostel selbst Petrum bey ihren Versammlungen das Wort führen lassen."

„Hiemit haben der allen Aposteln gemeine Bind- und Lösegewalt, und das vorzügliche Ansehen und Ehre Petri, und dessen allgemeine Oberaufsicht, und Wachsamkeit über die Glaubige ihre unmittelbare Entstehung in göttlicher Verordnung, und wie die Apostel ihre Gewalt an ihre Nachfolger vererben konnten, so mußte, und konnte auch Petrus, das, was ihm Gott einraumte, an seine Nachfolger überlassen."

„Daher wurden einerseits alle Bischöfe in den ersten Zeiten der Kirche Vicarii Christi, und ihre Sitze als sedes apostolicæ angesehen, und betitult. Einige mit besondern Verdiensten ausgezierte Bischöfe hieß man auch Patres Patrum, Episcopos Episcoporum, Pontifices maximos: und auf der andern Seite wurde den Bischöfen zu Rom, als Nachfolgern Petri, so, wie in den Concilien, also auch außer selben das erste Vertrauen, Ansehen, Authorität, und Primatie zugestanden. Gleichwie man aber von Petro nirgends liest, daß er die oben angeführte Stellen Mathäi, Lucä, und Joannis auf jene allgemeine Jurisdiction, Gesetzgebung, und gleichsam monarchisches Kirchenregiment über alle Bischöfe der Welt ausgeleget, oder sich derselben in dieser Art bedient hätte: so wenig läßt sich von seinen Nachfolgern der erstern

 Jahr-

(*) Salzburg gedruckt und zu finden in der Hof- und akademischen Waisenhausbuchhandlung 1784. S. 135 ꝛc.

Jahrhunderte dergleichen Epikie und Gebrauch entdecken. Petrus saß allerdings Act. cap. XV. dem Concilium zu Jerusalem vor, er führte dabey die erste, aber nicht die einzige, oder allein entscheidende Stimme. Er erinnerte und ermahnte Act. L. 1. die übrige versammelte Apostel, daß sie statt Judas einen andern Apostel wählten. Nach diesen Beyspiel schrieb dessen Discipul Pabst Clemens im ersten Jahrhunderte an die Korinther, und ermahnte sie ernstlich, ihre Uneinigkeiten aufzuheben. Wenn Ketzer, oder der Ketzerey verdächtige, oder sonst beschriene Zuflucht bey den Bischöfen zu Rom genommen, schützten und verwendeten sie sich vor Unschuldige auf das eifrigste: Den Fälligen zeigten, und verwiesen sie ihr Unrecht, sie erklärten über die an sie gebrachte Zweifel und Anstände, ihre Meinungen, und wenn selbe nicht genugsamen Eingang finden wollten, oder sonsten Aergerniß und Uebel über Hand nahm, oder die Wohlfahrt der Kirche es foderte, so leiteten sie Synodalversammlungen ein, bey welchen sie selbst, oder durch Abgeschickte den Vorsitz hatten, der Schluß aber nie nach ihren einzigen, sondern nach Meinung der mehrern und meisten Stimmen abgefasset ward."

„Die Bischöfe zu Rom, als Nachfolger Petri gebrauchten sich also wirklich einer Primatie nicht in Gestalt eines blossen Ehrentitul, und Ranges, sondern in einem thätigen Einfluße, und Wirkung, nämlich mit allgemeiner über sämmtliche Kirchen verbreiteten Aufsicht, mit Ermahnungen, und Anweisungen an die Kirchen-Satzungen, mit Bestärkungen der Wankenden, mit Bedrohung der kanonischen Straffen, mit Veranstaltung der Kirchen-Synoden; und auf solche Weise ehrte man die Bischöfe Roms als den Mittelpunkt der Einigkeit, ut Schismatis, wie Cyprianus sagt, tollatur occasio: und in dieser Rücksicht fande man es dem Besten der Kirchen, und christlichen Staaten ganz vortäglich, wenn die Nachläßigkeiten der Hirten durch die Primaten Roms ersetzet, und besonders von der Zeit an, wo es schwerer hält, ökonomische Kirchenräthe zu versammeln, die Rettung eines allgemeinen Uebels und Aergernisses aber keinen Verschub leidet, provisorie, sohin ohne Abbruch, oder mit Vorbehalt dessen, was ein künftiges Concilium beschließt, Rath und Abhilfe verschaffet wird."

„Für diese Gattung der Primatie und ihres Gewaltes sprechen die eigne Worte, und Betragen des Heylandes gegen Petrum, die Geschichte der Aposteln, und die Beyspiele, und Uebung der ersten Jahrhunderte."

Ob aber diese Primatie schon in ihren allerersten Ursprung durch die göttliche Anordnung selbst eine förmliche Jurisdiction, und gesetzgebende Macht in sich gefasset habe: darüber wird in unseren Zeiten von den Frebonianern, und Antifrebonianern heftig gestritten. — Vielleicht gehen, wie es insgemein

bey

bey entgegengesetzten Meinungen beschiehet, beede Theile zu weit; vielleicht beweisen ihre Sätze, wenn man sie gerade zu annimmt, zu viel, und mehr, als sie selbst verlangen: vielleicht streitet man dort und da mehr über Worte, als die Sache selbst. Nur so viel muß ich bekennen, daß mir noch zur Zeit keine Stelle bekannt ist, in welcher die katholische Kirche den Primatum jurisdictionis der Päbste in dem ausgedehnten Verstande der Antifrebonianern, wovon einige dem christlichen Kirchenregiment sogar eine vollkommen monarchische Form geben, und die Päbste neuerdings über die Concilien erheben, zum wirklichen Glaubensartikel erhoben."

„Die Klügere derselben gehen noch immer so viel ein, daß die Päbste Roms in den ersten Zeiten der Kirche eine mit der Gewalt der Erz- und Bischöfe in deren eignen Sprengel zu concurrriren, oder solche darinne zu präveniren, oder ganz auszuschlüßen, und zu suspendiren gesuchet, oder dieses zu thun Fug gehabt haben."

„Derley Vorzüge der Bischöfe Roms, welche die ordentliche und ursprüngliche nicht von Petro, sondern von dem Heyland selbst an sämmtliche Aposteln, und ihre Nachfolger der Bischöfe verliehene Gewalt immer mehr und mehr beschränket worden, sind gleich den übrigen Staffeln der Kirchen Hierarchie, als nämlich der Patriarchen, Metropoliten ꝛc. nicht unmittelbar von Christus eingesetzt. Sie kamen nach und nach in Schwunge, und gründen sich theils auf stillschweigend, theils offnen Unterlassung, und Einraumung der Kirche."

„Die Würde und Befugnisse der Patriarchen, und Metropoliten und ihrer Provinzialsynoden entstanden jedoch, wo nicht in Zeiten der Apostel, doch schon in dem ersten Jahrhundert des Christenthums."

„Die bey dem Kirchenrath zu Nicea im Jahr 325 versammelte Väter bekräftigen den Metropoliten Canon 4. das Recht, die Bischöfe ihrer Provinz zu bestättigen, potestas saue vel confirmatio pertinebit per singulas provincias ad metropolitanum Episcopum, welches auch durch allgemeine und Provinzialconcilien sowohl der morgen- als abendländischen Kirche wiederholet, und zum Grunde der damaligen Kirchendisciplin gelegt wurde."

„Also waren auch die Bischöfe zu Rom zugleich Patriarchen der occidentalischen Kirche, so, wie die Bischöfe zu Alexandria und Antiochia vor die Patriarchen der morgenlänischen Kirche angesehen wurden; auf diese sonderbare Patriarchal-Eigenschaft zielet der bekannte Can. 6. Concil. nicæni: Mos antiquus perduret in Ægypto vel Lybia, & Pentapoli, ut Alexandrinus Episcopus horum omnium habeat *potestatem*, quemadmodum & *pontifici romano parilis* mos est."

„ Endlich werde schon im nämlichen vierten Jahrhundert in dem Conc. sardic. vom J. 371 den versammelten Vätern vorgetragen, ob es ihnen gefallen möchte, zu zugeben, daß ein Bischof, der sich beschwert zu seyn glaubt, sich zu Gedächtniß des heil. Peters (in memoriam S. Petri) an den Bischof zu Rom wenden dürfe; und es fiele hierüber von den versammelten Vätern das einmüthige Placet, oder ihre volle Beystimmung aus."

„ Solchemnach ward das Ansehen und die Gewalt der Bischöfe zu Rom immer mehr und mehr befestiget: Doch zeichneten sich die Päbste des vierten und fünften Jahrhunderts noch mit vieler Mäßigung, und Rückhalt aus. Aber die Frömmigkeit, und der heilige Wandel des Pabsts Leo I. und Gregors I., der Eifer und das Verdienst, womit sie und andere Päbste sich die Mühe gaben, das Glaubenslicht in den Abend- und nordländischen Gegenden Europens auszubreiten, und wodurch Rom wirklich die Mutterkirche, und matrix vieler andern Kirchen geworden, dieß setzte besonders in Occident ihr Ansehen immer höher und höher." —

„ Die rohe Einfalt der Zeiten, die Unwissenheit der Geistlichen und Laien bothen ihnen die Hände. Kaiser und Könige halfen selbst theils aus Abgang besseren Unterrichts, auch vielmal aus Eigennutz und zeitlichen Absichten dazu" rc.

Man mag nun aber die Gewalt des Pabsts aus einem Gesichtspunkt betrachten, aus welchem man will: so ist so viel gewiß, die Päbste, oder besser die päbstliche Curie war bis diesen Tag im Besitz der Dispensationsgewalt, über welche die gegenwärtige Mißhelligkeit obwaltet, und alles kömmt einzig auf zwo Fragen an, a) ob ein einzelner Theil befugt sey, ein Recht oder eine Gewalt, welche zwar demselbrn in der Sache selbst und ursprünglich angehörig, aber durch ofne, oder schweigende, durch ordentliche selbst angenommene Schlüße, Conventionen und Verträge mit einem Dritten an einen Dritten unter dem Zeugnisse, und der Bekräftigung eines ansehnlichen intereßirten Korporis überlassen worden ist, eigenmächtig, und ohne alle Anfrage bey den ebenfalls mitintereßirten Theilen herauszunehmen, und zu behaupten: b) ob es politisch gut, und räthlich sey, die Ausübung der Dispensationsgewalt der päbstlichen Curia abzunehmen, und an viele zu vergeben?

Was die erste Frage betrift: so hat noch jüngst das Concilium zu Trient die Ehehindernisse der Blutsfreundschaft bekräftiget, und die Dispensationsgewalt dem Pabst übertragen. Die deutschen Erz- und Bischöfe gaben, gleich andern, ihre Nota bey diesem Concilio, und sie waren es demnach selbst, welche es für nützlich hielten, die Dispensationsgewalt dem päbstlichen Stuhle

zu übertragen, und die ihm selbe auch wirklich übertrugen. Die Sache wurde nach vorgegangener Untersuchung und Ueberlegung Aller mit Bewilligung Aller vorgenommen, und festgesetzt. Die Erz- und Bischöfe hielten sich auch bis hieher genau an die auf dem Concilio geschlossnen Verordnungen, und was die drey Erzbischöfe und Churfürsten am Rhein betrift: so begehrten und erhielten sie vom päbstlichen Hof von 5 Jahren zu 5 Jahren die Dispensationslicenz, als sie im vorigen Jahr Belieben trugen, die Anfragen zu Rom überflüßig zu finden, und ihr Recht sich selbst zurück zu nehmen, aus dem Grund, weil es ursprünglich ihr Recht wäre. Der Erzbischof von Salzburg vereinigte sich mit denselben, und im Emsercongreß wurde beschlossen, darauf zu beharren.

Das Recht, welches aus diesem Grund fließt, und fließen kann, ist es, was hier in Betrachtung kömmt. In einer Schrift, welche den Titul führt: Wem steht in der katholischen Kirche das Recht zu, in geistlichen Dingen zu dispensiren? Ein Versuch von einem Deutschen, antwortet der Verfasser dem Nuntius zu Köln auf dessen Anführung, wie Maynz, Trier, und Köln seit dem Concilio zu Trient die Dispensationslicenz vom päbstlichen Hof begehrt haben, daß niemand einem andern, und seinen Nachfolgern ein Recht vergeben könne, und daß dieser Satz hier um so mehr gelte, da das Recht, zu dispensiren, ein ursprüngliches, unumstößliches Recht der Bischöfe sey, und dieses Recht einem jeden Bischof bey seiner Weyhe ertheilt werde.

Der Satz: daß niemand einem andern und seinen Nachfolgern ein Recht vergeben könne, ist nur alsdann vollkommen richtig, wenn das Recht Jemand so angebohren ist, daß derselbe ohne diesem Recht gar nicht gedacht werden könne, und das ist in Dispensationssachen (außer man nehme das Obige an, daß, weil der Kontrakt eine weltliche Sache ist, auch der Nachlaß der diesem Kontrakt entgegen gesetzten Hindernisse, eine weltliche Sache sey, wo dann weder der Pabst, noch die Bischöfe von einem Recht würden sprechen können) der Fall bey den Erzbischöfen. Diese haben ja aber ihr Recht, die ihnen ursprünglich zustehende Gewalt auszuüben, keineswegs vergeben, sondern sich desselben nur begeben. Wenn die Ehehindernisse aus keiner andern Ursache solche Hindernisse sind, und bleiben, als weil das Concilium sie namentlich bekräftigt hat: wie soll die von ebendemselben Concilio festgesetzte Verordnung, daß das Recht, die Dispensationsgewalt auszuüben, dem päbstlichnn Hof zustehen soll, weniger verbindlich und kräftig seyn? Beydes beruht im Grunde auf eben denselben menschlichen Satzungen, und was einhellig von Vielen beschlossen worden ist, kann nur wieder einhellig von den Vielen geändert werden.

Was daraus folgen würde, wenn ein jeder, der sich im Stande fühlt, die Ausübung seines Rechts, dessen er sich einst begab, zurück zu nehmen, es darum auch sogleich zurück nehmen wollte, brauche ich nicht zu sagen. Dann würde der Kaiser künftig den Pabst, und die Erzbischöfe von Mainz, Trier, und Köln ernennen; denn dazu hatte er einst ein Recht; dann würde z. B. der Churfürst von Pfalzbaiern den Erzbischof zu Salzburg, und alle übrigen baierischen Bischöfe ernennen; denn dazu hatten die Landesherrn von Baiern, und zwar nicht bloß aus der Macht der Oberherrlichkeit, sondern aus dem Grund der Stiftung ein vollkommnes Recht, und wie viele ehmaligen Rechte würden nicht von mächtigen Fürsten können zurück gerissen werden?

Man wird sagen: Also wären die Erzbischöfe niemals wieder befugt, ihre Rechte, deren sie sich begeben haben, zurück zu fordern? Allerdings sind sie das befugt, gerade so, wie die ihnen etwa untergeordneten Bischöfe befugt sind, ihre Rechte, welcher sie sich an die Erzbischöfe begeben haben, zurück zu fordern; nur muß nicht ein einzelner, oder einzelne es thun, sondern alle, welche die Begebung einst angenommen, und angelobt haben; gerade ferner so, wie die sämmtlichen deutschen Fürsten zusammen genommen, befugt sind, allen Zusammenhang unter sich aufzuheben, falls alle und jede mitverstanden sind. Was von Menschen gebaut wird, ist irrdisch, und kann von Menschen verändert und umgestürzt werden.

Es ist überhaupt hart, sich in Deutschland einen Kongreß von vier Erzbischöfen, der Verbindlichkeiten nach sich ziehen sollte, zu denken. Wollen dieselben die für sich zurückgefoderten Rechte für sich allein zurückfordern, und etwa künftig den Bischöfen in diesem Stücke das seyn, was denselben bisher der päbstliche Hof war? Oder wollen sie die Bischöfe ermuntern, ihrem Beyspiel zu folgen? Aber so wäre es gleich anfangs verfänglicher gewesen, die Bischöfe zur gemeinschaftlichen Sache zu ziehen, und zu erfahren, ob es auch sie besser, und den Absichten, und dem Wohl der kirchlichen Polizey vortheilhafter zu seyn dünkt, sich die Rechte, welche ihnen so gut, als den Erzbischöfen zustehen, wieder zurück zu nehmen.

Erfundne Geldausflüße z. B. für das Pallium, die Annaten ꝛc. sollgemindert werden, oder, so viel möglich, gänzlich aufhören. Dergleichen Abgaben gründen sich auf nichts Wesentliches, sie sind dem zeitlichen Wohl der Bisthümer schädlich, und am schädlichsten dem Ansehen des römischen Stuhls, dem sie unaufhörliche Vorwürfe; zuziehen. Es macht auch dem Römer keine Ehre vom deutschen Geld zu leben, und reimt sich wenig mit seiner ungeheuren Einbildung zusammen, vermög welcher er auf Ausländer, zumal schon gar auf arme Deutsche, mit Stolz herabsieht, und sich süßträumelnd für

einen

einen Abkömmling der alten Weltbezwinger, der Römer hält, weil er noch hie und da Ueberbleibsel römischer Gebäude, und Statuen sieht, deren wahres Heimat Griechenland war. Der Römer wende seinen Scharfsinn, und die Kräfte seines hochfliegenden Geistes, womit er alle Völker des Erdbodens zu übertreffen wähnt, dahin, wie er die Anzahl der Leute, die bloß Parade machen, und essen, und noch gut, prächtig, und delikat essen wollen, vermindern, und wie er die Anzahl der Leute, die arbeiten, und gewinnen, vermehren möge. Er bebaue seinen Boden, belebe den Ackerbau, und die Viehzucht, und benütze seine Lage, die herrlichste Lage von der Welt, zum Handel; dann wird er Schätze und Reichthümer sammeln, und wohl zu leben haben, ohne fremden Nationen vor die Thüre kommen zu müßen.

Wenn nun aber den Beschwerden, welche sich auf das Geld beziehen, abgeholfen werden soll: so soll dann doch auf den Primat (nicht der römischen Curiä) sondern des Pabsts eine ernsthaftere Rücksicht genommen werden. Die Kirche hat zwar alle und jede wesentliche Vorrechte dieses Primats nirgends namentlich festgesetzt; aber bestimmter sollen sie ja doch angenommen werden, nachdem eine hierarchische Ordnung unter die wesentlichen und unabänderlichen Dinge der katholischen Kirchenverfassung gehört. Der Pabst, als Primas Ecclesiæ, hat über die allgemeine Ordnung in der allgemeinen Kirche, über die gleichförmige Beobachtung allgemeiner Kirchensatzungen, allgemeiner kirchlicher Gebräuche und Zeremonien, und über die Reinigkeit der Glaubenslehre in allen katholischen Ländern die Aufsicht. Dinge, welche von der allgemeinen Kirche gemeinschaftlich verordnet worden sind, sollten billig dem gemeinschaftlichen Oberhaupt zur Verwahrung gegeben, und in Rücksicht ihrer gleichförmigen Beobachtung einer Obsicht überlassen werden. Nun sind aber die trennenden Ehehindernisse von dieser Eigenschaft. Es sind allgemeine Kirchensatzungen aus allgemeinen Beweggründen eingeführt, und sie sind von eben denjenigen, durch deren Stimmen und Gutachten sie eingeführt wurden, dem Primas der Kirche zur Verwahrung gegeben worden, gerade z. B. so, wie der Cälibat, welchen aufzulösen kein Erzbischof, oder Bischof, sich unterfangen wird, nicht als wenn sie nicht die Gewalt hätten (den weltgeistlichen Cälibat der Weltpriester, die keine Vota ablegen, nachzulassen, hätte an und für sich selbst jeder Fürst die Gewalt) sondern weil sich die Sämmtlichen, welche den Cälibat (cum & sine votis) für die allgemeine Kirche als eine allgemeine Satzung festsetzten, zu gleicher Zeit auch verstanden haben, die allgemeine Aufsicht über diese Satzung allein dem Primas zu überlassen. Lieber wollte ich, wenn man die Einwohner von Rom fürchtet, vorschlagen, den päbstlichen Sitz wechselweise in verschiedne Länder zu versetzen; lieber wollte ich, so

 seltsam

seltsam unthunlich auch die Sache ist, vorschlagen, dem künftigen Pabst gar keinen bestimmten päbstlichen Sitz einzuraumen, sondern ihm zu zumuthen, daß er herum reise, wie die ehmaligen mächtigen Kaiser, die kein Land hatten, und keines haben durften, — als dem Primas in seiner Heimat prächtige Titul geben, und ihn in einen Zustand, wo man nicht weis, was er ist, versetzen. Es heißt zwar in der bad-emsischen Punctation: „Der römische Pabst ist, und bleibt zwar immer der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und ist von Gott mit der hierzu erfoderlichen Jurisdiction versehen. Alle Katoliken müßen ihm immer den kanonischen Gehorsam mit voller Ehrerbietigkeit leisten.“ Dieß ist gewiß sehr viel, aber, wie man gleich nachher die Auslegung davon macht, im Grund beynahe nichts zugestanden. Wenn man dem Pabst die Obsorg, über die Beobachtung allgemeiner Kirchensatzungen zu wachen, wegnimmt; (mit den Annaten u. d. gl. hat es ohnehin keine Schwierigkeit, da sie eingeführte, in der That lästige, und zum Primat nicht gehörige Dinge sind) — so sehe ich nicht mehr, was von dem Primat, welches, wie man zugesteht, selbst von Gott eingesetzt, und wozu der Pabst mit der gehörigen Jurisdiction versehen seyn soll, übrig bleibt. Was soll der Pabst als Primas thun?

Bischöfe, und Erzbischöfe confirmiren?

Ich sagte aber, und es ist in der Geschichte unläugbar, daß in der ersten Kirche diese Confirmationen nicht nöthig waren, sohin zum Primat nicht wesentlich sind.

Hohe Pfründen vergeben?

Es ist überflüßig, zu sagen, daß dieß Recht auf Konkordaten beruht, welche durch eine einhellige Entschließung der deutschen Nation stündlich zurückgenommen werden können.

Ehehindernisse setzen, und andere allgemeine Satzungen für die allgemeine Kirche ausgehen lassen?

Da alles, was nicht unmittelbar von Christo eingesetzt ist, als eine geistliche, auf zeitlichen Bedürf- und Erfodernissen beruhende Polizeysache betrachtet wird, so wird sich natürlicher Weise nicht nur ein jeder Bischof, sondern ein jeder Landsherr, des Rechts anmassen, selbst zu erkennen, ob bey seinen Unterthanen das Bedürfniß obwaltet, wozu eine allgemeine Kirchensatzung obwalten, oder gesetzt werden will.

Eximiren?

Niemand wird heut zu Tage mehr behaupten, daß diese Gewalt dem Primat zustehe. Eine neue Exemption würden sowohl die Bischöfe als Landsherrn für einen Eingriff in ihre Jurisdiction erklären, und falls sie wider ihre Absichten wäre, niemals zugeben.

Im

Im Fastengeboth dispensiren?

Das thun ja aber die Bischöfe schon, und wir können noch erleben, daß es die Fürsten thun.

Breven an die Bischöfe ergehen lassen?

Was sollen sollen diese Breven enthalten? Befehle? Ermahnungen, oder was sonst? Stets wird der Bischof, als unmittelbarer Bewohner seines Sprengels, sich nähere Rechte vorbehalten, zu untersuchen, was seinen Untergebnen ersprieslich und nothwendig ist.

Mit ehmaligen Zwangsmitteln drohen?

Wohl sind diese Zwangsmittel ehmalig. Die ehmaligen häufigen Exkommunikationen erhielten ihre fürchterliche Kraft von der weltlichen Exekution. Wenn ein Kaiser, dessen übermächtiges Betragen die deutschen Fürsten haßten, in den Kirchenbahn gethan würde, so stunden die Fürsten sogleich von einem solchen Kaiser ab, — der kein Land hatte. So wars mit den Fürsten, wo andere Fürsten, welche sich Hofnung machten, gewinnen zu können, exequirten.

Welche sind dann also die wahren und namentlichen Vorrechte des Primats, das von Gott eingesetzt, und wozu der römische Pabst mit der gehörigen Jurisdiction versehen worden ist? — — —

Es sind, heißt es, nur drey Wege übrig, die geistlichen Fürsten (weis man dann, ob alle geistliche deutsche Fürsten in der gegenwärtigen Sache erzbischöflich denken?) zu befriedigen: Entweder ein Richterspruch des Kaisers (ich wollte hinzu setzen, und des Reichs) oder eine freundschaftliche Unterhandlung mit dem Pabst, oder aber die Zusammenberufung eines Nationalconciliums.

Gott gebe, daß man bey allen Beschwerden wider den römischen Hof des Guten, das Deutschland und Europa diesem Hofe zu danken hat, nicht mit Einmal vergesse, und daß man den wahrhaften Mißbrauch abstelle, ohne der Eintracht der allgemeinen Kirchenordnung, und der Ruhe der Kirche zu schaden! Der Streit beginnt mit Hitze, und Heftigkeit, und wer mitstreiten wird:

„Furchtlos sey er, und unersättlich sey er des Kampfes;
Dennoch wird er der Ruhe sich freuen, so er entrinnet
Aus dem feindlichen Kampf, aus diesem grimmen gefechte.“

Iliad. Gesang *VII.*

Ich verbleibe — Regensburg den 8 März.

Ihr

gehorsamster Diener
B....s.

Zweyter Brief

über die Nuntiaturen in Köln und München.

Ich fahre sogleich fort, Ihre weitere Frage, was es dann eigentlich mit den Nuntiaturen in Köln und München für eine Beschaffenheit habe, zu beantworten, ohne Ihr Urtheil über mein ersters Schreiben abzuwarten. Ich erwarte dieses Ihr Urtheil nicht ohne Begierde, zumal da Sie wissen, daß ich die Freymüthigkeit über alles liebe, daß ich die kindische Sucht nach Rechthaberey über alles verabscheuhe, und, wie Sie oft beobachtet haben mögen, niemals die Bestättigung meiner Meinung, sondern lediglich die Wahrheit aufsuche, und verlange.

Daß Belletristen (so nennt man die Schriftsteller, welche sich dafür ausgeben, einen feinen und richtigen Geschmack in allen schönen Künsten, und mithin auch in der Lebensart zu besitzen,) einander weidlich schimpfen und lästern, das haben wir wohl immer, so oft sich unter diesen Herren über das Schöne und Edle ein Zank anfieng, erfahren; aber die Historici und Publizisten beobachteten bisher noch fast allemal eine Art von Mäßigung. Uebertreiben, und etwas, das höchstens wahrscheinlich war, für gewiß annehmen, dann ein wenig dißimuliren, und ein wenig fingiren, das thaten sie wohl; dieß ist auch (wenn Sies noch nicht wissen sollten) bey der Zunft ein löblicher Handwerksbrauch; aber außerdem behandelten sie einander züchtig, ehrbar, und bescheidentlich; aber ob dieß izt eine Folge ihrer helleren Einsichten, oder überhaupt eine Folge unsrer starken Aufklärung seyn mag: die Belletristen werden sich bald schämen müßen, sich von den Historicis und Publizisten an Schmähsucht, unbändiger Hitze und Grobheiten übertreffen zu lassen. Mit vieler Befremdung lese ich einen großen Theil der itzigen Streitschriften, worinn sehr anzüglich geredet, vieles durcheinander gejagt, und am Ende wenig bestimmet wird. Hitzigkeiten verhelfen dem Theil nicht zum Recht, der Recht hat, überzeugen den Theil nicht, der Unrecht hat, und geben nicht selten zu beyderseitigen Erbitterungen Anlaß. Wie viel wurde nicht schon über die päbstlichen Nuntiaturen in Köln und München geschrieben! Ich betrachte diese Sache, wie folgt:

Gemäß den bisherigen Konkordaten mit dem Pabst, und gemäß eingeführten Beobachtungen geschah bisher in Baiern, wie überall, was ich im ersten Brief nicht undeutlich gewünscht habe, daß es wegen der einförmigen und friedfertigen Verfassung der ganzen katholischen Welt auch fernerhin geschehen

schehen möchte. (*) Allgemeine Kirchensatzungen, welche zu verfügen nicht der Pabst, sondern die Kirche befugt ist, blieben dem Pabst zur Bewahrung aufgetragen, so das ohne sein Wissen, und ohne seine Erlaubniß keine Privatstelle von der allgemeinen Sazung und Ordnung abgehen dürfte. Ereignete sich eine Ursache, vermög welcher es erwünschlich oder ersprießlich war, die Verbindlichkeiten der allgemeinen Satzung aufzuheben: so gieng man den Pabst an, welcher die Verbindlichkeit in Verwahrung hatte. Da es nothwendig etwas weitläuftig ausfallen muß, wenn die Behandlung gewisser vorfälle bis nach Rom versendet werden soll: so kann ieder Landsherrn den Pabst ersuchen, iemand abzusenden, der seine Stelle vertretten soll. In Köln z. B. auch in Wien waren dergleichen Nuntii schon lange, und ieder deutsche Reichsfürst ist für sich befugt, zu thun, was der erhabne Erzherzog von Oesterreich, und der Churfürst von Köln gethan, oder zugelassen haben, ohne daß er der geringsten Anfrage bey dem Kaiser, und dem Reich benöthigt wäre.

Auch im Bezug auf die Bischöfe, welche über die katholischen Unterthanen eines Reichsfürsten als Bischöfe gestellt, oder bisher beybehalten wor-

(*) Ich will noch ein Beyspiel anfügen, um das Eigentliche dieses meines Wunsches zu erklären, und zu rechtfertigen. Man stelle sich vor, daß allgemeine Sazungen über das Cermonienwesen, und den Ritum festgesezt wurden, wie dann wirklich dergleichen festgesezt sind. So wenig diese Sachen zum Wesentlichen der katholischen Religion gehören: so gewiß gehören sie doch zur äußerlichen Ordnung, und zum Wohlstand derselben. Es ist löblich und rührend, wenn die Gläubigen auch in dergleichen Dingen überall zu Haus sind, wenn sie überall ebendasselbe auf ebendieselbe Weise antreffen. Damit nun dieß zu allen Zeiten, und an allen Orten geschehen möge, so hat man in festgesezten Punkten dem Pabst die Verwahrung dieser Sachen, und das Recht, darin zu Dispensiren oder zu ändern aufgetragen. Wäre dieß Recht den tausend und tausend einzelnen Bischöfen überlassen, so würde sich vieles unmerklich ändern, und die katholischen Völker würden zulezt einander gar nicht erkennen, um nichts von ernsthaftern Folgen zu sagen. Wahrhaft kluge Bischöfe werden sich in Disciplinsachen das Recht, sich ihrer ursprünglichen Gewalt zu bedienen, allemal um so weniger wünschen, je mehr daran gelegen ist, daß die vorhandene allgemeine Sazung streng und pünktlich beobachtet werde. Wäre z. B. das Recht, im Cälibat (dessen gesäzliche Einführung ich einsweilig für löblich annehmen will) zu dispensiren jedem einzeln Bischof überlassen: was würden mächtige Patrocinanzen, das Gewicht besonderer Verdienste, das Geld, und (wenn ich anders diesen Grund zu dispensiren anführen darf) das Mitleiden gegen namlose, schreckliche Leiden eines von der Liebe ergrifnen Cälibateurs nicht thun? das Gesäz würde bald leiden, und aufhören.

worden sind, ereignet sich nichts, worüber dieselben mit Recht eine Beschwerde führen könnten; denn der Nuntius stellt den Pabst nur in den Fällen vor, wo dieser bis daher eine von den Bischöfen selbst zugestandne Jurisdiktion auszuüben pflegte, und ob das in Rom, oder in München geschieht, das kann dem anwesenden Bischof unmöglich ein Bedenken verursachen.

Den Unterthanen eines Fürsten muß es wohl noch lieber seyn. Ihre Angelegenheiten können genauer untersucht, und geschwinder zu Ende gebracht werden. Daß beynebens vieles Geld, das außer dem unmittelbar ausgeflossen wäre, im Land bleibt, und darin verzehrt wird, dessen will ich nicht erwähnen.

Diese Begriffe habe ich von einem Nuntius unsrer Zeit, und Gemäß diesen Begriffen sehe ich in der ganzen Sache nichts Ungereimtes, nichts Unnatürliches, noch Gehäßiges. Auch so sehe ich nicht wie der Hr. Verfasser der Betrachtungen über das Schreiben des Pabsts Pii VI. an den Fürst-Bischof von Freisingen (gedruckt zu Damiat im J. 1787.) es in Zweifel ziehen könne, ob der Kaiser Joseph II. wirklich könne geantwortet haben: „Es stünde in der Willkür des apostolischen Stuhls, nicht nur Einen, sondern drey Nuntien zu schicken, wenn er es für gut fände, und man müsse ihn (den Kaiser) als das Oberhaupt des römischen Reichs in dieses Geschäft nicht mischen, weil es gewiß auf keinerley Art in die Reichskonstitutionen einschlüg." Wenn auch der Kaiser nie Gelegenheit gehabt haben sollte, diese Antwort zu geben: so ist doch im voraus ganz klar, daß Höchstderselbe niemals eine andere Anwort würde geben können; denn so lange die Beobachtung dauerte, den Pabst gewisse Fälle entscheiden zu lassen: so lange ist, und kann es ja ganz gleichgiltig seyn, ob der, welchem die Entscheidung überlassen worden ist, sich in der Ferne oder in der Nähe befinde, und ob er in eigner Person, oder durch einen Anwald entscheide.

Eine solche Instruktion, diese Instruktion nämlich, nichts anders in München zu thun, als was der Pabst in Rom zu thun befugt ist, und in die bischöflichen Rechte und Verrichtungen nicht den geringsten Eingrif zu thun, hat der päbstliche Nuntius zu München, so wie die nämliche Instruktion der Nuntius zu Wien hat. So wurde z. B. die Fastendispens nicht vom Nuntius, sondern vom Bischof erhollet, und so geht man auch in andern Dingen den nämlichen Weg, den man bisher betretten hat. Wird dieß jemals in Geringsten überschritten, dann haben unsre Bischöfe das Recht, ja die theuerste Pflicht haben sie, sich dagegen zu sezen, und über das, was öffentlich geschieht, öffentlich zu klagen.

Ich finde aber einen heutigen Nuntius ganz anders dargestellt, nämlich unter dem Bild jener alten Erscheinung, worinn ein ehmaliger Nuntius der Welt sich dargestellt hat. Zumal geschieht dieß in der eben genannten Schrift, an welche ich mich, um die Sache auszuführen, näher anschließen will. Nur will und muß ich noch eine Anmerkung voraus setzen, welche ich gerne jedem römischen Curialisten ins Ohr sagen möchte.

Unklug ist es in einem ziemlichen Grad, wenn die Curialisten zu Rom in gedruckten Schriften, und in Erklärungen über Dinge, wozu der Pabst im Grunde berechtigt ist, fortfahren, sich solcher Ausdrücke zu bedienen, und jene Berechtigungen auf solche Grundsäze zu stüzen, welche vor sechs hundert Jahren üblich gewesen, aber nunmehr längst aus der Mode sind. Manche dieser Ausdrücke und Grundsäze passen so wenig auf unsre Zeiten, als manche Ordensregeln, welche warmen Ländern gerade die angemessensten, kältern Ländern aber gerade die unschicklichsten, und gleichwohl mit einer Art von Manie eingeführt worden sind. Daß man Grundsäze, welche doch unmittelbar aus den erdichteten Dekretalen herkommen, in dem 11ten Jahrhunderte glaubte, und einführte, ist von darum verzeihlich, weil diese Grundsäze lange, lange zubereitet, weil die damaligen Menschen darinn erzogen, und die damaligen Gelehrten von undenklichen Zeiten nie anders unterrichtet worden sind. Aber die Zeiten haben sich ja doch geändert. Die menschliche Einsicht, und Ueberzeugung ist vorgerückt. Vieles muß weggelassen, vieles aus andern Quelen hergeleitet werden. Billig sollten die Curialisten, welche in fremde Länder Einfluß haben, und in vielen Dingen Richter derselben vorstellen, nicht unerfahren seyn, was in diesen Ländern in Absicht auf die Cultur des menschlichen Verstandes geschieht, und geschehen ist. So geht aber die tiefe Unwissenheit der Italiener überhaupt über die wissenschaftlichen Fortschritte der Deutschen (so wie die Unwissenheit der Franzosen in diesem Stücke) beynahe ins Thierische, und weil sie gute Maler und Bildhauer, oder (besser gesagt) gute Gemälde und Bildsäulen, auch viele andere Vorrechte der Natur (welche ihrer Trägheit zu Hilfe kommen) besitzen, so träumen sie, im Besitz alles Wissens, und zum Gesäzgeben gebohren zu seyn. Es macht verächtlich, und sezt auch die rechtmäßigste Würde außer Achtung, wenn man Dinge, z. B. Schriften verdammt, welche in dem Ort, wo sie zu Haus sind, dem ungeachtet hochgeschäzt, und (weil man von der im Ort gut passenden Sache überzeugt ist) um so inständiger verehrt, und befolgt werden. Eine gründliche Litteraturgeschichte würde darum den Theologen baß behagen, und ihnen ungleich bessere Dienste leisten, als manche ihrer Disputen, womit sie sich noch diese Stunde lächerlich machen, wenn sie z. B. untersuchen: ob ein Segen, den der Pabst über die Nordseite giebt, sich auch

über die Südseite erstrecke, ob er über diese Brücke wirke rc.? Ich komme wieder zur Sache zurück.

Im Voraus muß ich über den folgenden Satz des Hrn. Verfassers eine kleine Erläuterung geben. Er gestehet zu, oder vielmehr, er räumt es ein, daß der Pabst zur Erhaltung der Einigkeit, und Reinigkeit der katholischen Glaubenslehre Nuntien schicken könne. „Schickt der Pabst, heißt es S. 7, zu diesem Ende bey erheischenden Fällen Nuntien, so werden die Erzbischöfe sie mit Vergnügen aufnehmen, und, wie es der Eid erfordert, den sie dem Pabst geschworen haben, dieselbe bey ihrer Hin- und Herreise prächtig traktiren.“

„Kommen aber die Nuntien, um die ebenfalls von Gott unmittelbar verliehene Erz- und bischöfliche Macht zu beschränken, kommen sie mit der Fackel der Zwietracht in der Hand, ihre Unterthanen aufzuwiegeln, alsdann erfordert der Eid, den Erz- und Bischöfe der deutschen Kirche und dem Staat geschworen haben, daß sie dergleichen Nuntien den Zutritt in ihre Erz- und Bisthümer verschließen, und wenn ihre Vorstellungen bey dem Pabst keinen Eindruck machen, den Schutzherrn der deutschen Kirche um seinen mächtigen Beystand dringend anrufen.“

Wer wird mit dieser Stelle, so wie sie daliegt, nicht mit ganzem Herzen verstanden seyn? Die Nuntien haben so wenig, als der Pabst, ein Recht, um die ebenfalls von Gott ohnmittelbar verliehene erz- und bischöfliche Macht zu beschränken. Wenn aber der Pabst und deren Nuntien das ihnen von den Erz- und Bischöfen übertragne Recht, einen, oder mehrere bestimmte Theile der Gewalt, welche ursprünglich allen Bischöfen eigen ist, allein und privative auszuüben, so lange behaupten, bis wieder sämmtliche (nicht einzelne) Erz- und Bischöfe in einem und andern Stück, mit Bewilligung des Kaisers und des Reichs, ihr angebohrnes Recht zurück nehmen; so beschränken ja der Pabst, und dessen Nuntii darum die Rechte der Bischöfe nicht.

Gleich darauf schildert der Hr. Verfasser die Nuntien des mittlern Zeitalters. Es ist ganz natürlich, daß der Pabst seinen Nuntien ihre Instruction in Gemäßheit derjenigen Macht ertheilt, in deren Besitz er wirklich ist. Nun habe ich im vorgehenden Briefe angeführt, wie ungeheuer die päbstliche Macht vom Jahr 1125 bis 1338, und wohl noch etwas länger, gewesen ist. Während dieser ganzen Zwischenzeit waren die Forderungen, und Instructionen der Nuntien auf eine Art abgefaßt, daß sie itzt lächerlich, und bemitleidenswürdig seyn würden. Unerträglich waren sie auch den damaligen Zeiten, so wie durchaus die Abhängigkeit von dem römischen Hof eine ewige Gelegenheit zu Verwirrungen und Kriegsempörungen im deutschen Reich war. „Hätte

Kaiser Friedrich, und seine Reichsfürsten nicht Muth genug gehabt, der Kühnheit der päbstlichen Gesandten zu widerstehen, so wäre das deutsche Reich auch in weltlichen Sachen von dem Pabst abhängig geworden. Darauf war es von dem alles unternehmenden römischen Hof angesehen." Es war nicht bloß darauf angesehen, verehrungswürdiger Freund, es war vielmehr wirklich so weit gekommen, daß das Reich auch in weltlichen Sachen von dem Pabst abhieng. Der Pabst untersuchte ja von 1125 bis 1338 die Kaiserwahlen, und andere weltliche Handlungen der Kaiser, welche er ihrer Würden entsezte, wenn er kein anders Mittel hatte, sie zum Gehorsam anzuhalten. Dieß ist aber wie ein Traum vorüber, den man in einer ängstlichen Nacht mit ungesundem Leibe geträumt hat, und, mir daucht, der Satz, daß der Kaiser das Recht habe, die päbstliche Gesandten in Deutschland anzunehmen, den Sie daraus beweisen wollen, könne daraus nicht bewiesen werden.

Je nachdem ein Nuntius Aufträge hat, nachdem wendet er sich an denjenigen, welchen diese Aufträge betreffen, und nachdem wird er auch empfangen. Da die Nuntien des mittlern Zeitalters häufig solche Aufträge hatten, denen sich die Kaiser und Reichsfürsten widersetzen zu müssen glaubten: so war die natürliche Folge, daß sie sich auch der Ankunft solcher Nuntien widersezten, und daß sie es dem kaiserlichen Richterstuhl übertrugen, die Annahme und Bewilligung zur Ankunft eines nach Deutschland bestimmten Nuntii zu geben, und dahin beziehen sich auch alle darüber festgesezten Concordaten, dahin die außerordentlichen Vorrechte, mit welchen die päbstliche Nuntii, als Repräsenten des, damals mit dem höchsten Einfluß begabten, Pabstes, versehen, und die prächtigen Ceremonien, mit welchen sie empfangen worden sind. Wer kann sich aber heute zu Tage einen päbstlichen Nuntium mit jenen ehmaligen Vorrechten vorstellen? Die Nuntiaturen wollen izt dem Reich nichts, wollen den Erz- und Bischöfen nichts, und können darum, auf Begehren, ankommen, und abgehen, ohne das Reich und die Bischöfe zu begrüßen.

Ich sagte mit Bedacht, auf Begehren; denn seltsam würde es allerdings von Seite des Pabstes seyn, wenn er das, was seiner Seits eine Gefälligkeit ist, als eine Sache, worinn die Fürsten des Länder, wohin ein Nuntius ankömmt, sich gar nicht zu mischen hätten, betrachten wollte. Die izigen Nuntii sind Ministri des päbstlichen Hofes, und können in Rücksicht auf das Erscheinen und Abgehen keine andere Eigenschaft, als welche den Ministern andrer Höfe zusteht, privative behaupten wollen. Noch weniger können sie sich nach ihrem Belieben vervielfältigen, und thun, als ob sie zu Hause wären.

Wenn ein Nuntius Erz- und Bischöfliche Rechte kränken, wenn er sich solcher Rechte, welche seinem Prinzipalen niemals bewilligt, oder stets angestritten worden sind, anmaßen, wenn er, wider Verträge, neue Exemptionen machen will; so wäre die Sache freylich ernsthafter, als ich hier selbe voraus seze; aber in unsern Zeiten wäre sie auch eben so leicht wieder in Ordnung gebracht.

Ich glaube übrigens, daß, was die Exemptionen anbelange, viele geneigt wären, sich selbe ertheilen zu lassen. Da es nun schon einmal Obrigkeiten geben muß: wer sieht selbe nicht lieber in der Ferne, als in der Nähe? Auch hat der römische Hof diejenigen, die sich unter seinen unmittelbaren Schutz begaben, häufig mit Vorrechten, die sie von inländischen Bischöfen niemals hätten hoffen können, begnadet. So glaube ich auch, daß es solchen Fürsten, welche ausländische geistliche Fürsten zu Bischöfen haben, in vielem Betracht erwünscht seyn würde, sich die ewigen Streitigkeiten mit diesen Fürstbischöfen zu ersparen. Solche Fürsten werden aus politischen Gründen, wohl nicht geneigt seyn, den römischen Hof hintan zusezen, um ihren Fürstbischöfen sich noch unbedingter zu überlassen. Mit steter Verehrung bin ich ꝛc.

R . . . b . . . g.

Dritter Brief.

Was ich über Ihre, zum Theil ganz ungewöhnlichen Grundsäze denke, will ich Ihnen nächstens schreiben. Wir halten hier (welches unsrer hiesigen einförmigen Lebensart eine angenehme Zerstreuung verschaft) mit Erlaubniß, zu sagen, ordentliche Synoden, worinn wir die neuen Schriften prüfen, und unsre Meynungen darüber vorbringen. In dieser Gesellschaft will ich Ihre Briefe ablesen, und ihnen aufrichtig sagen, wie die Stimmen und Urtheile ausgefallen sind. Heute will ich nur jene Stelle berühren, worinn Sie sagen, wie, Ihrer Vermuthung nach, die Bischöfe, so wie die katholischen deutschen Fürsten, sich lieber an den Pabst, als an die vier Erzbischöfe anschliessen werden. Die Ursachen, welche Sie, gleichwohl nur wie im Vorbeygehen, berühren, scheinen mir nicht ohne Grund zu seyn. Wenn die vier Erzbischöfe z. B. vorbringen, daß für Dispensationssachen das Geld nach Rom gehe: so können die Fürsten darauf antworten, daß bey einer Abänderung das Geld künftig nach den Höfen der vier Erzbischöfe gehen, sie aber die Fürsten nichts dabey gewinnen werden. Auch die Bischöfe, welche eben so wenig dabey gewinnen,

winnen, werden sich wohl bedenken, indem sie zu gewarten haben, statt der römischen Curie, (wohin man auf eine seltsame Art gleichsam den ganzen päbstlichen Primat ziehen zu wollen scheint) mithin statt einem einzigen, ihnen wenig überlästigen, Oberhaupt vier ganze nahe, mächtige, und auf ihre Macht eifersüchtige Herrn zu bekommen. Haben sie einmal mit den Erzbischöfen Bündniße eingegangen: dann ists zu spät, und sie haben mit Grund zu befürchten, daß man unter einem schönen Prätext einen nach dem andern einschränken, und endlich Feßeln anlegen möchte. Es scheint demnach, daß, wenn die Bischöfe ihre jezige Macht gesichert wissen wollen, ihre Politik darinn bestehen müsse, sich an eine dritte Macht zu halten, um den sie umgebenden Mächten das Gleichgewicht halten zu können. Wie? Ist es wirklich, oder däucht michs nur so, daß Salzburg bey dem Emserkongreß eine besondere Absicht auch gegen Se. churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern zu hegen scheint, keine geringere nämlich, als die Alternativam Mensium erstlich dem Pabst, so dann auch dem Churfürsten, ungeachtet sie Höchstderselbe nicht als ein Indultum pontificium, sondern Titulo fundationis, und als ein Jus præscriptum besizt, zu entreißen, und an sich zu ziehen (XV. c.)

Wissen Sie wohl, was man in unsrer Gegend schon seit geraumer Zeit als eine gewisse Neuigkeit erzählt? Es heißt, der Kurfürst von Pfalzbayern werde dem Beyspiel des Kaisers folgen, und sich eigne Bischöfe für Baiern, und die Pfalz auffsezen. Wunderbar genug ists freylich, daß dieser Herr, der nach dem Kaiser der mächtigst katholische Fürst ist, und so schöne, und weitschichtige Länder besitzt, in diesem seinem einzigen Staat keinen einzigen eignen Bischof besitzen soll. Ich wünsche wohl, hierüber mit Ihnen ein bischen reden zu können, und die wahren Bewegungssachen, aus welchen die Sache betrachtet werden könnte, zu vernehmen. Doch es ist dieß nur so mein Verlangen, und ich bin keineswegs so unbescheiden, Ihnen einige Mühe zumuthen zu wollen. Mit ganzem Herzen bin ich —

den 20 Horn. — 87

L . . . . hut.

Vierter Brief.

Ob man baierisch-landesherrlicher Seits bemüßigt und befugt seyn könne, eigne Bischöfe, aufzustellen.

Ich würde wohl mehr thun, mein edelmüthger Freund, als die geringe Mühe, die mir das Schreiben verursacht, übernehmen, um Ihnen etwas Angenehmes zu thun. Ich will demnach erst den Gesichtspunkt, aus welchem die Erörterung Ihrer Anfrage geschechen muß, voraus sezen, und Axiomen, welche zur Sache leiten, zum Grund legen.

Die Hauptpflicht eines Fürsten in Absicht auf die Religion seiner Unterthanen besteht darinn, daß er ihnen Priester, und Oberpriester verschaffe. Ob es gerade dieser oder jener Priester, dieser oder jener Wohnort sey, dieß gehört nicht zur Hauptpflicht

Gleichwie aber bey der Einsetzung der Bischöfe die Absicht, als eine wesentliche Bedingniß zum Grund liegt, daß a) die aufgestellten Bischöfe das wahre, und einzig das geistliche Wohl seiner Unterthanen besorgen, und daß sie b) die weltlichen Rechte des Fürsten, und dessen Rechte circa sacra nicht im geringsten kränken, und daß sie c) in dem Stand, in welchem sie aufgestellt worden sind, verbleiben: als ist ein Landesherr nicht nur der Natur der Sache nach befugt, sondern seine Regentenpflicht fodert es, daß, wenn eine dieser Bedingnißen verrückt worden, er auch seiner Seits eine dem geistlichen Zweck, und dem Staatswohl angemeßene Aenderung treffe, zumal, wenn das, was sich von Seite der Bischöfe geändert hat, von einer solchen Wichtigkeit, und von einer solchen Natur ist, daß der Fürst bey der Einsezung des Bischofs niemals gesinnet, ja nicht einmal befugt seyn konnte, in die vorgegangene Aenderung zu willigen. Eine solche Aenderung, und ein solcher Bedingnißbruch von Seite der Bischöfe würde wirklich in dem Falle vorhanden seyn, wenn ein Fürst zu seinen Bischöfen seine Landesunterthanen, und Vasallen gewählt, diese aber mit dem Verlauf der Zeit Mittel ergriffen, und sie ins Werk gesezt hätten, sich ihrem Landesfürsten und dessen Rechten auf ihre Personen zu entziehen, und mitten im Mutterstatt eigne Fürstenstaaten zu bilden. Es ist natürlich, daß in diesem Fall etwas geschehen seyn würde, was der Landesfürst bey der Stiftung der Bischöfe als eine wesentliche Bedingniß vorausgesezt hatte, und nothwendig voraussezen mußte, daß es

niemals

niemals geschehen sollte. Es würde in einem solchen Fall von Seite des Bischofs ein wesentlicher Theil seiner Pflichten und Verhältniße gegen den Fürsten gebrochen worden seyn.

Eben so verhält sichs, wenn die Erfahrung und die Sache selbst lehrt, und überzeugt, daß die Bischöfe als geistliche Oberhirten das nicht mehr sind, und nie wieder werden wollen, was sie anfänglich waren. Auch in diesem letztern Falle hätte sich die ursprüngliche Verfassuug, und eine wesentliche Bedingniß, welche den Fürsten bewog, sie einzusetzen, in wesentlichen Dingen geändert.

Nun kann aber ein Landesfürst, falls er in den vorausgesetzten Fällen seine Bischöfe abändert, und wieder eigne aufstellt, diese Aenderung auf eine zweyfache Art vornehmen.

a) Er kann auch die Güter und Einkünfte wieder an sich ziehen, welche er ihnen bey ihrer ersten Einsetzung zum Lebensunterhalt angewiesen hat, oder b) er kann seinen neu aufzustellenden Bischöfen neue Einkünfte in Natura, oder baarem Geld auszeigen. Jenes erstere geht aber da nicht mehr an, wo die Bischöfe die ihnen zum Genuß ertheilten inländischen Güter zu ihrem freyen persönlichen Eigenthum, und mitten im inländischen Boden zu ausländischen Staaten gemacht haben.

Nach diesen Voraussetzungen wollen wir sehen, was dann in Baiern geschehen ist.

Im Jahr 702 machte der Herzog Theodo II. mit seinen drey Söhnen eine Nutztheilung des baierischen Gesammtlandes, so daß vier nutzgetheilte Fürstenthümer entstanden, und in denselben die Städte Regensburg, Bozen, Freysing, und Paßau baierische Residenzstädte geworden sind. Nun war damals das Christenthum in Baiern schon ausgebreitet, auch waren von Zeit zu Zeit Bischöfe nach Baiern gekommen, denen aber noch kein ordentlicher Sitz und Sprengel ausgezeigt, und festgesetzt worden war. Der Herzog Theodo II. wünschte dieß sehnlichst, und da zu Rom der beste Unterricht, wie alles den apostolischen Satzungen gemäß eingerichtet werden sollte, zu erhollen, und anbey an geschickten, und des unverfälschten Christenthums wohlkündigen Männern kein Mangel war: so reisete er persönlich nach Rom, wie ihm dann auch Pabst Gregor II. bald darauf eine Gesandschaft nach Regensburg abschickte, welchen er seinen Plan, wie nach seinen Absichten, drey bis vier Bisthümer errichtet werden könnten, vorlegen und die gehörigen Maaßregeln nehmen sollte. Im Jahr 716 wurde auch wirklich einiger Anfang gemacht, und einsweilen zween Bischöfe eingesetzt, einer zu Regensburg, genannt Wieterp, ein Anverwandter des Taßilo, der andere (es war der heil. Rupert) zu Salzburg.

Diesem letztern gab der Herzog anfangs die Gegend am Wallersee, hernach die alte Stadt Salzburg, samt einem Bezirk von mehr, als zwey Meilen in der Länge und Breite, und einer grossen Gegend im Pongäu. Weiter konnte es der gute Herzog nicht bringen; denn er gieng schon im J. 717 mit Tod ab. Auch seine Söhne (einer derselben, Theodebert vermehrte die Stiftungen bey dem Bisthum und Kloster zu St. Peter in Salzburg, wurde auch der Stifter des Nonnbergs daselbst, des ältesten Frauenkloster in Baiern) starben bald, so, daß im J. 725 der Herzog Hugibert (Sohn des Herzogs Theodeberts) ganz Baiern wieder zusammen erhielt. Der Herzog Hugibert ließ es an gleichem Eifer nicht erwinden. Er beschenkte das Bisthum Salzburg (so, wie das Kloster St Emmeran) neuerdings, und sendete den Vivilo nach Rom, welcher vom Pabst Gregor II. zum Bischof gewehhet worden, und zu Lorch (itzt Ens in Oberösterreich) als baierischer Erzbischof aufgetretten ist; aber dieser Herzog erlebte die ordentliche Auszeige der bischöflichen Sprengel nicht mehr, woran ihn sein Tod, der im J 737 erfolgt ist, verhindert hat. Sein Sohn und Nachfolger Odilo fand aber schon alles vorbereitet, und machte mit Beyhilfe des heil. Bonifacii, der schon im J 719 als Mißionarius durch Baiern gereiset, und nunmehr auf Ersuchen wieder dahin gekommen war, sogleich den Anfang. Die Bischöfe, welche bisher in Baiern aufgestellt wurden, hatten zwar einen angewiesnen Sitz, aber keinen bestimmten Kreis oder Diözes, worinn sie Bischöfe seyn sollten, bekommen, und, wie Odilo zur Regierung kam, war von denselben nur noch der einzige Vivilo vorhanden, ja auch dieser wurde von den Hunnen, welche im J 737 Lorch verwüsteten, verjagt, und vom Odilo zu Paßau aufgenommen; aber nun im J. 739 brachte endlich dieser Herzog die lang gewünschte Sache zu Stand. Er zog dabey den heil Bonifacius zu Rath, und wenn die Geschichte erzählt, daß dieser Heilige, indem er drey Bischöfe geweyht, und das ganze Land in vier Diözesen abgetheilt hat, dieß mit Bewilligung des Herzogs und seiner Landstände gethan habe, so bringt sie uns diesen Umstand keineswegs als eine Merkwürdigkeit vor. Die Größe eines Kirchensprengels hat ins Geistliche gar keinen Einfluß, und es konnte von niemand, als allein von der Bewilligung und dem Gutachten des Herzogs und der Landstände abhangen, wie groß der Sprengel eines jeden Bischofs seyn, und wer darunter begriffen seyn sollte. Die Diözesen konnten auch niemals die Natur eines geschlossnen, und unzertrennlichen Terrains annehmen, sondern nachdem ein Sprengel durch Kriege, Tausche u. d gl größer oder kleiner geworden, konnten wieder neue Anstalten getroffen werden; denn es wäre ja wohl ungereimt, wenn man bey einem Regiment, dessen gemeine Leute bis auf sieben Mann sich verloren hätten, im Falle, daß sich das Regiment nicht

mehr

mehr vermehren ließ, dennoch mit den vielen Hauptleuten, Generalen ꝛc. keine Aenderung treffen wollte. Es wurden demnach im J. 739 vier baierische Bischöfe, als in Salzburg Johannes, in Freysing Erimbert, zu Regensburg Gaubald, zu Paßau Vivilo eingesetzt, und jedem gewisse Gegenden oder Sprengel angewiesen. Diesen Bischöfen wurden zum Lebensunterhalt von diesen, und den vorgehenden baierischen Herzogen baierische Güter (so wie auch den Pfarrern ihr Unterhalt) angewiesen, daß demnach noch die heutigen Landsherrn für die einzigen und wahren Stifter aller Pfarreyen, wenn anders nicht das Gegentheil ausdrücklich erwiesen ist, anzusehen, und als solche zu behandeln sind. Zwey Jahre nach jenen Stiftungen wurden noch zwey Bisthümer errichtet, nämlich das Bisthum Neuburg an der Donau, und das Bisthum Eichstätt, welches letztere auf Geheiß und Bewilligung des Herzogs Odilo (*) von einem baierischen Grafen Suitgar gestiftet worden ist.

Im Jahr 1006 riß Kaiser Heinrich II. die Grafschaft Bamberg, ein Kammergut der baierischen Herzoge, während den Protestationen des damaligen Herzogs und der baierischen Landstände eigenmächtig von Baiern ab, und stiftete das heutige Bisthum Bamberg.

Bey der Stiftung und Anlegung der obengenannten Bisthümer hatte man (indem damals die natürlichen Kenntnisse der Menschen durch die nachgefolgten Intriquen, und sophistischen Studien noch nicht mißgeleitet worden waren) nicht einmal einen Begriff davon, wie die Bischöfe nicht, gleich andern Landesbewohnern, wahre Unterthanen des Herzogs verbleiben, und von dem Herzog ernannt werden sollten. Ja, das Recht, die Personen, welche ein Beneficium genießen sollten, zu ernennen, blieb jedem, ganz der Natur der Sache gemäß, frey, der ein Beneficium gestiftet hatte, und Privatleute konnten, wenn sie Klöster gestiftet hätten, Aebte ernennen, ohne die Einwilligung eines Dritten erhollen zu müßen.

Die Herzoge betrachteten die den Bischöfen zu ihrem Unterhalt überlaßnen Güter, wie Lehngüter, und nahmen mit denselben Aenderungen vor, nachdem es die Nothdurft zu erfordern schien. So hat z. B. der Herzog Taßilo II. dem Bischof zu Freysing viele Kirchen abgenommen, um zu Chiemsee eine Schule zu errichten.

Dem landesherrlichen Geschlecht der Agilolfinger folgten im J. 788 die Karolinger, welche an dem Wesentlichen der geistlichen und weltlichen baierischen Landesverfassung nichts änderten, außer daß Baiern wieder den ehmaligen Name eines Königreichs erhielt. Im J. 801 ließ Karl, genannt der Große, als

(*) Velser L. V.

als Landsherr von Baiern, das Bisthum Neuburg eingehen, und warf dessen Sprengel dem Bisthum Augsburg zu. Er bestimmte auch zwischen Aquileja, Salzburg und Paßau die Gränzen der Kirchensprengel, wie sie gröstentheils noch sind. Unter den karolingischen Regenten wurden schon Amortizationsgesäze festgesetzt, und im J. 794 wurden die Zehnten eingeführt. Indeß stieg das Ansehen der Bischöfe, und auch der Aebte bereits einige Stuffen höher. Sie baten, daß man ihre Angelegenheiten nicht mehr durch den ordentlichen Gaurichter (itzt Pfleger eines Gerichts) sondern durch ansehnlichere Richter, als durch die königlichen Stiftsvögte, oder Kommissarien möchte behandeln lassen, das heißt, wie man heut zu Tage sagen würde, sie wollten allein vom Intimo, oder unmittelbar gar nur vom Kabinet abhängen. Dieß gab ihnen schon ein großes, ständisches Ansehen, und verschafte ihnen Gelegenheit zu weitern Fortschritten. Sie begehrten auch für die Geistlichen ihres Sprengels Immunitätsfreyheiten, und erhielten, unter andern, daß künftig, ohne Vorwissen des Bischofs, kein Geistlicher vor ein weltliches Gericht gefordert werden durfte. Da die Bischöfe die Pflicht hatten, alle Jahr in ihren Diözesen herumzureisen, und anbey die Gewalt besassen, die Laien, welche sich eines notorischen Verbrechens schuldig gemacht hatten, mit den noch immer üblichen Kirchenbußen zu belegen: so ehrte und fürchtete sie jedermann. Die weltlichen Obrigkeiten unterstüzten die bischöflichen Sentenzen auf eine Art, welche ihnen nachmals selbst höchst gefährlich und lästig wurde. Es ist bekannt, daß unter den Kirchenstraffen auch die Excommunicationen mitbegriffen waren. Nun möchten diese durch den öftern Gebrauch ihre Kraft allmählig verlohren haben; die Bischöfe ersuchten also den Landsherrn, ihren Excommunicationen mit der weltlichen Macht einen Nachdruck zu geben. Dieß geschah, und zwar immer schärfer, so, daß zulezt ein Excommunicirter, wessen Standes er auch seyn möchte, falls er sich binnen Jahresfrist von dem Bahn nicht losgebethen haben würde, aller seiner Würden und Güter verlurstig erklärt wurde. Ich brauche nicht zu sagen, wie schreckbar hiedurch die Bischöfe, zumal bey gefährlichen Umständen, auch den größten Fürsten geworden sind.

Der röm. Hof wußte sich, wie oben gesagt worden, theils durch Verdienste, theils durch eine kluge Politik ebenfalls ein immer größers Ansehen zu erwerben. Er machte sich schon dadurch groß, daß er andern, die unter ihm stunden, große Würden, welche mit ausgezeichneten Vorrechten verbunden waren, verlieh, so wurde z. B. im J. 798 der Bischof Arn von Salzburg zum Erzbischof, und zum Legaten des römischen Stuhls ernannt. Selbst die Landesherrn gaben ohne Anstand ihre Einwilligung, daß sich Abteyen und andere dem unmittelbaren Schutz und geistlichen Jurisdiction des päbstlichen Stuhls unterwerfen

konnten.

konnten. Man nannte diese Abteyen, oder auch Bischöfe, exemt, und sie genießen noch diese Stunde die nämlichen Freyheiten.

Der karolingische Stamm nahm in Baiern, (und dem ganzen Deutschland) in J. 911 ein Ende, und nun erfolgte ein Begebenheit, welche die landesherrlichen Rechte über die Bischöfe neuerdings beleuchtet. Beym Absterben des leztern Carolingers (es war bekanntlich Ludwig, das Kind) hatten die deutschen Nationen keinen Herrn, noch weniger einen gemeinschaftlichen deutschen König. Einige deutschen Nationen wollten aber neuerdings einen gemeinschaftlichen deutschen König über sich sezen, und sie wählten dazu erst Konrad I. ein Franken, und als dieser im J. 919 starb, Heinrich I. einen Sachsen; die baierische Nation war auf ihr Alterthum und auf ihre Vorrechte zu stolz, als daß sie sich einen gemeinschaftlichen König hätte aufdringen lassen. Seit Ludwig II. einem Enkel Kaiser Karl des Grossen war Baiern das Hauptland von ganz Deutschland, und nur Baierische Prinzen waren auf den deutschen Thron gekommen. Sie hatten sich anbey im J. 911 selbst einen König erwählt, welcher mit den in Deutschland erloschenen Karolingern verwandt war. Dieser König (von welchen der heutige Churfürst von Pfalzbaiern, und dessen durchlauchtigstes Haus abstamt) hieß Arnulph. Er zog sich durch seine standhafte Weigerung, ein deutsches gemeinschaftliches Oberhaupt über sich zu erkennen, einen schweren Reichskrieg zu, wobey ihm nichts übrig blieb, als, sich zu ergeben, oder aus dem Land zu flüchten. Er wählte dieß leztere, und blieb bis zum Tod des Kaiser Konrads außen. Als er nach der einseitigen Erwählung Heinrichs des ersten aus Sachsen nach Baiern zurück kam, fieng der Krieg von neuem an; doch dießmal war Arnulph dazu vorbereiteter, und die Reichsarmee mochte ihm nichts abgewinnen. Wie es eigentlich damit hergieng, kann in der Geschichte von Baiern für die Jugend und das Volk, erstem Band, zweyten Theil § IV. S. 196. ꝛc. (wo die rührende Begebenheit rührend beschrieben wird) nachgelesen werden. Es kann zwischen dem deutschen König Heinrich I. und dem baierischen König Arnulph zu einem feyerlichen Vertrag, worinn jener nichts verlangte, als daß sich Arnulph künftig keinen König (zween Herren mit diesem Titel mußte man demnach damals für sehr unverträglich gehalten haben) mehr nennen, und an Deutschlands gemeinschaftlichen Angelegenheiten Theil nehmen, so hin ein deutscher Reichsfürst werden soll; seine übrigen königlichen Vorrechte sollen ihm, sämtlich und einzeln, ungestört, und ungetheilt verbleiben. Dieser Vertrag wurde im J. 920. vor Regensburg geschlossen. Gemäß diesen hergebrachten Rechten blieb Arnolph und dessen Nachkommenschaft (unter andern Vorrechten) befugt, seine Bischof und Abte zu ernennen, über ihre Personen zu richten, Kirchen-

versamm-

versammlungen zu berufen, und in Dingen, welche nicht unmittelbar in die Administration der heil. Sakramente einschlugen, Verordnungen zu machen. Gemäß diesen Vorrechten beförderte er im J. 931, nach dem Tod des Bischoffs Meginberts, den Nithart zum Bisthum Seben, und im J. 938. berief er Kirchenversammlungen seiner Bischöfe und Äbte nach Regensburg, und uach Dingolfing, wo die Bischöfe von Salzburg, Regensburg, Paßau, Freysing, Seben, und Eichstädt (dieser leztere, weil er krank war, durch Gesandte) erschienen, und verschiedne nüzliche Anstalten, und Gesäze, in Absicht auf die Kirchenzucht verfügt worden sind.

Herzog Arnulph starb im J. 937, und im J. 948 starb dessen Bruder, Herzog Berthold, worauf dessen durchlauchtigstes noch (und Gott gebe, bis ans Weltende) blühendes, im J. 1180 aber wieder eingeseztes Geschlecht von der herzoglichen Würde in Baiern durch einen gewaltsamen Eingrif des damaligen Kaiser Heinrichs I. aus Sachsen verdrungen wurde. Die Grundsäze der Kaiser aus dem Haus Sachsen in Rücksicht auf die Geistlichen sind bekannt. Die Kaiser wollten die weltlichen Reichsfürsten klein und schwach machen, damit sie über selbe unbedingt herschen konnten, und zu dem Ende machten sie die Bischöfe, als welche es mit ihnen hätten halten sollen, groß, und mächtig. Die nämlichen Kaiser eigneten sich auch das den Herzogen zuständige Ernennungsrecht der Bischöfe eigenmächtig zu, und legten anbey eine Menge geistlicher Stiftungen an, wozu (wie es mit dem Bisthum Bamberg geschehen ist) herzogliche Kammergüter hergenommen wurden. Daß sich bey diesen Umständen die Bischöfe nicht werden vergessen haben, ist leicht zu erachten. Sie hatten schon unter den Karolingern die niedere Gerichtsbarkeit auf ihren Güter (welche durch eigne Vögte verwaltet wurden erhalten, und trachteten immer mehr nach neuen Vorrechten. Doch wurden sie noch vollkommen als Landesunterthanen behandelt. Sie mußten, wie alle Geistlichen überhaupt, wegen ihren Besizungen zur herzoglichen Kammer steuren, und die Kriegslasten mittragen, ja so gar, nach damaliger Gewohnheit, persönliche Felddienste als Offizier und Generale mitmachen.

Die sächsischen Kaiser nahmen im J. 1024 eiu Ende. Sie hatten ihre Staatsabsichten vollkommen erreicht. Die Bischöfe erschienen als mächtige Herren, die Herzoge wurden wie bloße kaiserliche Staathalter behandelt. Die folgenden Kaiser waren aus dem Fränkischen Haus, und diese sezten die Reichsverfaßung, vermög welcher sie beynahe unabhängige Monarchen waren (wenn sie nemlich die Kunst verstunden, Umstände zu benüzen) mit noch größerer Herrschsucht fort. Den Bischöfen wollte dieß aber in die Länge nicht mehr behagen, zumal da mit den geistlichen Pfründen wirlich ein gräulicher Unfug ge-

getrieben wurde. Sie machten daher nicht nur mit den weltlichen Reichsfürsten gemeinschaftliche Sache, sondern schloßen sich vörderist an den päbstlichen Stuhl an. So sezten sie 1122 die Wahlfreyheit durch. Landesunterthanen blieben sie aber dem ungeachtet, so wie die Landesverfassung in diesem Stücke überhaupt ungeändert geblieben ist. So hat Kaiser Konrad II. im J. 1025 im ganzen nördlichen Theil Oesterreichs dem Bischof von Paßau, Kaiser Heinrich III. im J. 1051 in der ganzen Landschaft zwischen den Kalenberg und der Leytha dem Korststift zu Heimburg die Zehnten, und Heinrich IV. im J. 1060 das Kloster Polling dem Bischof von Brixen (*) im J. 1065 Niederalteich dem Herzog Otto II. und Benediktbaiern dem Bischof von Freysing verliehen. Eben dieser Bischof hat vor einem Landgericht zu Mosburg, wegen seines vom königlichen Fiscus ihm angesprochenen Klosters daselbst im J. 1027 Recht nehmen, und im J. 1034 einem mit dem Grafen zu Ebersberg geschlossenen Kirchentausch vom Kaiser und dem Herzog bestättigen lassen müssen. (**) „Unter den geistlichen Gütern, sagt Herr Schmied, waren keine der Gewalt des Kaisers mehr unterworfen, als die Abteyen. Heinrich der III. sezte die Abtey St. Maximin seiner Gemahlin zum Bewitthum aus. Heinrich IV. verschenkte die Abteyen nach Belieben; worüber aber große Klagen von den Fürsten geführt wurden. Als dieser Weg nicht angehen wollte, ergrief er einen andern, den vermuthlich auch seine Vorfahren schon betretten haben. Er wies nehmlich seine Soltaten, denen er nicht selbst Lehren geben konnte, auf die Abteyen an. Bey Geringern geschah dieses Befehlsweise, bey Mächtigen hingegen, z. B. bey Bischöfen einiger maaßen Bittweise, denen sich doch ein Bischof nicht leicht niedersezen durfte. Heinrich IV. brauchte daher den Ausdruck: Wir bitten dich, und befehlen vestiglich. (*) Aus der Oberherrschaft über die Kirchengüter und dem kaiserlichen Belehnungsrecht floß das Recht, daß die Kaiser ausübten in Ansehung der Verlassenschaft eines Bischofs oder Abts. Gleichwie nämlich der Lehensherr nach dem Tod seines Versallen das Recht hatte, etwas von dem Heergewedde, oder sonst zu sich nehmen: also machten es die Kaiser ebenfals, als oberste Lehensherrn, in Ansehung der Verlassenschaft der Bischöfe. Und gleichwie ein eröfnetes Lehen dem Herrn zufiel, der so lang den Genuß davon behielt, bis er es wieder an einen andern gab, also masseten sie sich auch der Einkünfte eines

 ledig

(*) Apud Oefele T. II. p. 833.
(**) Ebend. T. II. p. 44.
(***) Bey Ludwig Script. bamb. T. I. p. 818.

ledig stehenden Bisthums an, welches in die Folge auf ein ganzes Jahr ausgedehnt ward."

Bey allem dem hatten die vorgehenden, zumal die sächsischen, Kaiser den Bischöfen schon solche Vorrechte verliehen, bey welchen es nur um eine günstige Gelegenheit zu thun war, sich von denen, von welchen sie noch wie andere adeliche Unterthanen behandelt wurden, immer mehr los zu machen. Unter solche Vorrechte gehört z. B. das Münz- und Zollrecht. So hat Kaiser Otto III. im J. 986 dem Bischof von Freysing, im J. 999 den Bischöfen von Paßau und Salzburg (wie wohl mit der Einschränkung auf den herzoglichen Münzfuß zu Regensburg) das Münzrecht, dann allen dreyen zu gleicher Zeit das Mark- und Zollrecht zu Paßau, Freysing und Salzburg ertheilt. Gleiche Münzrechte wurden im J. 1060 dem Bischof von Bamberg zu Hersbruck, und im J. 1062 in Furt dem Abt zu St. Peter ertheilt. Die Kaiser thaten zu den Zeiten, wo sie den Herzogen, wie Statthaltern begegneten, alles was etwas beytragen konnte, die Bischöfe den Herzogen gleich mächtig zu machen, und auf diese Weise wurde die zeitliche Macht der Bischöfe bald wichtig. Diese Macht wurde durch das berichtigte Faustrecht, welches während der Minderjährigkeit des Kaiser Heinrichs IV. um 1065 entstanden, und in Baiern selbst vom Herzog Otto II. in der Meynung, das sich, die ihm, wegen dem Wachsthum ihrer Macht, überlästigen Vasallen, selbst unter einander schwächen und aufreiben würden, begünstigt worden ist (*) noch wichtiger. Eine unbeschreibliche Menge freyer Leute schenkte sich samt ihren Gütern und den darauf haftenden Rechten den Bischöfen, um des Schutzes derselben wider Einfälle versichert zu seyn, und da noch überdieß vornehmlich die Kaiser sowohl als die Herzoge in die Wette eiferten, sich wider einander

---

(*) Die Landschaft in Baiern, Kernten, Oesterreich, auf dem Norkauw, vnnd in Vindelicia, das iu, in Ober Bayern gegen dem Gebirgwerts wurden vntereinander selbst vneins, fiel einer dem andern in seine Flecken, raubten brennten, führten das Viehe hinweg, wo sie auff einander stiessen, stachen sie einander aber den Rossz herab, zündeten einander Haus und Hof, war ein jämerlich todschlagen und brennen allenthalben, alles Landt voll jamer, not und klag, mocht niemandts sicher durch Bayern, vnnd andere Land wandlen. Herzog Otto in Bayern versprach allenthalben sein Hülffe, nam von allen Partheyen Schenkung vnnd Gab ein; sagt einem jedeu alle Hülf, vnnd Beystand zu, ließ aber nichts dester minder die Vneinigkeit wachsen, wehret nichts, vermeint, er könndte nicht ehe Herr in Bayern seyn, denn so sie einander selbst verderbten, kriegten, und erschlugen; denn so sie reich und mächtig würden seyn, weren sie nicht gehorsam. Aventin.

einander des Beystands der Bischöfe zu versichern, so wars auch, als wenn sie ebenfals in die Wette streitten wollten, wer größere Gnaden, und Freyheiten verleihen könnte, um dem andern zuvorzukommen, und sich des bischöflichen Beystands zu versichern. Der Bischof Otto von Freysing trieb es so weit, daß er sich von seinem Stiefbruder dem Kaiser Konrad im J. 1140. ein Privilegium ertheilen ließ, vermög welchem er allein, und sonst niemand in seinem ganzen Bisthum Markt halten, und Münz schlagen sollte Der damalige baierische Herzog Leopold, und dessen Nachfolger Heinrich (zween Brüder des Kaiser Konrads) dürfte sich nicht widersezen; aber es ist bekannt, daß Heinrich, der Löw, kaum baierischer Herzog geworden, als er die bischöfliche Brücke zu Böring zerstört, die Salzstraße nach München geleitet, auch dahin das Markt- Zoll- und Münzrecht verlegt hat.

Nun wurde im Jahr 1180 Otto, genannt der Größere, von Wittelsbach wieder in die, seinem Vorfahrern im J. 948 entrißne Rechte, nämlich in die herzogliche Würde eingesetzt. Damals befand sich Baiern in einer seltsamen Landesverfassung. Alle jene Edelleute, welche sich bisher noch in niemandes Schutz begeben hatten, und freye Güter besassen, stellten auf diesen ihren Gütern kleine Landsherrn vor. Sie thaten den Herzogen alles nach, was sie konnten, und sie wurden in der That Principes terræ genannt. Die Bischöfe thaten es allen gleich, ja fast allen bevor, und stunden in einer, damals dem Herzoge Otto sehr bedenklichen, und fürchterlichen Größe da; allein Otto hatte im J. 1156 wohl etwas Wichtigers mitansehen müßen, ohne es verhindern zu können, und itzt, da er das Land übernahm, war der Zeitpunkt nicht, sich über die übermäßige Vorrechte der baierischen Landsassen zu beschweren, und noch weniger stund es in seiner Macht, zur Einschränkung derselben etwas Thätliches vorzunehmen. Er war und blieb zwar der unmittelbare Richter aller dieser sogenannten inländischen Fürsten, und noch im 14ten Jahrhundert haben die baierischen Herzoge die Oberherrlichkeit über die Bischöfe behauptet. „Er (der Herzog) schol seinen Hof da (zu Regensburg) haben, den schol suchen der Bischof von Babenberg, der Bischof von Salzburg, der Bischof von Freysingen, der Bischof von Aichstett, der Bischof von Augsburg, der Bischof von Pazzau, der Bischof von Brichsen: den schol der Herzog da richten, waz sie zu klagen habent. Er schol auch hinz zu richten alle die Rechte, die der Kunich von Rom Gewalt hat zu richten, hinz andern Bischoven" rc. (*) Allein es ist eben so bekannt, wie sich die Bischöfe

(*) Hund. Metrop. Tom. p. 178.

schöfe schon zu gehorchen weigerten, sobald ihnen etwas nicht anständig war, wie sie gemeinschaftliche Sache machten, Bündnisse schlossen, und mit gewafneter Hand sich dem Herzog widersetzten.

Bald nach dem Hintritt des Kaisers Ludwig fiengen jene unglücklichen Fehden an, welche die uneinigen baierischen Fürsten und Vettern wegen Succeßionssachen unter sich selbst führten, und einer den andern durch beständige Fehden gleichsam die Zeit wegnahmen, die Rechte der oberherrlichen Landeshoheit zu bewahren. Während diesen Unruhen trachteten die Bischöfe zu einer vollkommnen Unabhängigkeit, und da niemand, der es hindern konnte, etwas daran lag, ob die baierische Macht beysammen erhalten, da vielen daran liegen mochte, daß diese Macht bey jeder Gelegenheit empfindlich geschwächt wurde, so erlangten die Bischöfe, was sie suchten, und wie die Stürme der Zwietracht vorüber waren, stunden die ehmaligen baierischen Bischöfe und Vasallen als freye unabhängige Fürsten des Reichs da.

Es sind demnach von Seite der Bischöfe jene zwo Hauptveränderungen vorgenommen worden, und zum Theil mit ihnen, als eine Folge, vorgegangen; sie haben

a) die ihnen, mit der stillschweigenden wesentlichen Bedingniß, daß sie baierische Vasallen bleiben sollen, ursprünglich zu ihren Lebensunterhalt geliehenen, oder geschenkten Länderenen von Baiern getrennt, sohin den ersten Kontrakt, nnd die erste Bedingniß, welche gewiß sine qua non war, geändert; sie haben sich

b) in Umstände, wo die bischöfliche Sorgfalt, nach dem menschlichen Hang und der Erfahrung zu schließen, nothwendig leiden muß, versetzt. Dieses letztere äußerte sich von Zeit zu Zeit, so daß die Herzoge, welche nach den ganz unaufgeklärten Begriffen der damaligen Zeit, Dinge, welche das Leben der Geistlichen betraffen, gerne den Geistlichen überlassen haben mochten, sich gezwungen sahen, mit ihrer oberlandesherrlichen Macht und Sorgfalt der sinkenden Sache sich anzunehmen. So hat bereits Herzog Ludwig, der Reiche von Landshut im J. 1479 päbstliche Bullen begehrt, vermög welchen dem Bischof zu Freysing, dann den Aebten zu Tegernsee und Ebersberg der Auftrag gemacht wurde, die Lebensart der Klosterleute zu untersuchen, und in Ordnung zu bringen; (*) so hat Herzog Albert IV. im J. 1480 eine solche Verbesserung der klösterlichen Zucht wirklich vorgenommen. (**)

Die

(*) Apud Oefel. T. II. p. 253.
(**) Geschichte von Baiern für die Jugend und das Volk. München 1785 bey Strobl. Th. V. p. 504.

Die Abnahme der, den bischöflichen Sorgen mitüberlaßnen, Religions- und Sittenreinigkeit der Glaubigen war eine gleichsam natürliche Folge der Erhebung zur fürstlichen Reichswürde. Die bischöflichen Pflichten wurden mehr als das Secundarium, worinn man gleichwohl ein sogenanntes Konsistorium walten ließ, die Reichwürde und die Unabhängigkeit entgegen als das Primarium betrachtet. Auf dieses, und wie man sich immer mehr ausbreiten, wie man immer mehr Rechte an sich ziehen, und den Landsherrn in Baiern sich immer wichtiger machen könnte, wurden die Hauptsorgen gerichtet, indeß das Hauptwesen, die katholische Religion nämlich, in der Anwesenheit, und vor den Augen dieser vielen bischöflichen Fürsten in Verfall gerieth, und verfallen seyn würde, wenn die Herzoge in Baiern nicht mehr Wachsamkeit bezeigt, und sich nicht mit allen Kräften verwendet hätten, die bereits sinkende katholische Religion wieder herzustellen, und dem Land den ehmaligen Friede, und eine glückliche Eintracht zu geben. (*) Nicht alle Leser mögen mit dem Hergange der Sache bekannt seyn, und es lohnt daher allerdings der Mühe, selbe zu berühren.

Die 1517 entstandene lutherische Lehre, oder vielmehr die allgemeinen Unruhen, Unordnungen und Verwirrungen, welche durch jene Lehre in Deutschland veranlaßt worden sind, hatten sich bereits durch ganz Baiern ausgebreitet, und schon nicht mehr heimlich geäußert. Es lag hier nicht eine unternommene, aber verunglückte Aufklärung, nicht eine bessere Einsicht und Ueberzeugung, sondern überhaupt ein allgemeines Mißvergnügen mit der damaligen äußerst lauen Behandlung des Religionswesen, eine unglückliche Unwissenheit, worinn das Volk in Glaubenssachen gelassen ward, dann die Neigung jedes Volks zur Neuerung, und die Erwartung ungewisser dunkler Vortheile, ferner der ausgelassenste Zustand der Sitten bey den Weltpriestern sowohl, als in den Klöstern, und die daher entstandne Verachtung der Geistlichkeit, die Vortheile der Fürsten bey Säcularisirung geistlicher Stifter ꝛc. zum Grund. Die bischöflichen Reichsfürsten in Baiern kehrten sich so wenig an das allgemeine Verderbniß,

 daß

(*) Kein anders deutsches Land hat sich größere Verdienste um die Verbreitung und Erhaltung der katholischen Religion erworben, als Baiern. Außer dem, daß sich die Einwohner frühzeitig in den Ländern, welche itzt Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain, Tyrol ꝛc. heissen, zur katholischen Religion bekannten, wurde diese durch Baier auch im longobarischen Reich, und in Ungarn eingeführt. Zu Luthers Zeiten wurde diese katholische Religion vorzüglich durch die Baier in Deutschland gerettet, und ohne ihrem Beystand wären Oberösterreich, und Böhmen getrennet, und die Uebermacht der protestantischen Fürsten erfolget. Auch das Erzbisthum Köln wurde durch Baier erhalten. u. s. w.

daß sie desselben vielmehr schon gewöhnt waren. Sie bewegten sich nicht, und ließen die Sache gehen, wie sie gieng. Der damalige Herzog Wilhelm IV. schickte demnach 1521 den Eck, Professor zu Ingolstadt, nach Rom, und ließ die Sache dem Pabst Leo X. vorstellen. Leo X. fertigte hierauf eine Bulle aus, vermög welcher den Aebten zu Niederalteich, Aldersbach, Tegernsee und Fürstenfeld, dem Probsten zu Polling, dann dem Prokanzler der Universität zu Ingolstadt der Auftrag gemacht worden, daß sie sämmtliche Klöster beyderlei Geschlechts ohne Rückfrage an die Bischöfe visitiren, die Sitten der Geistlichen verbessern, klösterliche Zucht einführen, Aebte und Abtißinnen absetzen, andere dafür aufstellen, und sie allenfalls durch geistliche und weltliche Zwangsmittel dazu anhalten sollen; allein Pabst Leo X. starb, ohne daß diese Bulle ausgefertigt wurde. Dessen Nachfolger Pabst Adrian VI ließ durch seinen Nuntium Franziscus Cheregatus auf dem im J. 1522 zu Nürnberg gehaltnen Reichstag den Herzog Wilhelm IV. versichern, daß er alles Mögliche thun würde, ihn zu unterstüzen, und im letzten August des nämlichen Jahrs 1522 wurde die oben erwähnte Bulle ausgefertigt. In der Suplic, welche die baierischen Abgeordneten im J. 1521 zu Rom übergeben haben, heißt es (*), daß die Ordinarii das Religionsgeschäft gar nicht nach der Größe und Wichtigkeit besorgten, daß sie vielmehr äußerst saumselig wären, und bey den größten Ausschweifungen geistlicher Personen durch die Finger sähen, und daß ihre Werke der Ketzerey vielmehr zur Unterstüzung, als zur Hinderniß dienen.

Als die bischöflichen Fürsten von dieser Suplic, und der darauf erfolgten Bulle Nachricht erhielten, dachten sie darauf, wie sie die Vollstreckung derselben hindern möchten, und dieß mochten sie geglaubt haben, durch den Bischof zu Paßau Ernest, einem Bruder des Herzogs Wilhelm IV. zu Stand zu bringen. Ernest beschwerte sich demnach bey seinem Bruder, dem Herzog Wilhelm, und in seinem Schreiben gab er dem Herz. Wilh. gar schlau eine Gelegenheit, sich zu entschuldigen (falls er sich nämlich hätte entschuldigen wollen) indem er sagte, wie er nicht glaube, daß die Suplic mit Wissen des Herzogs angebracht, sondern, daß sie vielmehr von den baierischen Oratoren unterschoben

(*) „Tamen sunt experti, quod locorum Ordinarii negotium hujusmodi non prout est arduum & grande ad honorem Dei, ejusque venerationem Sanctorum dictæque sanctæ Sedis dignitatem, & animarum salutem, ac normam reipublicæ christianæ concernens, suscipiunt & tractant, quin imo circa illud torpentes & circa correctionem criminum personarum ecclesiasticarum scandalum inducentium negligentes existant, & procul dubio eorum opera potius auxilio, quam impedimento eidem hæresi forsan existat. Apud Oefele T. II. p. 275.

schoben worden wäre. Der Herzog antwortete hierauf sehr standhaft: „und hernach bey denn ordinarien dis indulti halber, guetter Fride gewest.“

Im Jahr 1523 fertigte Pabst Adrian VI. eine zwote des Innhalts aus, daß die Aebte zu Tegernsee, Wessobrun Raitenhaßlach, Weyhenstephan, Prifening, und Niederalteich, dann die Dekanen der Kollegiatstifter zu München, Oetting, und Mospurg samt und sonders auf ewige Zeiten Macht haben sollen, die Bischöfe, mit Beraumung eines Zeitraums, ihres Hirtenamts zu erinnern, nach Verfluß dessen aber sogleich vorzufahren, beharrende ketzerische Geistliche mit Zuziehung dreyer oder vier infulirter Aebte zu degradiren ꝛc. Ob nun schon dieß an sich selbst ein landesherrliches Befugniß ist: so war ein päbstliches Einverständniß nicht ohne Nutzen, indem dadurch den Bischöfen alle Klage über Eingriff, und alle weitere Prozesse, wodurch die Sache nur aufgehalten worden wäre, benommen worden ist.

Nach vielen dazwischen gekommenen Vorfällen wurden endlich im Jahr 1556 die Klöster und die übrige Geistlichkeit durch herzogliche Kommissarien visitirt, von denen einige zu den Religions- andere aber zu den Lehenssachen bestimmt gewesen. Zu den ersten gehörte Hanns von Trenbeck, fürstlicher Hofmeister des Regiments zu München, Wilhelm von Lösch, der Herzoginn Hofmeister, Georg von Gumppenberg, Georg von Taufkirchen, der Hofkanzler, der Dekan zu St. Peter, Doktor Hund, Doktor Christoph Seld, und Doktor Onufrius Perbinger, denen Heinrich Schweiker, als Sekretär zugegeben worden. Zu den leztern gehörte Georg von Gumppenberg, der Dechant zu St. Peter, Doktor Wiguläus Hund, und Doktor Christoph Seld. Im Jahr 1559 wurde eine ähnliche Visitation, von welcher die Protokollen noch vorhanden sind, vorgenommen. Ich habe vor ungefähr fünfzehn Jahren auf einem Tandelmarkt hier zu Regensburg nebst andern gebundnen abschriftlichen Dingen ein Stück des Protokolls, welches bey dieser Visitation in der Mahlstatt Straubing gehalten worden ist, erhalten, und ich lege Ihnen diese Abschrift bey, weil Sie daraus den eigentlichen Zustand des damaligen Zeiten unschwer ersehen mögen. Die Herzoge fiengen demnach damals an, die geistlichen Dinge in Ordnung zu bringen. Es gelung ihnen, die Einigkeit der Religion zu erhalten; allein es war ihnen schlechterdings nicht möglich, alle Geschäfte mit dem bischöflichen Fürsten eben sobald auszugleichen.

Seit Luthers Zeiten waren in Baiern beynahe ununterbrochne Kriege, welche das Land verwüsteten, und alles aus der Ordnung rissen; dergleichen waren der dreyßig jährige Krieg, der spanische Succeßionskriege, der Succeßionskriege nach dem Tod Karl VI. im J. 1740. Endlich kam Maximilian Joseph, welcher während seiner Regierung einen beständigen Friede genoß.

Er versah im J. 1769 das kurfürstl geistliche Rathskollegium mit unvergleichlichen Instructionen, und man weis, was seitdem dieses Kollegium zur Ehre der Landesregenten, zur Wiederherstellung seiner Gerechtsamen, zu Unterstüzung der Unterthanen, und zur Versicherung des Landreichthums, zum Wohl des Landes, und zur Aufnahme des christlichen, und bürgerlichen Unterrichtes werkthätig gethan hat. Man kann diese glückliche Epoche nicht unbillig für die erste annehmen, während welcher dem Landesfürsten jene Ruhe zu statten kam, bey welcher er Zeit fand, die gleichsam seit dem Tod des Kaisers Ludwig eingeschlichenen Mißbräuche in geistlichen Dingen im Allgemeinen zu untersuchen, seine Rechte wider die Eingriffe der bischöflichen Reichsfürsten zu schüzen, und sein wahres Verhältniß mit diesen zu betrachten.

Bey der Betrachtung dieses Verhältnißes findet sich, daß diese leztern durchaus nicht mehr sind, was die Herzoge doch wollten, und bey ihrer Stiftung als eine wesentliche Bedingniß voraussezten, daß sie es stets und ewig seyn, und bleiben sollten. Sie stellen nämlich heut zu Tag zwo verschiedne Personen vor, als a) Fürsten des heil. röm. Reichs auf der geistlichen Bank, und b) Bischöfe in Baiern. Man glaubt, daß die Vereinigung dieser zwo Personen in Eine und ebendieselbe dem Wohl des baierischen Landes unmöglich gedeylich, und der Regierung wegen unzähligen Ursachen unmöglich gleichgültig seyn kann. Ich will nur einige der Ursachen anführen, welche man vorbringt. Es heißt:

a) „Als Fürsten des Reichs sind diese Bischöfe eben so viele von dem baierischen Landesherrn unabhängige, ausländische Fürsten, welche mit unsern Feinden Bündnisse schliessen, selbe auf mancherley Art unterstüzen, und die baierischen Gesinnungen, wie sie wollen, behandeln können." Ich will zu diesem Punkt mehr nicht hinzu sezen.

b) „Diese ausländische Fürsten sind und bleiben die Herrn der baierischem Unterthanen, so lange sie baierische Bischöfe, oder so lange sie dieß in der gegenwärtigen Verfaßung bleiben. Sie legen die unmittelbaren baierischen Unterthanen ordentlich an, und die Geldauslagen z. B. welche denselben für das Cathedraticum, für das Seminaristicum, Portio Canonica, für die Insulsteuer, für Subsidia, Charitativa für Prozeße auf den Consistorien abgenommen werden, betragen Summen, welche dem Staat in allem Betracht am Herzen liegen müssen."

c) „Sie vermischen, sagt man weiter, ihre reichsfürstlichen Gerechsamen mit den Pflichten und Vorrechten baierischer Bischöfe, und liegen daher mit dem kurfürstl. Dikasterio, welches die landesherrlichen Rechte zu vertheidigen hat, in einem unabläßlichen Streit. Sie können es, fährt man fort,

gar nicht begreiffen, wie sie als Bischöfe von Baiern wahre Unterthanen des Landesherrn von Baiern seyn sollen, und sprechen, und drohen sogar häufig in der Sprache der Reichsfürsten, da es doch nie um ihre reichsfürstliche Würde, sondern bloß unmittelbar um solche Rechte, welche einem Bischof von Baiern zustehen können, zu thun ist. Viele Rechte, welche dem Landesherrn allein zustehen, wurden während den immmerwährenden Landesunruhen usurpirt, viele durch Nachsicht gestattet, und nun man sie landesherrlicher Seits wieder zurück nehmen will, erregt fast jeder Schritt eine weitläuftige Streitigkeit."

d) „Es ist und bleibt schon immer hart genug, führt man weiter an, daß man landesherrlicher Steits unabläßlich gezwungen seyn soll, wider diejenigen, deren Wohl mit dem politischen und geistlichen Wohl von Baiern innigst verbunden seyn soll, auf der Hut zu seyn, und daß man Landesherrlicher Seits für die freye Ausübung der circa Ecclesiastica zustehenden Rechte und Pflichten noch kämpfen soll."

e) „Seltsam ist es auch, daß in einem und ebendemselben Land in einem und ebendemselben Punkt verschiedene Verordnungen gemacht werden sollen, wie z. B. im Fastengebot vou verschiednen Bischöfen manchmal verschiedne Dispensen zu finden sind.

f) Noch seltsamer ist, daß, wenn Concordaten errichtet werden, man bischöflicher Seits auf die Grundsäze der ältesten Canonisten zu bauen fortfährt, und jede Wegräumung ungegründeter Usurpationen Eingrife nennt.

g) Man vergißt auch nicht anzuführen, wie undankbar Salzburg, das doch auf ehmalig baierischen Grund und Boden steht, mit Baiern verfahren ist, indem daselbst durch einen Kapitelschluß festgesezt worden ist, keine Baier ins Gremium aufzunehmen. Wenn ich nicht irre: so wird das nämliche beym Hochstift Paßau beobachtet.

Diese, und viele andere Gründe, mögen Ihnen beßer, als mir, bekannt seyn. Sie sind aber sämtlich so wichtig, daß man, wie ich Ihnen anfangs sagte, glaubte, wir könnten hierinn noch eine Aenderung erleben, welche vor einigen Jahren noch niemand auch im Traume geahndet hat. Diese würde in nichts geringerm bestehen, als daß man landesherrlicher Seits den Entschluß faßen könnte, eigne Bischöfe aufzustellen. — —

Ich bin Ihr rc.

A. . . . . g.

Beylage zum vierten Brief.

Verzeichniß der Regensburger Visitation angefangen den 13 Febr. 1559.

Malstatt Straubing.

I.

Dominus Magister Paulus Windisch pastor ibi.

Von Schwandorf pirtig, zu Regensburg ordinirt, hat seine Formata nit, wie wohl er oft darum angehalten, hat er doch die von dem Vikari nicht kinen bekommen.

7 Jahr Priester, zu Regensburg primicirt. In der Dumpfarr daselbst Cooperator gewesen, nochmals Pfarrer, Volgens die Pfarr Straubing angenommen Zu Ingolstadt hat er magistrirt. Zur Predigt braucht er Eckium, Nauser, Hofmaister, und andere kotholische mer.

bisweilen predigt er nachmittag im Jahr 2 oder 3mal.

hat den catechismum Eckii, Jesuitarum, et aliarum.

Im Anfang der Predig pett er das Vater unser und ave, und singen die alten rief.

verkünde feyr- und festtage, bitt für die Abgestorbene, dann er glaub, daß ein Fegfeuer sey. halte die öftere Peicht samt der Absolution catolisch.

De Missa. Von der Meß als ein Opfer für Lebendige und Tode, und andere Articulis derselben hat er durchaus catholisch geantwortet.

Er zaig an, man soll die Bilder von wegen der Abgötterey aus den Kirchen thun, doch hat er sich weisen und bereden lassen, daß ers bleiben ließ.

Er lernt, daß der Glaub ohne Werke nit selig mach. Bekennt, Sakrament von Christo eingesezt.

De Baptismo hat er durchaus wohl geantwort, sagt, im Fall der not mög ein Kind aus einem jeden Wasser getaufft werden; sed informatus bene respondit.

De Confirmatione halt von diesem Sakrament viel, wais aber nit, wan alda gefirmt worden. Von der gfater- und bluetfreundschaft hat er wol geantwortet.

De Eucharistia hievon hat er wol geantwortet. Die ein Gestalt sey den laien zur Seligkeit genug, doch denjenigen, die ihr sind zuvor gebeichtet, auch über dieselben Reu und Leid tragen.

De

De Pœnitentia. definitionem, Institutionem ac partes ejus novit, quam ad salutem æternam necessariam esse affirmat. Satisfactionem pro qualitate delicti injungit.

De Matrimonio sagt, die Ehe sey von Gott eingesezt, & a Christo in novo testamento vt sacramentum in remedinn confirmatum.

die Priesterehe und Winkelheurat lobt er nit.

De Sacro ordine lernt das Volk die Priesterweyhe sey als ein Sacrament von Christo im lezten Abendmal eingesezt, der sey Priester, der ordentlich hiezu geweyht und beruffen.

De extrema Unctione. Christus hats eingesezt, sey auch durch Jacobum promulgirt, hab bisher nit viel davon gepredigt dan die von Straubing halten nit viel daraus.

De Ritu. Habe alle Ceremonie, Gotsdienst, gestiffte Mess, Procesion, latanien, und anders.

De Vita pete seine Horas fleissig, die Pfarr ist im ordinario verliehen worden. Trägt priesterliche Kleidung und tonsur, halt die vasttäg so vil ihm möglich, komm selten in die Wirtshäuser, hat kain Köchin.

De Subditis hat 5000 Comunicanten, nem der meist theil das Sakrament unter baid gestalt in der Pfalz, weis aber nit anzuzeigen, wer dieselben seyen Er reichts keinem sub utraque. Ob etliche gar nit comuniciren, sey ihm nit wissend, dan er noch kain Jahr auf der Pfarr.

seyn ihr viel, die am Pfinztag das hochwürdige Sakrament scheuchen, und davon lauffen, auch die von innern Rath den priester nit mehr, wie vor Alter weisen. (ihn bey der Procesion begleiten.)

hat über die Regierung kain klag, noch Beschwerd, sey katholisch.

Beym Gotsdienst sey schlechte Andacht, dan jederman lauft nach der Predigt aus der kirchen.

Er wais von den Buchführern nichts unrechtes, aber der schuelmaister halt nit diel vom Opfer der heil. Mess, bleib dabey, wie ein blinder Stock, und verstocktes Herz.

De Scolis & earum Moderatoribus. Der Schulmaister ist von Magdeburg, zu Wittenberg studirt, und ist mit der lutherischen Lehr in Boden vergifftet, ward vom rath aufgenommen. Pfarrer glaubt, wan er nit so teuflisch lutrisch wär, wird ihn ein erbar Rat nit ain stund behalten. lißt catechismum lutheri, hat discipulos, damit verderbt er die gemain schul, er wais nit, wie er die knaben informirt von der beicht, dan er noch kain iahr allda.

De

De Ecclesiæ defectibus. Wais nit wer der kirchen Rechnung aufnimmt, auch der Kirchen einkommen ire. Docter Veit seel. hat 5 Priester gehalten, er aber hab 4, damit er den Gotsdienst ohne Abgang verricht.

Hat ain Layen Prediger, den hat ain erbar Rath aufzunehmen.

Von den vacierenden Beneficien sey er nit wol bericht, mag sich derselben bey dem kirchenprobsten erfragen.

der Schwarz nimmbt die vacirenden Beneficien ein, Etlicher Beneficien Collection gehört dem Fürsten von Baiern, etliche einem ersamen rat, unnd etliche ainem Pfarrer daselbst, welche aber die sein, wais er nit. Der Beneficien einkhommen wais er nit, aber drey helffer hab er mit Namen. Georg Schweiberer hat 2 Beneficia, dazu den Stand, dafür ihm Pfarrer den tisch gibt.

Dem andern giebt er 75 fl. Herberg und Holzgeld dazu.

Dem driten 50 fl. und den Tisch.

Der Pfarrer hat den driten tail zehend, dafür geben die von Straubing 42 schaaf allerley Gethraid.

für den klainen Zehend gib man ihm 54 fl.

hat sonst sambt den Widen zu stifften 100 fl.

von den Widen, so er hingelassen, gibt man ihm 19 Schaf.

Mit der besingung halt man es schlecht, und besing offt nit das fünft abgestorbne.

pro Remediis, so man die Depositiones halt 52 regensb. Pf.

Wan aber ains dreymal besungen wird, gibt man 78 regensb. Pf.

Wais nichts, das von der Pfarr versetzt.

2.

Dom. Melchior Theininger de Schongau Cooperator ibidem.

Zu Regensburg ordinirt, hat seine Formata. ain Jahr priester, zu Straubing primicirt, vor Cooperator zu Wörth gewesen.

Zu Ingolstadt 2 Jahr bey D. Franz Zoanneto gedient, brauche in der predigt Ekium &c.

habe catechismum Canisii. bett für die abgestorbne, tenet purgatorium, das übrig wie beim Pfarrer.

De Missa catolice sentit ut parochus. De Baptismo, confirmatione, evcharistia, & pænitentia, ut antea. De reliquis, ut parochus.

De

De Ecclesiæ Defectibus hat von seinem Stand 50 fl., den Tisch. Die Stoll muß er dem Pfarrer verrechnen. Das Opfer sey gar klain.

3.

Dom. Georg Schw— Cooperator.

Ist Beneficiat auf dem Altar St. Niklas, von hier birtig. Zu Augsburg ordinirt, hat seine Formata, 26 Jahr priester, 13 Jahr zu Straubing, zuvor Canonicus zu Altenötting, 4 Jahr zu Ingolstadt studirt, durch Hrn. Duchsenhauser dorigen Pfarrer zu Straubing promovirt.

Predig zu zeiten aufs pfarrer befehl. braucht Sermones nauseri, und andere, wie wohl er die neuern Scripta gelesen, sich aber derselben nit gebraucht ꝛc.

De Missa, Baptismo, Confirmatione, Evcharistia ut parochus bene. sagt auch, Laici sunt sub una specie communicandi, nisi contrarium permittatur a generali concilio. De reliquis ut parochus bene.

De Vita. bett seine Horas. trag habitum & Canonem, observat ieiunia, non ingreditur tabernas, nisi invitatus. habet concubinam, ex qua filiam procreavit. administrat sacramenta ieiunus.

De Ecclesiæ Defectibus. Einkommen 10 tt. regensb. Pf. davon gibt er ins spital 1 ½ Pf. und als almusen den Leprosen für ain Jartag 2 fl.

Der Schmiedl von Straubing. hat 2 Beneficia, ains zu St. Pet. das andere zu St. Jakob welcher aber als Lehenherr selbst einnimmt, und niemandt verleyht.

Dergleichen der von Rain 2 beneficia das aine vacire per apostasiam. Beneficiathaus gehört zur stainhausmess.

4.

Dom. Joh Wild de Walkoven natus Capellanus. ad S. Petrum altare omnium Sanctorum.

Zu Regensburg ordinirt, hat seine Formata, zu Pilstling primicirt, hat noch ain Beneficium ihm zu seiner Competenz uerliehen vulgo die Pernauerinn genannt, zuvor cooperator zu Geisenfeld, nachmals Herzog Ludwign Kaplan, zu Leipzig und Presslau studirt, dan uon herzog von baiern zu den beneficien promovirt worden. Ist 46 Jahr alt, hat nit curam.

De Missa, Baptismo, Confirmatione, Evcharistia, pænitentia bene respondit.

De Matrimonio, sacerdotes non posse esse uxoratos propter Votum ait. De reliquis bene.

De Vita. hab ain alte köchinn,

De Ecclesiæ defecibus hat die 2 benante Beneficia von dem ainem Einkohmen

Thraid	10 Schaf
Geld	18 fl.
von andern	48 fl.

5.

Georg Häsl von Aeting. zu Rom ordinirt, 45 Jahr priester, zu Straubing auf dem beneficio in der pfarrkirch S. Jakob, Pauli, Dionisio 2c. vor pfarrer zu Schönach, zu Leipzig studirt. Die Priesterbruderschaft hat ihm das Beneficium geben. Se sacramentis catholice sentit.

De Vita. orat horas, tragt Canon und habit, observat jeiunia, geht zu zeiten in Wirtshäuser, hat ain alte Köchin.

De Subditis glaubt, man hab fast in allen häusern lutrische bücher. Beneficiathaus gehört der priesterbruderschaft.

6.

Dom. Stephan Riethamer Capelan ad S. Vitum.

Zu Regensburg ordinirt. 40 Jahr Prister, zu wört primicirt, bis 30 Jahr auf dem beneficio. studirt Lipsiæ. durch Doct. Kolbm befördert. non habet curam. De Articulis omnibus bene sentit.

De Vita. Pet seine horas. Die von Straubing haben ihm sein beneficium verlichen, halt sich in klaidtung und tonsur priesterlich, hat ain alte köchinn.

Einkomen bis 17 1/2 Schaf treid und 4 fl.

7.

Dom. Joh. Profoit Capelan ad S. Michael extra portam.

Von herschbruck zu regensburg ordinirt, hat seine Formata, bis 37 Jahr priester zu Neuhausen primicirt, 20 Jahr zu straubing. Vor zu Landshut, zu wien gestudirt. Durch Doctor veit sel. zu Straubing promovirt, hat nit curam. De omnibus catolice sentit.

De

De Vita. Der Fürst von Baiern ist Collator Einkohmen 16 Schaf traid 6 tt, regensb. pf. und ain Weingarten.

7.

Dom. Wolfgang F—

hat 2 Beneficia ains St. Catharina bey St. Jakob, das ander St. wolfgangi, von Straubing birtig, zu passau ordinirt. 35 Jahr priester, zu Wien studirt. non habet curam.

De sacramentis in genere & specie licet catolice respondere potuisset - tamen Domini Commissarii ipsum grauare ut catholicum & Senio Confectum noluerunt.

De Vita Pet sein horas. Collator ist der Landsfürst. halt sich in klaidtung, tonsur ꝛc. priesterlich, hat eine köchin, dabey zway kinder.

De reliquis apposite respondit. Einkohmen von St. Catarina 7 Pf. regensb. pf. Korn 2 1/2 Schaf, Gersten 1 Schafe. Das ander lauter Wismater zu Mozing möcht lauffen bis 45 fl.

Er celebrirt in der Wochen ain oder zwaymal, möcht gern celebriren, wo er sich nicht gefahr besorgte. Dan man ihn etlichmal vom altar hat wollen raissen, und in das Opferkendel p. — — Darf den Chorrok nit wol tragen.

9.

D. Ulrich Perger Beneficiat S. Leonardi in Capella S. Virg Mariæ.

Pet seine horas. Rat zu Straubing seind seine Lehnherrn halt sich in allen priesterlich, allein sey ihm vom Doctor gerathen worden, fleisch zu essen, daß er nit ärger halber in der Fasten thue. Ist über 70 Jahr alt.

Das Einkhomen weis er nit, dan er bisher noch kain register vom rat empfangen. Hat ain küchinn bis 80 Jahr alt. Beneficii haus wol erbaut, und gehört zu der Zellermess.

10.

D Joh. Hilger Benef. Altaris Corporis Christi ad S. Jakobum.

Von München. zu Freysing ordinirt, 34 Jahr Priester, zu Straubing 32 Jahr, 3 Jahr studirt. Der Probst Seibelstorfer hat ihm hieher promovirt.

De

De reliquis bene. Einkohmen 28 Schaf. Das Haus gehört zu St. Jakobmess.

II.

D. Joh Li— Benefi. ad S. Petrum bey der Pfarkirche zu Straubing.

Ist 15 Jahr Priester, hat sich Schwachheit halber in die Stadt zum beneficio begeben. Einkhomen 70 fl. Zu Haindling primicirt, seines wissen vaciren 10 bis 12 beneficia allhier. Waren sonst 10 Beneficiaten.

Das Einkhomen der vacierenden nimt der Schwarz aus Befehl des Rats ein, und verrechnets. Der Schmidl habe 2 Beneficia zu verleyhen. Das Einkohmen nem er ain, halt kain Priester mer darauf.

halt 7 Sakrament, und ist von denen allen gut antwort. will auch bey der alten catholischen Kirchen als ain erlebter Man ersterben.

sagt, er les wol 20mal Mess, daß niemandt dazu kömmt, als der Meßner. sey an Gotsdienst kain mangel, als daß man die Vesper selten sing. aus Mangel der Gesellpriester; dan bey den vorigen Pfarrern hat ain Rat 20 oder 30 fl. zu Pesserung geben, das bescheh izt nit mer.

der von Rain sey Collator. hat ain köchinn, 12 kinder bey ihr gehabt, die ist gleich alt. als er.

vor hab dieß Beneficium alweg ein Pfarrer zu verleihen gehabt, aber der Fürst von Baiern habs den von Rain geschenkt.

12.

D. Michael Reindl Benef. Fraternitatis sacerdotum.

Von Pargsteten. zu Regensburg ordinirt, hat Formata. 40 Jahr priester. die Pfarr oberaltach 4 Jahr versehen, und anderer Ort in Baiern gewesen, zu Wien gestudirt, allda Baculaureus worden. nit Curat. In übrigen gut geantwortet. vor Zeiten hab er ain Concubin gehabt, izt aber kaine.

De Ecclesiæ defectibus. Vor Zeiten seyn mit dem Gesellpriester in dem pfarrhof bis in die 40 Kaplan gewesen.

Er hat 2 Beneficia. ains Beatæ Virginis ad S. Petrum, das ander beatæ Virginis ad S. Vitum.

Einkohmen vom ersten bis 40 fl.

von ander — — — — 30.

Auf

Auf die andere Artikel hat er Schwachheit halber nit antworten künen.

Ocularis inspectio. Biblia Lutheri 2 Tom.

spangenberg in evang. & Epist.

Beneficiatenhaus gehört der Priesterbruderschaft.

13.

Dom. Leonh. Hirschbeck, Prædicant in Straubing.

Zu Aichach birtig, zu Regensburg ordinirt, hat Formata unterwegs auf München verloren.

Bekehnt er sey in Amburg (vermuthlich Amberg) ein Religios gewesen in habitu, folgens zu Ensdorf khumen, alda er den habitum in Krieg wegton, folglich durch päbstl. Dispensation erlangt, daß er ausser das kloster bleiben, und laische klaider antragen mög. Nachdem er aber solche Dispensation samt den Formatis verloren, referirt er sich auf Hr. Doct. thailendes, der Zeit gewesenen Vicari, und Rasmus Gans gewesnen Notari. die haben solche gelesen. hat zu Amburg im khloster primicirt, darnach gen Endorf gangen, folglich zu Wittersberg (Bittersberg) 4 Jahr Pfarrer gewesen. Zu Pfreimd 4 Jahr Pfarrer, iezt seit Lichtmeß hier Prediger. Zu Ingolstadt studirt. Von da aus in das Kloster kommen, 3 Jahr drin blieben. Zuvor das hafnerhandwerk getriben.

brauch in seiner predig Hofmaister, Ekium, Dionysium, Nauseam, Thesaurum &c. hat der neuern suspekten kains alß allain philippi super Evangelia.

predigt chatechismum Wicelii, Dietenbergeri, Fabri, Jesuitarum.

Das ave Maria halt er für ain Gruß, und kain Gebet. singt die deutschen psalmen, & alias. satis temerarie & pertinaciter respondit.

Die feyertag seyen ihm nit zu verkünden, sondern dem Pfarrer.

Von der Fasten hat er gleichmal obscure, und verweißlich gnug geantwortet. Gleichfals hat er ganz frigide, wie er auch zuvor auf der kanzel gepredigt von der Fürbit geantwort. de purgatorio perplexe, & nil certi respondit. spricht die offne beicht, hat auch nit den form der ordentlichen absolution.

De Missa. sagt die kirch hat die meß eingesezt, hab nie davon predigt, & ita de substantialibus missæ ineptissime sentit, sed post informationem catolice sentit.

er leſſ ſelten Meſſ, dan er hab nichts davon, wart ſeiner predig aus. alias catolice, licet temerarie & verbis inſolentibus reſpondit, de aliis ceremoniis catolice.

De Baptismo credit, quod puer in Neceſſitate poſſit in aqua mixta & non ſolum elementari baptizari, & quod pueri ſint in fronte ungendi.

De Confirmatione credit, ſacramentum ab Eccleſia inſtitutum. hat nie davon predigt, dan er wais nicht, wozu es gut ſey De Conpaternitate, quod contrahatur in Baptismo & Confirmatione Sentit, ſed allegavit, ſe hactenus maximum habuiſſe ſcrupulum, credit nunc, eccleſiam ad 4tum Gradum matrimonia poſſe prohiberi (prohibere),

De Eucharistia credit, quod ſub ſpecie panis poſt Conſecrationem ſit verum Corpus chriſti, ſed credit, ante immiſſionem particulæ in Calicem vinum eſſe ſolum ſanquinem Chriſti.

De Pœnitentia. Formam abſolutionis ignorat, caſus reſervatos tenet. Confitetur aliquoties in Anno. De reliquis Catolice ſentit.

De Matrimonio. De Clandeſtinis ſentit, quod licet ſint prohibita, ſi vero facta ſunt, infecta reddi non poſſunt propter Conſenſum. De Conjugio ſacerdotum nil ſentit, & quod propter Votum omnino contrahere non poſſint. Er hab zu verbotner Zeit niemandt eingeſengt, aber der pfarrer habe etliche in der Faſten inthroniſirt.

De extrema Unctione. predig hievon ſelten, ſey bey den Pfarrkindern in Verachtung, mainen, wan ſies nemen, müßen deſter eher ſterben. habs nie kainen geraicht.

Circa Ritum. hat weder Ritum noch Inſtructionem, dan er, wie die ausgangen, zu Pfreimd geweſen.

De Vita. Pet zu Zeiten die horas, hat mit ſeiner predig zu thun. hat die Prädikatur und Spitalpfarr von denen von Straubing. hat kain tonſur. hält die Jahrtäg, wie vor Zeiten. wird je zu Zeiten bezöcht. tanzt gern in Hochzeiten. hat ain Köchin habey 2 Kinder, habs für ſeine Concubin, hat ihr die Ehe nie verhaiſſen, wans aber die Kirch zugeb, wol er ſie nemen. In dieſem Artikel iſt doch durchaus gemein Geſchrey, es ſey ſein Weib.

De Subditis. hat nur arm Leit im ſpital zu ſpeiſen, wais nit, wie viel, dan er erſt neulich der Enden kommen. hab das Sacrament ſub utraque nie gebraucht, ſey wol begert worden, aber denſelben nie ſtatt ton. hat über ſeine Herrn zu Straubing kain klag. haben ihn beſtellt, daß er predigen ſoll catoliſch, was er gegen Gott kundt verantworten.

De Ecclesiæ Defectibus. hat 4 gestifte Meß, so vaciren. seyn vor Zeiten 4 Priester, jez nur zween im spital. wais derselben Einkhomen nit. hat von der prädicatur 100 fl. welche Pradicatur auch ain gestiffte Meß. das Einkhomen nemen die bürger ein. hat im spital den Tisch und 20 fl.

Ocularis inspectio. Postilla Philippi Melanchtonis. Die Behausung gehört gemainer Stadt. Ist schön und wohl gebaut.

14.

Dom. Leonhard Gauman Prior Monasterii Carmelitarum.

Von Bamberg birtig, zu Regensburg ordinirt, 10 Jahr Priester, zu Straubing primicirt, zu Wirzburg Curam erhalten, zu Erdfurt studirt, als ein religios. praucht in seiner Predigt Nauseam, Ekium. habet Chronicam Lutheri. predigt am Feyrtag ꝛc. um 12 Uhr nach altem brauch. hat Catecismum merseburgensem, Nauseæ, & Dietenbergeri. pett vor Anfang der predigt das Vater unser und ave Maria. singen die 10 Geboth, und Cantica ecclesiæ catolicæ. bitt für die Abgestorbnen, glaub ain Fegfeuer. prauch sich der offnen beicht nit catolisch, dan er laß unser Frau aus. sagt aber, er thuts nit aus veracht, sondern vergessenheit.

De Missa. mant das Volckh zur meß celebrirt gemainiglich all tag, halts lateinisch, brauch beede Canones, consecrire und comunicire allweg. De reliquis sincere respondit.

Visitatio specialis. 3 Jahr im Kloster, vor 6 Jahren zu wirzburg in habitu. hat ain Conventual, der Priester, ain subdiaconum, 2 Accolitos, und ain, so noch nit Profeß gemacht. sey neulich ein Subdiaconus aus dem Kloster gangen, wais nit wohin halt die Regel nach dem orden, und wird den Brüdern alle Monat vorgelesen. hat ain alte Köchin bey 60 Jahr, die hat von ihm ain tochter bey 12 Jahren. Ad reliquos Articulos apposite respondit.

hat ain Schulmaister, der unterweis die Profeß, und andere bürgerskhinder christlich. hat zu ingolstadt studirt. hat diser zeit kain auf der Universität, ist aber vorhabens, etliche darauf zu schicknn. hat khain Pfarr

De Subditis. Die Prädicatur sey nit gestift. predig nur zur Wolfart des Volckhs, ut talentum sibi a Deo traditum bene collocet. Die Bruderschaften haben noch ihre Exequias nach alten brauch.

Frat.

Frat. Pet. Ringler prof. & presbyter in Monasterio.

Zu Regensburg ordinirt 6 jahr im Kloster. in Particularschulen studirt, für sich selbst ins kloster kommen. halt die meß für ain opfer, wais aber Locum nit, wo Christus die eingesezt.

De Sacramentis. tenet septem, die er aber nit zu nennen wais, auch sonst in specie von selben nit vil gewißt, hat nichts davon glesen, wills aber hinfüran thun.

Specialis Visitatio. seyen ihr fünf samt den Herrn im Kloster, Prior und Priester, die andern Profeß, und 2 Novizen. Diß iahr seynd zwai Novizen ausgesprungen. Johann Kharl hat laub genohmen haimb zuziehen, aber nit wider khomen, war Subdiaconus.

Die Regel wird gehalten. Prior les alle freytag selbst. Peten die Horas, lesen ain Tag um den andern meß. haben nur ain hausknecht, ain köchin, gibt der prior niemandt nichts übriges. bedörffens selber wol, ist ein Bethelorden. Prior predigt beym Kloster in der Vasten die wochen 3mal, sonst alle Sunn- und feyrtag. Die iungen lesen die Bibel über Tisch, wais niemandt verdächtig im Kloster. Die klausur wird fleißig gehalten. Der vorig Prior ist zu Waiden in der Pfalz, habe mit ihm weg, so vil er haben mögen.

haben ain schulmaister Georg Khumer, liß ihnen Justinum, Colloquia erasmi, unterwais sie im Glauben nichts. sey ains verdächtig im Glauben. Zu Wittenberg studirt. darf nit disputiren, der Prior leidts nit. hat kain gestifft schul beim kloster, wan kain schulmaister verhanden, liß ihnen der Prior selbst. De aliis bene respondit.

Balthasar Gebhard Novizius. sagt, er hab Lust, im kloster zu bleiben. Der schulmaister leß ihnen Justinum, Colloquia Erasmi, und Gramatic.

Frat. Johan Seiz de Hailbron subdiac. & professus. zu regensburg ordinirt. De reliquis, ut priores respondent. nebst der Köchin und Hausknecht haben zwai des Priors schwesterkind. De reliquis nihil. Der Prälat sey fleißig in Verrichtung des Gotsdienst.

Magister Michael Kistler aquensis ex Saxonia 6 Meil von Wittenberg. Ain iar schulmaister zu straubing, vor Collaborator in der poetenschul zu Regensburg, durch den Rat daher promovirt. hat wenig schüler, gib die schuld den vilen deutschen schulen. hat 12 knaben, den er privatim liß. Epistolas Ciceronis, Aeneida Virgilii. Catecismum Lutheri. profitetur ingenue augustanam professionem, sey ihm derwegen vom rat nichts verbothen worden. Dicit, quod Ecclesia sit Coetus visibilis recte creden-

credentium, amplectentium Evangelium cum sacramentis traditis ab Apostolis & prophetis Pœnitentiam negat esse sacramentum allegando quod solumodo duo sint sacramenta, baptismus & Evcharistia, & quod pœnitentia & absolutio sint adjuncta in superfluum sed non necessario modo. De confessione sentit, ut sui preceptores. De Evcharistia credit sub specie panis post consecrationem esse uerum Corpus Christi. De sanquine vero, quod sub specie panis summatur verum Christi Corpus, sub specie vero Vini sanquis Christi sine Corpore sagt, man solls Christi befehl nach unter baiden, nit unter ainer gestalt raichen. Er giebt sein khnaben kaine ordnung, sie beichten, und nehmen das Sakrament unter ainer oder baiden Gestalt. unterwais sie aus dem catechismo luteri. Visitatores der schul ist N. Vörstl und Stadschreiber Die wissen wol, was sein instruction und confession sey. Er beicht und nimbt das Sakrament hie nit, man gebs ihm dann sub utraque, hat besoldung von Rat 32 fl. von ain vermöglichen khnaben in quatemer 10 kr Die privatdiscipel geben ihm ain Verehrung, aber nichts gewiß sey ihm gleich die Condition auf 100 fl angeschlagen, habs aber nit gehabt. Ain Rat hab ihn auffgenohmen, hat zween Collaboratores. gee allein am Suntag gen Chor Die knaben peten, wan sie gen schul gehen veni sancte und nach dem End Miserere mei &c, hab bißher aus Mangel der khnaben kain Comedie recitirt. Er schreib alle wochen ain teutsch Argument für, daß müssen sie vertiren in latein. hat auch seine Repetitiones, was er die Wochen gelesen hat: helt, der Mensch werd allein durch den glauben selig.

Vicus Pichelmair Cantor. Von Pföring zu Ingolstadt studirt, hat bis 55 Schüler, darunter ziemliche Ingenia. habet Musices Exercitium, prælegit Epistolas Ciceronis, Gramaticam & Syntaxin Lupuli, fabulas Aesopi, ac Cathechismum Lutheri. singt im Chor pro sua persona hucusque comunicavit sub una specie. praebet bonum Exemplum, cantat Veni &c. disputationes habuerunt, sed in singulis semestris habent examen lectionum.

Andreas Jaudria ex Rhætia super. succentor Straubingæ. In Basel studirt. hat bey 50 khnaben, gute ingenia. prælegit æneida, & compendium Epistolarum Sturmii. singt zu Chor, ist der alten Religion. hat zuvor das Sakrament unter baiden gestalt genommen, izt aber nimbts sub una. de reliquis nil respondere potuit, quia per semestre tantum fuit straubingæ.

Georg Kinerus Schulmaister im Kloster Carmel. 2 Jahr alda, zu Heidelberg studirt, hat seine Testimonia bey ihm gehabt, hat 16 Khnaben. zu München studirt. liß Grammaticam Philippi, terencium, Buccolica Virgilii, aber kain catecism; singt zu Chor, profitirt Christianam religionem. comunicirt sub utraque. de Confessione auriculari & communione nihil tenet. Monachi communicant sub una. Brior est superintendens scolæ, raro suffusus est Vino. Nullas comœdias agunt, nullam declinationem habent.

Stephan Stern deutscher Schulmaister zu Straubing. Von Dingelfing bey 24 Jahr hier. hat bey 20 khnaben, je mer. wan er der neuen religion anhängig, wolt er mer haben. lernt sie die 10 gebot, Vater unser und Glauben. ist ein guter alter Christ, lernt beichten, und comuniciren sub una, er zeuchts fleißig zum Gotsdienst. Burgermeister und Rat ist superintendens. haben nie visitirt. Praucht sich allen flais bei den khnaben. hat ain iar mer dan das andere. Beten die Danksagung nach alten, lern sie singen vom heil. Geist. hat kain deutsch spiel gehalten.

Hans Mayr von Landfelden Schulmaister zu Straubing. ain iar hier. In der freysat, 3 meil von Linz hat er lesen, und schreiben gelernt. hab ungefer bei 60 schüler, lernt sie brief, und evangelia lesen, rechnen und schreiben ließ ihnen catechismum galli, er ist augsburgischer Confeßion. vermahnt seine Khnaben, das sie hier comuniciren, vermahnt sie zum Gottesdienst und prädig. Der Rat ist superintendens, sey noch nicht visidirt worden. enthält sich vom übrigen trinckhen, hat alle quatember einkhomben 20 fl. ain Rat hat ihn ufgenohmen. sie peten aus chatecißimo Losii u andern. hat zu zeiten lassen singen, aber izt unterlas ers, damit die Zeit nit unnuz verzehrt wird, hat kain deutsch spiel gehalten.

Anselm Pitschelin schulmaister. hier schon 11 Jar. von Landshut. zu nürnberg lesen lernen, schreiben, buch halten rc hat bei 15 khnaben, und maidlen. lernt sie lesen deutschen Druck, und Brief, list kain cathecismum. Ist bisher kainer religion zugethan. zeucht seine schüler zum Gotsdienst, und lass zu St. Jakob comuniciren. hat einkohmen quartaliter 5 fl. die Herrn von Straubing nemen ihn auf, peten Vater unser, Ave und Glauben. singen kain psalm, hat kain deutsch spiel.

Aus dem Visitationsprotocol zu Pfaffenmünster. (*)

Dom. decan teininger Art. Mag. sind 10 Präbenden beim Stift. haben bey 6 iar kain probst, dessen einkhomen nem der Rentmaister ein, jeder Canonicus hat seine besondere behausung, das die horas canonicas (horæ canonicæ) verricht werden, halten die Vestäg fleißig, haben haushälterinen.

D. Andreas Ger— Parochus & Canonicus in Munster.

predig feur und suntag aus catholischen büchern, laß das ave beten. de reliquis bene, excepto quod institutionem sacramentorum ignorat. hat ain haushälterin, und ain khind bey ihr, dieselb bey 30 iaren gehabt. bey 250 comunicanten. begers kainer sub utraque; aber bei filial aschau begers Seibelstorfer zu Volkenfels (Falkenfels) an sein vikari sub utraque für sich und sein gesind, auch etliche andere seine untertanen. Wisenfelden ain pfarr. der pfarrer sey entloffen, man frag aber um ainen andern um.

Leonard F— Scolast. Senior Fructus absentium cadunt præsentibus. quilibet habet propriam habitationem & Familiam. Concubinam habet, & cum ea 6 proles. er halt die Vastag so viel in Gott ermahnt. ist kain zecher, und hält sich erberlich, hat seiner Concubin nichts verhaissen, ist ein ledige person. laß sie in die hochzeiten gehen, er bleib aber anhaimbs, studirt zu zeiten, celebrirt nichter.

Dom Rupert Gretl Can. zu Leipzig studirt, von Reisbach gebirtig, hat jeder aigne wohnung, kost und haushaltung, hat ain köchinn, aber kain khind. hale die Vasten, séd non abstinet, non est tabernarius. hat seiner Concubin der Ehe halber nichts versprochen. nimbt seine Concubin in kain Ladschaft (Hochzeit) sein Exercitium sey lectio Josephi. sey kain Wucherer, spieler, oder ander rc. Ehe er geen Münster kohmen, hab er 6 fl. Geld gehabt, die hab er noch.

D. Alex. Schiler Can. hat ain altes Weib im Haus, ist citra suspicionem.

Joh. G— kirchendiener und zugesel. hat noch kain curam, vermag nit hochzeiten und wirthshäuser zu besuchen, hat ain köchin, und ain khind, studirt für die Langweil.

 Joh.

(*) Herzog Odilo hat im J. 748. nebst andern Klöstern, auch Pfaffenmünster, einem anderthalbe Stunde von Straubing am Fuß der bergigten Waldgegend entlegenen Hügel, für Benediktiner gestiftet. Im J. 1156 versezt. Herzog Heinrich der Löw, die Benediktiner nach Metten, und die von Metten, welche urspringlich regulirte Canonici waren, nach Pfaffenmünster. Im J. 1581 versezte sie Herzog Wilhelm V. nach Straubing, wo sie den 27 Hornung ihren feyerlichen Einzug gehalten haben.

Joh. Kn— provisor in aschau filial. 26. iar priester, zu Wien studirt, predigt, hat discipulum, perotum, bibliam, der neuen kain, hat ain catecismum, weis autoren nit, singen die 10 gebot, den Glaub, das vater unser, und aus tieffer not, gebeut Feur- und Vesttäg, man halts aber nit. nemini administrat sub utraque Hans Miller, Sebastian schneider, und andre mehr habens begert, habs ihnen abgeschlagen. der Seibelstorfer und sein Hausfrau nehmens zu Wismt sub utraque, beicht dreymal im iar. parochiani non utuntur extrema unctione, quamvis eos admonet, non est tabernarius, nuptias ingreditur, sed non saltat, Concubinam habet & filiam, hat ain khind getauft, welches er für aign angenohmen. hat Communicanten sub una, etliche haben verbothne Büchlein, seyen einige, die ihm im predigen ordnung geben wollen

Fridrich Weintinger Ludimagister. hat 69 Schieler lern nur lesen, liß kain catecism, est catholicus, hat 16 fl. besoldung, ain khnab geit quatemberlich 4 groschen, die außer der hofmarch 15 kr. hat sonst die schreiberei der Hofmarch, sein pfarrer hat ain köchin, und khinder, halt sich sonst priesterlich.

Fünfter Brief.

Einwürfe wider die Behauptungen, und Vorschläge des vorgehenden Briefes.

Ich habe Ihren Brief mit eben so großer Aufmerksamkeit, als Erwartung gelesen; aber ich habe diese, wie ich Ihnen frey gestehen muß, nicht ganz befriedigt gefunden Theils eilen Sie, da Sie zulezt auf Beschwerden wider die Bischöfe kommen, mit einer Art von sichtbarer Verlegenheit weg, daß man glauben sollte, Sie hätten mehr zurückbehalten, als vorgebracht, Theils brechen sie plözlich ab, und denken mit keiner Silbe an die vielen Einwürfe und Hindernisse, welche die Ausführung des Vorschlags, eigne Bischöfe aufzustellen, nach meinen geringen Einsichten vielfältig erschweren, wo nicht unmöglich machen. Es ist noch gar nicht ausgemacht, ob die Vorwürfe, die man den Bischöfen macht, eben von der grelen Seite, worinn man sie vorlegt, zu betrachten, und noch weniger, ob sie so unveränderlich sind, daß man selben unmöglich abhelfen könne, ohne gleichsam alle Bande zu zerreißen Wenn sich die baierischen Bischöfe von Baiern unabhängig machten, so thaten sie nichts, als was alle deutschen Reichsfürsten in Rücksicht auf die ehemaligen Kaiser gethan haben. Sie ent-

entzogen sich der monarchischen Gewalt der Kaiser, und sezten sich, und das ganze Deutschland in die heutige Freyheit. Man soll nicht vergeßen, daß man es hauptsächlich den deutschen Bischöfen zu danken habe, daß Deutschland frey ist. Sie haben der ehmaligen kaiserlichen Gewalt Grenzen gesezt, und den weltlichen Fürsten zu ihren Gerechtsamen verholfen. Daß die Bischöfe bey dieser Gelegenheit auch auf sich selbst sahen, ist ganz natürlich; es gehörte mit in ihren Plan, war vielcicht so gar von selbem unzertrennlich, und wenn man ihnen hierüber Vorwürfe machen wollte; welchem Fürsten müßte man dann nicht Vorwürfe machen?

Wenn aber auch Beschwerden, welche Sie vorbringen, gegründet wären: so ist darum der Vorschlag, eigne Bischöfe zu sezen, noch nicht so gleich ins Werk gesezt. Erstens denke ich, daß sich die baierischen Bischöfe, wenn sie sehen, daß die Sache so weit geht, ganz gewiß bequemen werden, alles einzugehen, was man verlangt, und alle in den bisherigen Concordatis zu ihrer Gunst festgesezten weltlichen Rechte und Vortheile aufzugeben. Aber einmal, mein Freund, es geht nicht, es kann nicht angehen; denn die baierischen Bischöfe sind in einem mehr, als tausendjährigen Besiz. Und was in der 1786 zu Freyberg herausgekommenen Abhandlung über die Einschränkung der erzbischöflichen, und bischöflichen Diöcesanrechte in katholischen weltlichen Landen gesagt worden, wird Ihnen bekannt seyn. Es heißt daselbst:

1) Die Kirchensprengel der Bisthümer sind so alt, als die Bisthümer selbst. Der den Bischof anordnete, wies ihm auch die Grenzen an, innerhalb welchen er sein Amt zu verrichten haben sollte ꝛc.

2) 1122. in welchem Jahr die Wahlfreiheit erwirkt worden, bekamen die Bischöfe, die von den beyderseitigen Behörten nunmehro mit allen ihren geistlichen, und weltlichen Würden, und Regalien, Freyheiten, Rechten, Herbringen, und guten Gewohnheiten, in der weitläuftigen Kanzleiformul investirt worden, einen gesezlichen Statum.

3) Der Religionsfriede von 1555, wo von der blos geistlichen Gerichtsbarkeit, die die Erzbischöffe, außer ihren eignen Territorium, vermög ihrer Diocesanrechte exercirt hatte, die Rede ist, steht auch entgegen.

4) Vermög dem osnabrückischen Friedensinstrument soll sich das Diöcesanrecht, und die geistliche Gerichtsbarkeit, innerhalb den Grenzen eines jeden Territorium halten. Woraus sich dann ergiebt, daß die bischöflichen Diöcesänrechte in katholischen Landen mit in das deutsche Staatssystem eingeflochten worden. Was Baiern ins besondere betrift.

I. So haben zwar die baierischen Regenten ihre Bischöfe bis zum Tod des Herzogs Arnulph anno 937 ernennt; aber nachmals kömt nichts dergleichen mehr vor, und Otto wurde im J. 1180 aus Gnaden eingesezt.

II. „Was, (heißt es weiter) die Einrichtung eines besondern baierischen Bisthums betrift, so würde sich noch etwa davon sprechen lassen, wenn der Kurfürst solches a) ohne die Rechte der Erz- und Bischöfe, in deren Diöcesen Baiern und die obere Pfalz getheilt ist, einzugreiffen, b) ohne die fideicomißarische Rechte des Kurfolgers, in Verschwendung seiner Kammeralgefälle, zu beleidigen, c) ohne die Stiftungen seiner Vorfahren, die schon seit Jahrhunderten ein Eigenthum der Kathedralkirchen gewesen, übern Haufen zu werfen, und d) ohne dem baierischen Prälatenstand eine mit den Handvesten und Landesfreyheiten seiner Verfassern nicht wohl vereinbarliche Neuerung aufzudrücken, thun könnte. Allein a) steht ihm der von den Reichsgrundgezen unterstüzte Widerspruch im Weg, bey b) hat er sich der Einwilligung seiner Agnaten niemals zu versehen – ; ad c — d kann der Landesherr wol Misbräuchen, die gegen den Sinn und die Absicht des ersten Stifters sich eingeschlichen haben, ändern und verbessern; aber er darf um deswillen das Kind nicht mit dem Bad ausschütten, oder er hat zu gewärtigen, daß die Reichsgerichte im Weg der Justiz die Anschläge zernichten.“

III. Auch die Concordata stehen im Weg.

IV. Und überhaupt die Erhaltung des Reichssystems, wozu der Hr. Verfaßer alle Reichsfürsten auffordert.

Wir haben uns hier eine Menge Projekte gemacht, wie man die Sache ausführen, einrichten, und wohin man, außer einem Erzbischof zu München, die übrigen Bischöfe, welche künftig unmittelbar von Landesherren abhängen werden, versezen soll; aber wenn diese Einwürfe gegründet sind, so kann dieß herrliche Werk ohnehin nicht vor sich gehen. — In Erwartung einer baldigen Antwort bin ich, wie stets &c.

L — hut.

Sechster Brief.

Beantwortung der Einwürfe.

Es ist ganz der natürlichen Ordnung gemäß, theuerster Freund, daß man vor der Unternehmung einer so wichtigen Sache wohl überlege, welche Schwierigkeiten sich allenfals ergeben, und ob man dieselbe werde ablehnen können.

können. Die Einwürfe, welche Sie mir mittheilten, waren mir schon bekannt, und ich bin versichert, daß Ihnen die Antworten, mit welchen dieselben entkräftet werden, nicht unbekannt seyn können. Ich will sie nach der Ordnung, worinn Sie mir selbe geschrieben haben, vornehmen.

Die meisten dieser Einwürfe gründen sich theils auf einen Mißverstand, theils auf das, was hier höchstens erst gefragt werden, und erst zur künftigen Entscheidung geeignet seyn konnte. Doch auch das ist hier überflüßig, und durch Gründe, und Thathandlungen schon vollends entschieden.

Was die vorausgesezten allgemeinen Einwürfe betrift: so scheint es

Ad 1) als glaubte der Hr. Verfaßer der Abhandlung über die Einschränkung der erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesanrechte rc. daß z. B. eben in Baiern der heil. Bonifacius die Diöcesen aus eigner Vollmacht festgesezt, und selben ein untrennbares Territorium auf ewige Zeiten angewiesen habe. Dieß ist aber eine irrige Vorstellung, und man darf sich die Sache nur denken, um von dem Hergang einen gesunden Begrif zu erhalten. Der heil. Bonifacius, als er, auf Ersuchen des Herzogs, nach Baiern kam, um daselbst Diocesen einzuführen, konnte nicht sagen, ich will so viele Diöcesen, und an diesen Ortschaften will ich sie haben; sondern der Herzog zeigte ihm die Lage seines Landes, und die bewohnten Ortschaften, und darauf compromitirte er, und überließ dem heil. Bonifacius, einem jeden der künftigen Bischöfe so vieles Terrain auszuzeigen, als er, dem die Anzahl und die Fähigkeit der Priester beßer bekannt seyn möchte, für hinlänglich oder für möglich halten wurde. Einem Bischof aufzutragen. Daß man die Kirchensprengel ordentlich auszeigte, war natürlich, weil man jeden Pfarrer, und Landgeistlichen in Betref der Glaubenslehre der Aufsicht eines Bischofs übergeben wollte. Da die Hauptsache des Bischofs die administratio sacramentorum war, so war es ihm hauptsächlich darum zu thun, daß in seinem Sprengel, dieser möchte nun groß oder klein seyn, alles nach der Ordnung geschehe, und ob es künftig in Betref einiger Dorfschaften wegen ihrer Lage nicht nüzlicher seyn würde, sie dem Sprengel eines andern Bischofs einzuverleiben, daran dachte er nicht. Er hütete die Schaafe, die man seiner unmittelbaren Aufsicht in geistlichen Dingen übergeben wollte, ohne im Geringsten zu verlangen, daß diese Schaafe im was immer für einem Verstand sein Eigenthum werden sollten.

Ad 2) im J. 1122 gelangten die Domkapituln zur Freyheit, sich selbst einen Bischof zu wählen, und diese Freyheit ist es, die damals zu einem gesäzlichen Statum per Concordata, *vi extorta*, überging. Die frey zu wählende Person des Bischofs wird in diesem Statu begriffen; aber nicht die Verbindlichkeiten, Pflichten und Verhältnißen des einmal gewählten Bischofs gegen

gegen den Herrn des Landes, welcher adeliche Bischöfe hält. Daß diese Bischöfe nachmals Reichsfürsten geworden sind, thut nichts zur Sache; sie können und sollen, dem ungeachtet Subordinirte des Landesfürsten, nicht als Reichsfürsten, sondern als Bischöfe seyn, so, wie ein jeder ausländischer im seinem Staat freie Fürst, wenn er z. B. ein General des Kurfürsten von Pfalzbaiern würde, ein Untergebner desselben seyn würde. Von andern Freyheiten, Regalien könnte im Vertrag 1122. keine solche Festsetzung geschehen, welche zu einem gesäzlichen Statum hätte übergehen können.

Ad 3) Der in allgemeinen Terminis abgefaßte Religionsfriede konnte wohl schwerlich anders abgefaßt werden. Es heißt, die Bischöfe sollten bey ihrer geistlichen Jurisdiktion verbleiben, — wie deren exercitium an, einem jeden Ort hergebracht, und sie deren in Uebung, Gebrauch, und Possession sind, hinfür, wie bisher exercirt, geübt, und gebraucht werden.

Diesen Ausdrücken liegt a) die Absicht zu Grund, um im nämlichen Jahr 1555 die katholischen Güter dergestalt zu versichern, und allen weitern Abfällen von der katholischen Religion dergestalt Grenzen zu sezen, damit man befugt wäre, jeden geistlichenoder weltlichen Fürsten, der weiter einige geistliche Güter zu Gunsten, oder aus Gunsten einer nicht katholischen Religiou veräußern wollte, gemäß diesem Vertrag zur Verantwortung ziehen könnte. b) Der Ausdruck geistliche Jurisdiktion ist latissimæ interpretationis, und kann füglich de Modo administrandi Sacramenta, quo anno 1555 & hactenus administrata fuere, verstanden werden; denn wenn man alle damaligen bischöflichen Usurpationen unter die Bestandtheile der geistlichen Jurisdiktion ziehen wollte, so wurde der Religionsfriede ein großes Absurdum enthalten. c) gesezt aber auch, es wäre so, wie es der Hr. Verfasser der genannten Abhandlung haben will, was würde daraus folgen? Was anders, als daß die Fürsten dem ungeachtet befugt blieben, zu thun, was auch den Herrn Erzbischöfen zu thun beliebt. Wenn einst unsre Rechte vergeben worden seyn sollen, sagen diese, so hat man sie uns doch nie vergeben können. Man soll, fahren sie fort, um Dispensationssachen nicht so viel Geld ins Ausland schleppen, und darum gleich selbst zu Haus dispensiren. Aus diesen Grundsäzen, die nicht bloß zu Köln, Mainz, Trier, und Salzburg, sondern überal wahr seyn müssen, folgt a) daß angebohrne Rechte auch andern Fürsten niemals giltig und unwiderbringlich vergeben werden konnten. b) daß, wenn der Geldausfluß den Erzbischöfen ein Grund ist, sich in diesem Stuck der römischen Curie zu entziehen, der Landsherr von Baiern um so mehr befugt sey, sein ihm, und jedem freyen Landesherrn angebohrnes Recht, einen eignen Bischof zu halten,

auszu-

auszuüben, als der Geldausfluß aus seinem baierischen Staat nach den Curien und Höfen ausländischer Fürstbischöfe ungeheuer, und keiner dieser Fürstbischöfe vom Kaiser und dem Reich mit der Befügniß, die Unterthanen eines fremden Fürsten zu besteuren, und enorme Sumen bey den Prälatenwählen, für das Kathedraticum, canonische Portionen, Jnfulsteuer, Reise- und Zehrkosten pro ordinationibus, pro cura &c. belehnt wird, oder belehnt werden kann.

Ad 4) wird eben die Antwort, wie Ad 3) gegeben. Der Sinn, und die Absicht der Gesäzgeber war, daß, da man nicht mehr retten konnte, was man verloren hatte, wenigstens das noch Vorhandne in statu quo verbleiben sollte. Von dem, was izt in einem Streit eingeführt werden will, da es doch außer allem Streit liegt, war damals die Rede nicht. Die Rechte der Bischöfe konnten allerdings bestättigt, Usurpationen, oder durch freywillige Concordata einsweilen bewilligte Freyheiten aber konnten nie unter die nothwendigen bischöflichen Rechte gezogen, und die Rechte der Bischöfe konnten nie in Schuz genommen werden, ohne dabey auch den weltlichen Fürsten ihre Rechte zu versichern.

Die Einwürfe wider das Befugniß des baierischen Landesherrn insbesondere sind von gleichem Gewicht.

Ad I. Das Ernennungsrecht der Bischöfe bey stiftmäßigen Kapituln haben die weltlichen Fürsten im J. 1122 aufgegeben. Schon eben dieß kann die Fürsten bewegen, die stiftmäßigen Kapitul sich ihre geistlichen Reichsfürsten wählen zu lassen, so lange sie wollen, und sich eigne Bischöfe aufzusezen. Den Nachkömmlichen des Arnulph wurde das Recht, sich ihre Bischöfe, deren fundatores sie waren, fernerhin zu ernennen, von den sächsischen Kaisern mit Gewaltthätigkeit (so wie die rechtmäßige Nachfolge in der Regierung) entrissen, und wenn Kaiser Friedrich I. den Otto von Wittelsbach im J. 1180 wieder zum Herzog einsezte, so erwies er diesem keine Gnade, sondern die strengste Gerechtigkeit. Die Ubermacht besaß auch damals ein zeitiger Kaiser freylich, diese Einsetzung nicht vorzunehmen; aber wenn von einer Gerechtigkeitssache die Rede ist, wenn mir jemand zurückgiebt, was mir schon längst gehört hat, so ehrt sich ein solcher wenig, wenn er sich dabey der Ausdrücke bedient: Jch gebe dir deine Sache aus Gnaden zurück das will sagen, ich thue an dir, was ich nicht jedem, und was ich nicht zu jeder Stunde zu thun pflege. Der schwäbische Kaiser Friedrich II. bediente sich eines solchen unbesonenen Ausdrucks, und es macht seiner Kanzlei wenig Ehre.

Ad II. Bey (a) sagt der Hr Verfaßer, daß Baiern und die Oberpfalz in den Diöcesen der Bischöfe liege. Diese Sprache ist ganz neu, und seltsam. Die Diöcesen sind und liegen in Baiern und der Oberpfalz, und nicht Baiern und die Oberpfalz in den Diöcesen. Wie man aber baierischer Seits eigne Bischöfe sollte aufstellen können, ohne in die Rechte der Erz- und Bischöfe einzugreifen (nachdem gemäß den Grundsäzen des Hrn. Verfaßers die Beybehaltung der Diöcesen in statu quo unter die fürstbischöflichen Rechte gehört) läßt sich freylich nicht wohl begreiffen. Wegen des (b) haben wir uns nichts zu bekümern, und es möchte gar nicht nöthig seyn, fideicomißarische Schäze zu verschwenden. Das gilt auch für (c) und nur bey (d) muß ich eine kleine Anmerkung machen Der Hr. Verfaßer scheint zu vermuthen, daß der baierische Prälatenstand in den Prälaten der Abteyen bestehe, und daß bey diesen wegen den Handvesten, und Landesfreyheiten nicht wohl eine Neuerung vereinbarlich sey. Hieraus würde folgen, daß der Landesherr von Baiern gar nicht befugt sey, Abteien aufzuheben, und das wird doch niemand behaupten. Die Freyheiten sind von doppelter Art, indem sie entweder benanntlich einem gewißen Prälaten, oder dem Prälatenstand überhaupt verliehen sind. Jene erstere Freyheiten bleiben, so lange der Prälat, das ist, so lange die benanntliche Stiftung vorhanden ist, uud sie erlöschen mit dieser. Bey den Freyheiten der zwoten Art versteht man nicht ausschließlich die Aebte der Klöster (denn Baiern läßt sich ohne alle Klöster dencken) sondern die Præpositos Cleri, und das Corpus des Cleri überhaupt. Die vornehmsten geistlichen Landstände waren die ehemaligen baierischen Bischöfe, und wie diese Reichsfürsten, und als solche vom baierischeu Nexu unabhängig geworden, tratten natürlicher Weise gewöhnlich Aebte, als Landstände, das heißt, als Repräsentanten des gesammten baierischen Cleri auf, theils weil die Anzahl der Chorstifter noch gering, theils auch weil das Ansehen und der Einfluß der Weltpriesterschaft von der Menge und dem Glanz der Aebte und Abteyen anfänglich gleichsam verdunkelt worden war.

Ad III. Konkorbata sind Verträge mit einem dritten, so lange dieser vorhanden ist; doch die Sache der Konkorbaten verdient besonders abgehandelt zu werden.

Ad IV. Das Reich läßt sich die Erhaltung und Rechte der Reichsfürsten angelegen seyn, ohne sich in die Verhältniße der Bischöfe mit ihren Landesfürsten zu mischen.

Und nun dieser ist der Hauptinnhalt des Geschäfts, deßen Vorlegung selbst den Fürstbischöfen erwünscht seyn muß, damit sich jeder belehren, oder belehren laßen, vorbeugen, oder sich vorbereiten möge.

Was Sie von Projekten sagen, wie viele baierische Bischöfe aufgestellt, und wohin dieselbe verlegt werden sollen: so macht dergleichen Projekte jeder für sich, wie er die Sache sieht, und wünscht. Ich, meines Theils, wünsche nicht, daß, wenn auch die Sache jemals zur Ausführung kommen sollte, selbe mit unnüzlicher Pracht nnd kostbarer Weitläuftigkeit ausgeführt werden mochte. Wenn der Reichsfürst von Freysing baierischer Erzbischof würde (er kann, im Falle nämlich, daß obige Grundsäze gelten, als Bischof ganz füglich, abhängig von Landsherrn, auch ein Einwohner von München, und doch auf seinem ihm eigenthümlichen Herrschaften ein freyer Reichsfürst seyn) dann wäre die Sache bald geendet. Wir haben zu Landshut, Straubing, Altenötting, Chorstifter, und könnten demnach ohne vielem Aufwand Land- und Weihbischöfe haben, welche dem Erzbischof untergeordnet wären. Doch es gehört nicht zur Sache, über die Ausführung Maaßregeln vorzuschlagen, wie wohl es möglich seyn möchte, viele Gedanken zu hören, um in diesem Geschäft, das mit großer Ueberlegung aller künftigen möglichen Vorfälle behandelt werden muß, nicht seitwerts zu gehen.

Ich bin mit der größten Achtung

Ihr

R — — b — g.

Siebenter Brief.

Ueber die Konkordaten.

Sie glauben, mein Freund, daß sich die baierischen Fürstbischöfe, wenn sie sehen werden, daß die Sache so weit geht, ganz gewiß bequemen werden, alles einzugehen, was man verlangt, und alle in den bisherigen Konkordatis zu ihrer Gunst festgesezten Rechte, und Vortheile aufzugeben. Ehe ich Ihnen darauf antworte, muß ich Ihnen aus den Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Invavia ꝛc. Salzburg 1784. etwas hersezen, woraus

Sie im voraus abnehmen können, was ferner zu erwarten sey. „So viel Baiern belangt, (heißt es in einer Note S. 236 — 37) dienen die Concordaten und Recesse hier zur Probe, welche auf Vermitteluug des Pabst Gregor XIII durch Abschicknng seines Legaten Felicianus Ninguarda (ehmalig salzburgischen Oratorn bey den Kirchenrath zu Trient) zwischen den Metropoliten zu Salzburg, und dessen Suffraganbischöfe Paßau, Freysing, Regensburg, und Chimsee, wie auch von dem Bischof zu Augsburg einer, anderseits dann der den Herzog Wilhelm in Baien vor sich, und in allerseitige Nachfolger ddo Monachii S. Sept 1583 zu Stande gekommen. Diese Concordirung beziehet sich gerade zu auf die geistliche Jurisdiction und Inmunitat der Clerisey, und erthält VIII Capita. I. de Visitationibus & juribus D. D. ordinariorum in Bavaria. II. de electionibus & confirmationibus Prælatorum III. de personarum ecclesiasticarum delictis & Pœnis. IV. de collatione beneficiorum ecclesiasticorum. V. de personis & bonis clericorum VI. de Testamentis clericorum. VII. de causis matrimonialibus Diesen allgemeinen mit allen Ordinarien Baierlandes verabredeten Concordat folgten mit der Zeit fernere Special Concordaten, und Erläuterungen, und zwar mit Salzburg im J. 1628, mit Augsburg am 29 Jenner, 1684, mit Passau ddo. April 1690 mit Regensburg, welches schon neben obigen Concordat einen ältern Receß in Ecclesiasticis mit Baiern von J. 1539 vor sich hatte, eine weitere Erklärung ddo. München 23 May 1698, und endlich der Receß mit Freysing ddo. München 3 December 1718 "

„ Diese Concordirungen machten immerfort, die Scheidewand zwischen der geistlichen und weltlichen Macht Baierns. Auf einmal aber, und zwar im J. 1768. stürmte das damalige baierische Ministerium darauf mit allen Gewalt los, und hielt sich befugt, über eine Observanz, welche auf päbstl. und kaiserl. Privilegien, Reichsgesätze, und selbst auf eignen Fürstenworte der Herzogen in Bairen gegründet war, sich aus eigner Macht hinauszusezen, und die Grenzen der weltlichen Macht auf Rechnung und Verlurst der Geistlichen erweitern zu können. Man gab sich hiebey den nämlichen, wo nicht mehreren Schwung, als es jemals ein weltlich souverainer Staat vor selben wagte. Alle Bischöfe, keiner ausgenommen, deren (*) Sprengel sich in die baierische Lande erstrecket, als Eychstett, Augsburg, Freysing, Regensburg, Passau, Chiemsee wurden darüber aufmerksam. Sie tretten mit kluger Vorsicht durch eigne Deputirte und Begwalte in Salzburg unter Direction des dortigen Erzbischofs zusammen. Der Congreß wird am 17 Aug. 1770

(*) Der Bischof von Bamberg erschien nicht.

1770 eröffnet, und so wohl die gemeinhabende als sonderbare Beschwerden in Ecclesiasticis gegen Baiern vertraulich gegen einander aufgedeckt. Die Wesentlichste derselben sind auf folgende Gegenstände gerichtet, als: 1) Gegen das baierische Indigenat Mandat von 20 December 1768 2) Gegen das Sponsalien Edict von 24. Juli 1769 3) Gegen die unförmliche Collectirung des erzstiftlichen Cleri in baierischen Landen. 4) Gegen die angemaßte Reformation des Mönchswesen in Baierland. 5) In Ansicht des in München neu aufgestellten Bücher-Censurscollegium. 6) In Ansicht des sogenannten kurfürstl. geistlichen Rath in München. 7) Wegen den Neuerungen bey den General-Visitationen, und Prälaten. 9) Wegen Reduktion der Feyertäge. 10) Von den Testamenten der Clericorum. 11) Von den Verbrechen und Strafen der geistlichen Personen. 12) Von den Angariis, und Contrakten über die Kirchensachen. 13) Ueber die Dispensation, super offertoriis, & Elemosynis ad Ecclesias oblatis, von der Posseßgebung. 14) de Sigilatione bonorum ecclesiasticorum. 15) Von den Zehenden, und Erkenntniß darüber. 16) Von den Pastoral-Visitationen, und Gerechtsamen der Ordinarien. 17) de Jure patronatus, de examine ducali, und von den immer wachsenden Taxen bey Collation geistlicher Beneficien. 18) Gegen die Cappa magna der Canonicorum U. L. Fr. zu München, und 19) über die besorgliche Errichtung neuer Bisthümer in Baiern ꝛc.

„Ueber alle diese Gegenstände saßen die Deputirte durch sich und ihre Afterbegwalte vom Aug. 1770 bis 30 März 1773, wo die lezte Congreß-Session war, beysammen. Man gerieth dabey auf den einmüthigen Schluß, in Namen des vereinigten Episcopats zu Beheb- und Milderung obiger Beschwerden eine eigne bevollmächtigte Gesandschaft an den Churfürsten nach München abzuordnen. Der Gewalt wurde an den Hrn. Fürstbischoffen in Chiemsee, der das præsidium in Namen des Erzbischofs bey obigen Congreß führte, untern 12 April 1773 ausgefertigt. Derselbe lag sofort diesem Geschäft durch mehrere Jahre und zwar bis zum Tode des höchstseligen Kurfürsten, der im Monat December 1777 erfolgte, in München ob ec."

Man sollte es nicht glauben, wenn mans nicht mit eignen Augen läse, daß über Punkte, wie hier vorkommen, mit dem Landesfürsten über Concordata Unterhandlungen gepflogen werden können. Man muß über den Inhalt und die Zumuthungen dieser Punkte wahrlich erstaunen, wenn man bedenkt, was seitdem in Oesterreich erzherzoglicher Seits unternommen worden ist. Und zu allen dem ist der Kurfürst von Pfalzbaiern aus gleichen Gründen plenissimo Jure berechtigt. Es gereicht auch dem kurbaierischen Ministerio zur Ehre, daß,

daß, da eine sumarische Abfertigung der bischöflichen Gesandtschaft nicht statt fand, selbes nach so vieljährigen Disputen nichts zu Stand kommen ließ, als die einsweilige Festsezung des Ceremoniels bey den Prälatenwählen, und die Verabredung des Sponsalpunkts. Seltsam ists, wenn es gleich nachher heißt, „daß jener Congreß, und Absendung doch so viel nuzte, daß der Strohm der angefangenen, und weiter betrohten Neuerungen in Ecclesiasticis aufgehalten, und Se. kurfürstliche Durchlaucht von dieser Zeit an mehr ihren zärtlichen Gewissenstriebe, und Rücksicht auf die einheimische deutsche Reichs- und baierische Kirchenverfaßung, als fremden unsern Deutschland unpassenden Beyspielen und Rathschlägen Plaz gegeben hätten.“ — als wenn der höchstselige Kurfürst anfangs aus Schwachheit, und Voreiligkeit seinem patriotischen Ministerio Gehör gegeben, und nachmals die Sache beßer eingesehen, und mit Einem Male wahrgenommen hätte, daß wahrhaftig den Geistlichen zu hart geschehe, und als wenn ein Landesfürst, den bey jedem ungewöhnlichen Schritt sein Gewissen zu ängstigen pflegt, nicht eine unaufhörliche Gewissensangst vielmehr darüber fühlen soll, ob er nicht aus Trägheit, und Zaghaftigkeit, des Geistes, ob er nicht aus einer sträflichen Unlust, sich belehren und überzeugen zu lassen, Rechte vergebe, die vermög seiner landesfürstlichen Gewalt und Würde ihm anvertraut, ob er nicht Pflichten vergebe, die von Gott, dem unbestechlichsten Richter, ihm zur Verwahr gegeben, und aufgelegt worden sind. Doch hören Sie nur, was man überhaupt entgegen sagt.

„Stellen wir uns vor, daß der Kurfürst von Pfalzbaiern seine eignen Bischöfe (welche keine Reichsfürsten sind) habe. Die Administrationem Sacramentorum, und die unmittelbare annexa würde er ihnen (dieß liegt außer allen Streit und Zweifel) vollkommen überlassen müssen; aber alles übrige würde und müßte ein Gegenstand seiner landesherlichen Oberaufsicht, seines regii Placeti, und seiner Policey seyn. Auch dieß ist außer Streit und Zweifel, und wird also im erzkatholischen Frankreich vom allerchristlichsten König beobachtet. Will dann der Landesherr seinem Bischof einige Dinge zur Judicatur überlassen, so wird hiebey nicht die priesterliche, sondern die anwesende mit den nöthigen Kenntnißen und andern zweckmäßigen Eigenschaften begabte Person in Betrachtung gezogen, und Millionen unnöthiger Streitigkeiten und Mißhelligkeiten, Millionen schwerer Aergerniße kommen nicht zum Vorschein. Sind Mißbräuche eingeschlichen: so; können selbe ohne viele wechselseitige Unterhand-

terhandlungen abgethan, und die wichtigsten Vorfälle können ohne vielen Geld und Zeitverlust, und Papierverlust brevi manu abgethan werden."

„Nun sind Priester, welche in Baiern Bischöfe seyn wollen, allemal Bischöfe des Landesfürsten von Baiern, und im Grunde kann es diesem gleichgiltig seyn, ob diese Bischöfe seines Landes auch noch nebenher andere Chargen, die ihn nicht unmittelbar angehen, begleiten. Es kann ihn nichts hindern, daß er diese Bischöfe seines Landes in allen Dingen, welche nicht unmittelbar die Administrationem Sacramentorum und unmittelbare Annexa betreffen, nach den höchsten Rechten, Befugnissen und Pflichten seiner oberlandesherrlichen Autorität behandle, sobald Höchstderselbe standhaft will. Die Concordata verbinden den baierischen Landesherrn nicht nur nicht dazu, daß er die vorhandenen Bischöfe beybehalten müsse; sie verbinden den baierischen Landesfürsten auch nicht einmal so lange, als diese Bischöfe vorhanden sind. Concordata (denn in wesentlich geistlichen Dingen werden nie welche gemacht) sind, und können, ex natura nie etwas anders seyn, als einsweilige, provisorische Conventiones (pacta nationis) und Maaßregeln, von welcher Art geistlichweltlicher Judikatur und Policey die churfürstl Dikasterien einsweilen entübrigt, und dagegen das Forum des Bischofs in Baiern (nicht des freyen Fürsten im Reich) belehnt, oder temporanee versehen werden soll, so lange die Umstände, welche dahin rathen, vorhanden sind. Man kann baierisch Landesherrlicher Seits aus politischen Umständen, aus Mangel an gesunden Kenntnissen und Grundsätzen wohl etwas eingegangen haben, wovon man izt augenscheinlich sieht, daß mans nicht hätte eingehen sollen. Wie ganz im Geschmack der falschen Dekretalen dachte man noch vor zwanzig Jahren? Wie ganz im alten Kanonistenstill, und mit der alten Unbescheidenheit denkt und schreibt man noch izt!" Nein, es ist im Allgemeinen schwerlich an eine Nachgiebigkeit, welche alles gerechte Mißvergnügen der oberlandesherrlichen Macht heben könnte, je zu denken Ich habe eben die Bemerkungen über die politische und kirchliche Macht nach Grundsätzen des deutschen Staats und Kirchenrechts, besonders in Bezug der neuesten Konkordate des Hochstifts Augsburg mit dem kurfürstlichen Hof zu München verfaßt von einem Landkapitel ꝛc Augsburg 1786. vor mir liegen. Diese Schrift enthält (einen und andern besser denkenden bischöflichen Rath, der aber seine Herzensmeynung nicht sagen darf, ausgenommen) die gemeinschaftliche Denkungsart einiger Ordinariate, und sollte es wohl noch der Mühe lohnen, auf solche Vorwürfe, und Beschuldigungen eine Antwort zu geben? Zu zeigen, wie die landesherrlichen Gesinnungen

gen bald absichtlich mißverstanden, bald gröblich angefallen, und wie mit größter Unanständigkeit vor den Augen des Landesfürsten gedrohet werde? Gleich anfangs wird über den § II. der also lautet: „Damit aber die aufhabenden Kirchenschutz- und Advokatenpflichten in Ausübung gebracht werden mögen: so werden von dem Ordinariat die allenfalls zu erlassenden Erklärungen in Glaubens- und Sittensachen in beglaubten Abschriften an die höchste Stelle zu dem Ende mitgetheilt werden, damit Sr. kurfürstliche Durchlaucht als Landesfürst wegen der Publikation höchstdero Aeußerung abgeben, und sodann die weltlichen Beamten auf derselben Handhabung anweisen mögen," gesagt (S 11.) daß dieser § der geistlichen Gewalt die tiefste Wunde versetze. Es wird das Placitum regium in Glaubens- und Sittenlehren festgesetzt." — Ich weis nicht, wie man etwas (soll ich sagen, geflissentlicher, oder voreiliger) mißverstehen könne. Wenn nun die Ordinariate in Glaubens- und Sittensachen Erklärungen abgefaßt haben (wobey ja nie daran gedacht worden, daß sich Sr. kurfürstl. Durchlaucht darein mischen wollten) so müssen selbe publicirt und exequirt werden. Beyde Dinge sind weltlicher Natur, und gehören unter die weltliche Obsorg. Nun begehren Se. kurfürstl. Durchlaucht, das Ordinariat möchte die Höflichkeit haben, die schon abgefaßten, und nunmehr zu publicirenden Glaubens- und Sittenerklärungen vorläufig einzusenden, damit Se. kurfürstl. Durchlaucht, wenn Höchstdiese be ihren Unterthanen bekannt machen, oder publiciren, was das Ordinariat beschlossen hat, ersehen können, mit welcher Art von Feyerlichkeit die Publikation geschehen, und wie selbe exequirt werden soll. Und dieß nennt man der geistlichen Gewalt die tiefste Wunde versetzen? Schämen sollte man sich, solche Albernheiten drucken zu lassen.

Seite 151 heißt es in der Note: „Die Augsburgischen Konkordate, sagte ein großer Staatsmann (NB. ein großer Staatsmann) werden auch auf alle künftige Wahlen der baierischen Bischöfe ihren Einfluß haben, und es scheint, man habe durch diese allen gebohrnen Prinzen *exclusivam* gegeben. Ein jeder derselben wird es unter seiner Würde zu seyn erachten, seine bischöfliche Verfügungen, alle mit Realitäten verknüpfte Sachen, Testamente der Geistlichen, die Congruam, pensiones &c. &c. der Judikatur des geistlichen Raths zu überlassen, und in diesen und andern Fällen ein Suffragan, Vikarius Generalis oder Provikarius dieses Kollegii zu seyn, der durch Temporalsperr sogleich zum schuldigen Gehorsam (allerdings ein schuldiger Gehorsam!) kann angehalten werden. — Zu Zeiten, da Pfalzgraf Sigismund dem Bißthum Augsburg durch 47 Jahre, da die baierischen Prinzen Albert Sigismund, Joseph

seph Clemens, Clemens August, und Johann Theodor den Bißthümern, Freysing durch 114 Jahre, und Regensburg durch 95 Jahre mit Ruhm und Segen, nach Zeugniß der Geschichte vorstunden, hat es dem geistl. Rath von der Temporalsperr nicht geträumt."

Aus dem, was in dieser Stelle anfangs gesagt wird, würde folgen, daß kein baierischer Prinz in Baiern ein Amt oder Würde begleiten könnte, wo er dem regierenden Landesfürsten unterthänig und (gleich andern, welche ebendasselbe Amt, oder ebendieselbe Würde begleiten) gehorsam seyn muß. Und der dieß sagte, war gleichwol, nach der Versicherung der Herren Verfaßer, ein großer Staatsmann. Wenn ein baierischer Prinz, der z. B. in der Pfalz augestellter Statthalter wäre, es nicht wider seine Würde achten könnte und würde, Befehle Se. kurfürstl. Durchl. zu vollziehen: so kann sich ein baierischer Prinz gar nicht gleichsam für entehrt ansehen, wenn er als Bischof von Baiern dem Landesherrn in Baiern subordinirt seyn soll. Daß, während der langen Zeit, wo baierische Prinzen Bischöfe in Baiern waren, von der Temporalsperr wenig geredet worden, ist weder mehr, noch weniger, als ein Beweis, daß auf die Erhaltung der Landesherrlichen Rechte nicht so genau, wie heut zu Tage, gesehen worden ist, oder gesehen werden konnte. Glauben dann die Verfaßer, daß dadurch, daß baierische Prinzen, die nächsten Vettern, und Brüder der regierenden Kurfürsten Bischofe in Baiern waren, die landesherlichen Rechte und Befugniße in Aufnahm gekommen, und auf das strengste betrieben worden sind? Man braucht keinen tiefen Hofsinn, sondern nur einen Gran gesunder Vernunft zu besitzen, um sich vorzustellen, wie in Fällen, wo es um bischöfliche Freyheiten, Nachsichten und Gunstbezeigungen zu thun, und wo der vielgeliebte Bruder des regierenden Herrn selbst in Person Agent war, die Geschäfte behandelt worden seyn möchten. Man that vieleicht dem Prinzen aus Baiern, den jederman von Jugend auf sah, kannte, und nach baierischer Art, das heißt, enthusiasisch liebte, was man dem Bischof in Baiern nie bewilligt haben würde.

Aber Seite 240 heißt es: „— ich erachte es meine Schuldigkeit zu seyn, auch jenes hier einzuschalten, was ich über diesen Gegenstand von Verschiedenen (diese müssen, wie wir gleich sehen werden, noch größere Staatsmänner gewesen seyn) gehört, und mit begierigen Ohren vernommen habe. Einige glauben.

„ Erstens den Ordinariaten (nämlich, den geistlichen Reichsfürsten in Baiern) besonders zuträglich zu seyn, wenn sie unter sich in Bezug auf Erhaltung ihrer bischöflichen Gerechtsame ein enges Bündniß abschliessen würden. Im Jahr 1294 haben Chunrad Erzbischof zu Salzburg, Enicho Bischof zu Freysing, und Heinrich Bischof zu Regensburg zur Behauptung ihrer Vorrechte, und Freyheiten ein Bindnißunter sich errichtet. Da im 14 Jahrrundert die Herzoge in Baiern Heinrich und Otto, und der Pfalzgraf bey Rhein, Heinrich, ihr Vetter den geistlichen Freiheiten der baierischen Bischöfe in mehreren Stücken zu nahe getretten, hat Erzbischof Friederich zu Salzburg, sich mit allen seinen Suffraganeis vereiniget, wonach sie sich mit vereinigten Kräften diesen nachtheiligen Unternehmungen entgegen gesezt, und mit so gutem Erfolg ihre Freyheiten vertheidiget haben, daß gedachte Fürsten durch einen feyerlichen Brief und Eyd versprochen haben, dergleichen widrige Schritte gegen die geistlichen Freyheiten nicht mehr zu unternehmen: welches auch der Pabst Johann XXII. confirmirt. In dem nachfolgenden Jahrhunderte nämlich im Jahr 1419 haben der Erzbischof von Salzburg, und der Bischof von Regensburg, Freysing, Paßau, Brixen, Gurk, Chimsee, Sekau und Lavant in Salzburg eine Versammlung gehalten, und sich verbunden, daß, woferne einer unter ihnen von einem weltlichen Stande in seiner geistlichen Jurisdiktion sollte beleidiget werden, sie ihn nicht allein gesammter Hand in Bann thun, sondern auch auf dem Nothfall mit Kriegsmacht überziehen wollten. Man könnte

Zweytens dieses (daß die iezigen Fürstbischöfe in Baiern den Kurfürsten von Pfalzbaiern mit Kriegsmacht überziehen) den Fürstbischöfen um so minder verargen, weil auch die weltlichen Fürsten zur Erhaltung der deutschen Ruhe, und ihrer weltlichen Besizungen in ein enges Bündniß und Verein zusammen tretten. Vis conjuncta fortior, sagt die Vignete des Herrn Dohm. Warum soll nicht dieses den geistlichen Fürsten zur Beschüzung ihrer Kirche, zur pünktlichen Erfüllung ihres geleisteten Eides, und zur Aufrechthaltung der Rechte ihrer Geistlichkeit erlaubt seyn? “

Ich will zu dieser Aeußerung nichts hinzusezen. Ich glaube, daß selbst die würdigen Fürstbischöfe sie übertrieben, und unbescheiden finden werden; aber meine Absicht war, Ihnen zu zeigen, wie man noch überhaupt in diesem Stück denke, und wie weit man einige Nachgiebigkeit zu hoffen habe. Gerne trette ich jedeß bey allem dem Ihrer Erwartung bey, daß man Landes

desherrlicher Seits durch gütliche, und unmittelbare Verabredungen mehr, als als man sich vorstellen mag, gewinnen, und mithin ohne wechselseitige Weitläuftigkeiten die Sache gut beylegen könnte. Mit der gewöhnlichen Achtung verharre ich

N — b — g.

Achter Brief.

Ueber die geistlichen Reichsfürsten.

— — — Ueber die geistlichen Reichsfürsten, weil sie Geistliche und Cälibateurs sind, wird ebenfalls viel raisonirt — in den Tag hinein, dünkt mich. Ob ein Mann, der Fürst ist, auch ein guter Regent ist, das kömmt auf den Mann an, der geistlich, und ein Cälibant ist, nicht auf den geistlichen Charakter, noch aufs Cälibat. Bringt der geistliche Mann zu seiner fürstlichen Würde sich selbst mit, und mit sich selbst einen großen innern Gehalt und eignen Reichthum von richtigen Kenntnißen, von Erfahrung, Fleis, Tugend, und Herzhaftigkeit mit, hat er within eine fürstliche Seele: so wird er so gut, wie ein weltlicher Fürst, und mehr noch als dieser, ein großer, und beglückender Fürst seyn.

So gar in Rücksicht auf die Besezungen der wichtigsten Ministerstellen fürs Kabinet, und für den Krieg läßt sich fragen, und antworten, ob ein Mann mit Familie, oder ob ein unabhängiger Cälibateur vom größern Gewicht sey. Zwar sollte in allen wohl eingerichteten Staaten die Bedingniß, sich, wenn man Brod hat, zu verheurathen, unablässig seyn (schrecklich werden auch im kurzen die Folgen unsrer heutigen Nachsicht in diesem wichtigen Punkt seyn); aber bey Posten, wo kein Stand, wo nur immer Einer ist, oder einzelne sind, kann der Mann zumal wenn eben manchmal sein Posten es zu fordern scheint, billig ein Ausnahm sein. Und so bin

ich der Meynung, daß in den fürchterlich-entscheidenden Fällen, wo bey Staats- oder Kriegsgeschäften alles auf einen gegenwärtigen Heroismus ankömmt, wo das Leben, die Gesundheit gewagt, jede Hofnung der Freude auf die Spize gestellt, oder aufgeopfert werden muß, ein Cälibateur (vorausgesezt, daß er Kopf und Herz hat) beßere Dienste thun könne, als ein Gemahl, und Vater, wenn dieser kein Regulus ist.

„Ein Mann ohne Familie, sagt man, hat kein Vaterland, und Bestechungen können bey ihm leichter Eingang finden, als bey einem andern, der durch Bande der Liebe und Zuneigung gleichsam an seinen Boden geheftet ist.“

Wenn es auf Bestechungen ankömmt, wer ist der Gefahr, denselben zu unterliegen, mehr ausgesezt, — der Cälibateur, der ihrer nicht bedarf, oder der Gemahl, und Vater, der für den Aufwand esiner Frau, und für die Verpflegung und Ausstattung seiner Kinder zu sorgen hat? Wer kann kühner, unparteyischer, und wenn es nöthig ist, strenger zu Werk gehen, der Mann, der nur der einzige ist, oder derjenige, der gleichsam in vielen vorhanden ist, denen er (denn, ach als Waisen hinterläßt er sie oft!) gerne alle Leute zu Freunde, zu Gönnern, und Beschüzern machen möchte? Wenn er auch nie ein Unrecht begeht: so wird er vieleicht, aus Furcht, sich und seiner Familie viele Feinde zu machen, viel Unrecht nicht ahnden, und viel Gutes, das ihm zu thun oblag, nicht thun. Ihn werden vieleicht seine Haussorgen bald zerstreuen, bald ermüden, bald frühzeitig den Muth abspannen. Auch wird er bey aller Wahrheit des Sazes, Große Menner ziehen schlechte Kinder; diesen (und wer kann ihms verargen?) auf gute, glänzende Posten verhelfen wollen, sie mögen nun kraftvoll nnd brauchbar erzogen, oder (denn Väter sehen nicht) aller Erziehung ungeachtet baare Dummköpfe seyn. Also nicht der Cälibat, (der freylich leider! noch in unsern Tagen mit der geistlichen Würde verbunden ist,) sondern der Mann kömmt bey der Sache in Anschlag.

„Aber die Verfassungen der Länder, welche von geistlichen Fürsten regiert werden, sind in Rücksicht deßen, was sie seyn könnten, schlecht bestellt, ihre Unterthanen sind dürftig und gedrückt.“

Also, wo weltliche und verheurathete Fürsten sind, da ist alles glücklich? Giebt es keine Länder, wo seit Jahrhunderten weltliche und mächtige Fürsten regier-

regierten, und noch bis diese Stunde ungeheure Strecken des Landes ungebaut blieben? Sind daselbst die Finanzen weniger erschöpft? Sind die Unterthanen, die gemeinen meyne ich, der Bauer und Bürger, weniger gedrückt? Waren solche Länder ehemals weniger von einheimischen Successionskriegen, von Kriegen, welche wegen Prätensionen auswärtig verheuratheter Prinzessinen entstanden sind, sicher? Gott behüte, daß ich großen Ländern lauter Cälibateurs zu Fürsten wünschen wollte. Ich führte meine Fragen nur an, weil von der weit geringern Glückseligkeit, die sich im Land eines geistlichen Fürsten in Vergleich mit dem Land eines verheuratheten finden sollte, die Rede war.

Läugnen kann ich indeß nicht, daß sich in der Theorie noch vieles dafür und dagegen sagen lasse, als — Ein geistlicher Fürst kümmert sich wenig um seine Nachwelt, er benutzt das Land, so gut er kann, verwendet sich für seinen Nepotismus; item ein geistlicher Fürst verwendet sich wenig auf die Staats- und Regierungskunst, weil er nicht weis, ob das Glück, Fürst zu werden, ihm zugetheilt ist; aber alles dieß, und mehr noch, läßt sich durch Gegenfragen mildern, und entkräften, und am Ende kommts immer dahinaus: Wie der Mann, so der Fürst.

Alles kömmt auf die frühe Bildung und Erziehung an, und da fehlts beym hohen und höchsten Adel allgemein im ganzen Deutschland. Allgemein gesagt, böse Fürsten sind nicht bös, und gute nicht gut. So gehts herab zum folgenden Adel, und bis zum bürgerlichen Kapitalisten, inclusive. Viele sind nichts, denken nichts, wollen nichts, sondern sie werden alles, lassen sich alles vordenken, vorwollen. Es kömmt alles darauf an, welchen Leuten sie in die Hände fallen, und daher geschiehts, daß oft eben dieselben Herren einige Zeit gut, einige Zeit schlimm regieren. Böse Leute sind überall häufiger, als die guten, und finden gemäß der menschlichen Eingeschrenktheit und Gebrechlichkeit überall mehr Eingang. Ein böser Mensch schmeichelt, entschuldigt, sieht nicht, macht Gelegenheiten, und schreyt immer: Bravo. Ein verständiger, gerader, gerechter Mann sagt, was er denkt, kann nicht entschuldigen, noch lustig finden, was traurig ist, er will kein Spasmacher, kein Zeitverkürzer seyn: also kann er nicht beliebt, noch der Vertraute seyn, der den Ton angiebt, Man scheuht und fürchtet ihn, und haßt ihn zuletzt. So gehts im Allgemeinen überall; dann überall sind gewöhnliche Menschen gewöhnlicher, als Helden.

Was izt bey bürgerlichen Kapitalisten Mode ist, daß man die Kinder alles auf eine unterhaltende Weise lehrt, Sprachen, Mathematik und Geschichte

alles auf eine unterhaltende Weise, und damit ich mich des Lieblingsworts neuerer Erzieher bediene, spielend, zum Geschwätz und Zeitvertreib, das war schon lange je höher der Adel, desto mehr Mode. Schade ist um so manches unvergleichliches Talent, und unverantwortlich würde dessen Vernachläßigung seyn, wenn man hinlänglichen Verstand hätte, hierin zu sündigen. Ein junger Adelicher braucht freylich nicht jede Wissenschaft so zu erschöpfen, wie ein gemeiner Teufel, der einst Kollegien lesen soll; aber zwischen einem Professor z. B. der Finanzen, der Landwirthschaft ꝛc. und zwischen einem wahrhaften Mangel an Einsichten in diesen Wissenschaften ist doch ein Unterschied. Wenn man gleich kein Maler zu werden braucht, so sollte man (wenn von den Werken geschickter Maler das Wohl des Vaterlands abhieng) billig so viele Kenntnisse haben, daß man verstehe, ob ein Gemählde gut oder schlecht, wie es anzuordnen, in welches Licht es zu stellen, und ob dieser oder jener Mann, der um Anstellung bittet, ein Mann von Verstand, oder ein Geck sey. Alle wichtige Dinge in der Welt sind so beschaffen, daß man sie nur wahrhaft zu kennen braucht, um ihre Aufnahme zu wollen. Unmöglich ist es z. B. eine wahre Kenntniß der Botanik, des Gartenbaus, der Agricultur zu besitzen, und vor seinen Augen ganze Strecken Landes ungebaut liegen sehen zu können.

Aergern kann und muß man sich, wenn man etwas in sich fühlt, ärgern sag ich, muß man sich, wenn man den König Friedrich II. aus Preußen, den man billig den Großen nannte, so oft, als wäre er eines besondern übermenschlichen Ursprungs, den Einzigen nennen hört. Hundert andere Fürsten würden in Friedrichs Umständen und Lage wenigst so viel geworden seyn, daß Friedrich an That und Weisheit nicht mehr der Einzige wäre. Friedrich wurde in seiner frühen Jugend nicht geschmeichelt, noch zur Etiquette erzogen. Man lehrte ihn nicht, wie er sich, zumal gegen das Frauenzimmer, artig bücken und präsentiren, immer heiter aussehen, und immer lächelnden Munds erscheinen möge, wie dieß junge Herrn aus Geheiß des Hofmeisters zu äußern pflegen (*) Vielleicht

(*) Bey meinem lezten Aufenthalt zu München sah ich eine Menge Herrlein beysammen stehen, die sich sämmtlich alle Gewalt anthaten, ihr Füßlein, nach der Art angehender Tänzer, auswärts zu drehen, und einen hohlen Leib zu machen, welches ihnen eine unnatürlich gezwungene Stellung gab. Sie sahen von Zeit zu Zeit auf ihre Füßlein hinab, ob sie auch recht auswärts gedreht wären, und fielen darüber oft aus ihrer Stellung. Ihre Mienen waren leer, und ihr Betragen

Vielleicht hätte auch ihm ein gewöhnliches Hofleben, ein Circul von ewigen und seellosen Zerstreuungen, ein vieljährliches Mitmachen manirter Hofsitten die gesunde, kräftige, aber beugsame Seele schief gedrehet, und ihn zum wilden Gecken und Wollustjäger gemacht; aber so war eine frühe, und die strengste Einsamkeit sein Loos, und geistreiche Schriften seine Unterhaltung, Im Umgang mit großen Köpfen fühlte er bald das Bedürfniß, sich große Aussiehten zu öfnen, und sich über das Gemeine zu erheben. Bald lernte er wahrhaft verständige, fleißige und unternehmende Leute von dreßirten Hoffiguren und Wortmachern zu unterscheiden, und sammelte sich einen Circul der größten Männer seiner Zeit. So wurde Friedrich, was er geworden ist (*)

Also

Betragen höflichgrob, und roch. Wenn ich vor einiger Zeit junge Leute sah, so dachte ich immer, dieß ist unsre Nachwelt, die unsre Handlungen unpartheyisch ansehen, und richten wird. Wie oft, dachte ich, werden uns diese Kinder der Unwissenheit, der Trägheit rc. beschuldigen; aber nun dieser Anblick machte mich stolz, und genügsam mit dem Gegenwärtigen. Wir sind Riesen, von Kühnheit un Schnelkraft im Vergleich mit den Menschlein die folgen werden.

(*) „Alle Beschäftigungen, alle Ergözlichkeiten, an welchen Er zu Reinsberg, wo er sich vom Jahr 1733 bis zu seiner Thronbesteigung 1740 meist aufhielt, bewiesen einen großen Vorstand. Selbst diejenigen Personen, welche zu Reinsberg sich aufhalten durften, und zu des Prinzen Gefolg gehörten, zeugten von dessen richtiger Auswahl. Der Freyher von Knobelsdorf, der Obristwachtmeister Senning, der Ritter von Chasot, der Freyher von Kaiserling, der nachmalige geheime Rath Jordan, der Hofprediger des champs wurden täglich zur Tafel gezogen, und unterhielten die nüzlichsten Gespräche über Malerey, Dichtkunst, Weltweisheit, Mathematik und Redekunst, und die Officiers von des Prinzen Regiment waren Männer von großen Verdiensten, worunter ihre Liebe zu den Künsten und Wissenschaften keines der kleinsten war. Der berühmte Pesne ein Maler von ersten Rang, der sehr geschickte Blumenmaler du Buisson, die Gebrüder Graun, davon einer Kapelmeister, der andere Concertdirektor war, und der als einer der ersten Violonisten in Europa bekannte Benda hielten sich gleichfals zu Reinsberg auf, und in diesem stillen Aufenthalt war es, wo der Kronprinz einen großen Theil des Tages in seiner Bibliothek zubrachte, und an dem Abend sich mit der Musik beschäftigte, in welcher er, besonders auf der Flöte, eine große Stärke erlangt hatte, wie er dann mehrentheils die Sonaten, welche bey den Abends in des Prinzen Zimmer gegebenen Concerten ausgeführt wurden, selbst sezte. — Aus Reinsberg unterhielt der Prinz mit den berühmten Gelehrten

ten

Also nicht die Geistlichkeit der geistlichen Fürsten, sondern die unzweckmäßige Erziehung überhaupt ist die Ursache, wenn geistliche (so, wie weltliche) Fürsten ihre Unterthanen nicht so glücklich machen, als sie sollten, und könnten. Diejenigen adelichen Söhne, welche zu geistlichen Pfründen bestimmt sind, werden leider, freylich ungleich nachläßiger erzogen, weil nicht ihre Geschicklichkeit, sonder ihre Geburt ihnen den Ruf giebt, und bey manchen, wenn man um sein persönliches Verdienst fragte, würde man nichts, als jenes, zur Antwort geben können: il a mérite d'un Homme mort depuis plusiers cent ans. — — Heu! Hei! Eheu!

Erinnern sollte man sich aber doch zuweilen der Wohlthaten, welche die weltlichen Reichsfürsten den geistlichen zu danken haben. Um dessen nicht zu erwähnen, daß diese ihnen ihre Unterthanen zu brauchbaren Menschen gemacht, und mancher in diesem Dienst sein Leben verloren hat, um der Erhaltung der Wissenschaften, wozu die Bischöfe viele Jahrhunderte hindurch ohne Vergleich mehr thaten, als die Weltlichen, um ferner der unzähligen Vorfälle, wo die Bischöfe den Landesfriede herstellten, und die glücklichen Mitler zwischen erbitterten Parteien machten, nicht zu erwähnen: so haben ja, wie ich schon im Vorbeygehen errinnerte, sie selbst die weltlichen Fürsten hauptsächlich der Mitwürkung der geistlichen ihre heutige Territorialfreyheit zu danken. In dem Vorwurf, welchen man weltlicher Seits den Geistlichen macht, daß diese zugleich ihre eigne Unabhängigkeit gesucht haben, liegt nebst einer grössen Portion von Undankbarkeit, von Unüberlegung, noch anbey ein seltsamer Widerspruch; denn wenn dieser Vorwurf, welchen man weltlich-fürstlicher Seits den Bischöfen macht, gegründet wäre, so müßten die weltlichen Fürsten erst sich selbst anklagen, ihre heutige Unabhängigkeit (wie wohl diese zur Ehre und Wohlfart von Deutschland gereicht) durchgesezt zu haben. Die menschlichen Kräfte, Wünsche, und Aussichten durchkreuzen sich in einer ewigen Bewegung, und wer sich eine Stuffe höher schwingen kann, schwingt sich höher. Darum befindet sich die irrdische Macht in einem beständigen Umlauf, und es

ten Wolf, Rollin, Gravensande, Maupertius, Voltaire, Graf Algaroti rc. einen gelehrten Briefwechsel, in welchem er ihnen zeigte, daß seine große Fähigkeit von keinem Gegenstand überstiegen ward. — Der Umgang mit Gelehrten war dem Prinzen eine eben so angenehme als lehrreiche Beschäftigung. — Lebens- und Regierungsgeschichte Friedrichs des andern. Erster Theil. Leipzig 1784. p. 70 rc.

es ist in vielem Betracht so gar gut, und wünschenswerth, daß die irrdischen Mächte einander stets so sorgfältig in Aufsicht nehmen, daß es keiner gelinge, sich in eine vollkommen freye Unabhängigkeit zu sezen. Theils erhält dieß die wechselseitige Thätigkeit, theils verhindert es einen den Ländern gefährlichen Zustand, indem unüberwindliche und ganz unumschränkte Monarchen nicht immer weise Menschen, und mithin, nebst unzähligen andern Mängeln und Gebrechlichkeiten, der Gefahr ausgesezt sind, am Ende ihren Wille statt Gesäzen gelten zu lasseu. So verbreiten, und erhalten im ganzen System der Schöpfung entgegenwirkende Elemente unter sich eine wechselseitige Milderung. —

Neunter Brief.

Von den geistlichen Einrichtungen überhaupt.

— „Die Sache mag sich übrigens enden, wie sie will, sagen Sie, (und wünschen anbey, wie ich Ihnen wohl ansehe, herzlich, daß alles beim Alten bleiben möge. Ich wünsche hie und da Ihnen) — so sollte man landesherrlicher und bischöflicher Seits billig denken: Ich habe nun für das Recht der Oberaufsicht über die Geistlichen gefochten; ich soll demnach dieses Recht im Werk ausüben, wie es dann einst in Betracht meines ewigen Schicksals nicht glechgiltig seyn kann, wie ich es ausgeübt habe.“ Ich bin darüber vollkommen Ihrer Meynung, mein theuerster Freund, und wenn Sie hinzusezen, daß in geistlichen Disciplinsachen seit einigen Jahren Manches den Rückgang genommen, wenn Sie glauben; daß der Aberglaube, dieser Todfeind der christlichen Tugend, einige Stuffen höher seinen Thron bestiegen habe, so bin ich beynahe ebenfals Ihrer Meynung. Wenn Sie aber glauben, daß, wenn man einst, da sich die Mißbräuche zu sehr häufen, unvermeidlich gedrungen seyn wird, eine Reform vorzunehmen (und dieses einst ist schon heute) man nur die österreichische Reform zum Beyspiel nehmen dürfe: so bin ich nicht ganz Ihrer Mey-

 nung.

nung. Warum sollen wir zusammenstürzen, und einreißen, wenn es bey uns steht, den Unfug ein baldiges natürliches Ende nehmen zu lassen. Wenn es je nöthig ist, so ist es hier nicht überflüßig, die Einsichten des Volkes einigermaßen vorher reinigen und reifen zu lassen. Es braucht nicht hundert Jahre dazu abzuwarten; aber man geht auch nicht in Einem Tag vom tief eingewurzelten Vorurtheil zur gesünderen Kenntniß über.

Auf die unumschränkteste Weise stimme ich Ihrer Anmerkung bey, indem Sie sagen, daß, wenn die Bischöfe in den leztern zwanzig Jahren die landesherrliche Oberaufsicht auf eine angenehme Art überrascht, und dem Landesherrn Erinnerungen und Gutachten über die Abstellung der Mißbräuche, über die Verbeßerung des Cleri u. d. gl. gemacht hätten, sie sich nicht nur kein Mißvergnügen, sondern eine allgemeine Ehrfurcht erworben haben wurden; aber sollten selbe dann etwas ähnliches nicht gethan haben? Sollten dann die Consistorialräthe, worunter wahrhaftig Leute sind, die alles sehen, oder sehen wollen, oder zu sehen sich einbilden, diesen Einfall, (gesezt, daß es auch eine bloße Politik, und keineswegs Ernst wäre) nicht schon längst versucht haben? Sollten sie sich den vernünftigsten, frömmsten, allerseligsten Verordnungen des Landesregenten in Baiern etwa gar hie und hie ein bischen widersezt haben? Ich wünschte mein Freund, man möchte Sie bischöflicher Seits mit Thatsachen widerlegen können.

Es ist meines Thuns nicht, Ihnen meine Gedanken über eine künftige Reform zu sagen, und ich habe es auch glücklicher Weise nicht nöthig, Ihnen selbe zu sagen. Mein sel. Onkel hat sich in den lezten Jahren seines Lebens, (Sie wissen, daß er sein Amt sechs Jahre vor seinem Ende niedergelegt hat) vielfältig damit beschäftigt, seine Gedanken über geistliche und weltliche Policeisachen zu Papier zu bringen. Unter den vielen Aufsäzen, welche er mir zurückgelassen hat, befindet sich ein kurzes System einer Reform in Betref des baierischen Cleri. Davon will ich Ihnen (doch ohne zu sagen, ob ich ebenfals dieser Meynung bin) einige, und so viele Artikul heraus schreiben, als nöthig seyn möchte, Ihr Verlangen zu befriedigen. Vieleicht, daß ich einst alles zum Druck befördere.

Im Eingang sagt er, „Es ist alles leicht und bald gethan, wenn man nur ernstlich will. Die Unlust, und Unthätigkeit in diesem Stück ist eine große Strafe Gotttes, denn am schlimsten befindet sich der, der mit der Blindheit gestraft ist.“ In diesem Ton fährt er fort, und äußert auf

allen

allen Seiten sein Erstaunen, daß dieser und jener Unfug noch geduldet werde, da er doch, sagt er immer, so leicht gehoben werden könnte. Ich begreife nicht, ich kann nicht begreiffen, ruft er ein über das anderemal aus. O du biderer, erzguter, altdeutscher Onkel du!

I. Clerus Sæcularis. „Seine Aufrechthaltung und Bildung ist eines der wichtigsten Stücke der Regierung. Wie die Pfarrer, so die Bauern, so die Landschulen, so die Nationalerziehung, so die Nationalthätigkeit. Wir haben kein Institut in Baiern, worinn die Geistlichen zweckmäßig gebildet würden. Keines verdient diesen Name. Ueberal liegt tiefe Unwissenheit, hartnäckiger Pedantismus zum Grund. Entweder bleibt man, mit Groll wider alles Beßere, auf dem Uralten hängen, und glaubt, Clericos zu bilden, wenn man sie gewöhnt, auf dem Glockenschlag pünktlich izt da, izt dort, zu erscheinen, lange Kutten, und Nestel in Schuhen zu tragen, unzeitige Verweise zu dulden, und sich das Mechanische der geistlichen Gebrauche eigen zu machen, oder, (wenn man nämlich aufgeklärt zu seyn wähnt) so zwingt man sie an Einem Tage sechs bis sieben Kollegia zu hören. Von einer eigentlichen, und solchen Seelenbildung, vermög welcher man dem Zögling, wenn man ihn in die Welt entläßt, trauen, und ihm etwas von Wichtigkeit ohne Kummer anvertrauen darf, nichts. Es kömmt darauf an, unter welche Leute der junge Mann, wenn er aus dem Käfig entlassen wird, geräth, welche Bücher er erhält ꝛc."

„In den vier baierischen Rentämtern, in der Oberpfalz, und Neuburg sollten wohl eingerichtete Priesterhäuser seyn. Die Gebäude, auch die Fonds dazu sind schon vorhanden."

„Die häufig zu weitläuftigen Pfarreien sollen getheilt, und die sogenannten Vikariaten in Pfarreien umgewandelt werden.

„Die Canonicate." Davon einandersmal. Non poteſtis portare modo.

II. Abteien. „Ich würde die Zahl der Abteien, zumal in den Gegenden, wo ihrer gar zu viele beysammen sind, wohl mindern, aber das Corpus würde ich nicht aufheben, wenn ich gleich die zu große Zahl der Conventualen ebenfals mindern würde. Die Abteien lassen sich sehr nüzlich machen, wenn man den Verstand dazu hat. Vorerst würde ich ihre Disciplin, ihre Tagesordnung u. d. gl. größtentheils, oder wohl ganz umändern, und ich glaube, daß dieß alle Individua selbst innigst wünschen. Wohl sollten sie im Chor erscheinen, aber nicht sechsmal des Tages, noch weniger bey der Nacht, und was unmittelbar für heiße Zonen gemacht worden, und in Deutschland ein

 Ab-

Absurdum ist: soll ferner nicht statt haben In heißen Ländern wachet man gerne in der kühlen Nacht, und singt man daselbst, weil es bequem und dem Clima angemessen ist, zur Nachtzeit die Mette, und schläft nach Mittagzeit; so mit den Speisen ꝛc.

„Jede Abtei sollte gehalten seyn, eine Bibliothek zu sammeln, und unaufhörlich wenigst vier Männer halten, wovon sich zween auf die Physik und Naturgeschichte, zween auf die Geschichte verlegten. Ein fähiger Kopf gewinnt bald eine leidenschaftliche Neigung für sein Fach, und dann ist er gewonnen. Wenn die Vorsteher der Abteien sich überzeug-n wollten, wie sehr dieß vieleicht noch das einzige Mittel ist, ihnen ihren Kummer in Absicht auf künftige Ereigniße zu benehmen: so würden selbe wohl andere Anstalten treffen."

„In Abteien könnte man Versuche in der Botanick, der bürgerlichen Physik, und der Landwirthschaft machen, Bauernschulen halten, und hundert andere Sachen, die den Abteien zum eignen Nuzen, und zur Unterhaltung, und dem Land zum vielfältigen Vortheil gereichen würden, übernehmen."

„Wie bald könnte man auf diese Art z. B. ein Herbarium totius Bavariæ herstellen! Wie bald könnte man in der Geschichte über eine gewisse Materie alles Mögliche zusammen tragen lassen, so, daß binnen einigen Monaten geschehen könnte, was in andern Ländern kaum binnen einigen Jahren möglich seyn würde."

Als mein Onkel starb, waren die Schulen, und mit diesen der Unterricht unsrer Beamten, Pfarrer ꝛc. noch nicht exclusive in den Händen der Religosen, sie waren in den Händen der Weltpriester und Religiosen, und das Land hatte Ehre und Nutzen davon. Ich will keine Anmerkung (denn die Sache ist an sich odiös) über die gegenwärtige Verfaßung der Schulen machen (außer man foderte mich auf) sondern nur sagen, und bezeugen, daß selbe nie mittelmäßig erträglich seyn kann. Inplicat in æternum. Man soll die Religiosen von dem Docirамt nicht ausschliessen, dieß ist ebenfals ein unpolitisches Extrem; aber die Exclusiva in ihren Händen wird ihnen am Ende selbst am schrecklichsten zur Last fallen, und ganz Europa, wenn es nach Baiern sieht, weint darüber. Dixi.

III.

III Mendikanten. „Sind nicht mehr für das Bedürfniß unsrer Zeit, und ihr Ende ist überal nahe. Es schickt sich durchaus nicht, daß Ihro Hochwürden betteln gehen, und der Bauer kann sich ohnehin nicht erschwingen. Man sollte aber die Mendikanten in Rücksicht ihrer Unbehilflichkeit, ihrer (im Durchschnitt gesagt) entsezlichen Unwissenheit, und Rohheit der Begriffe nicht verachten, noch mißhandeln. Wenn wir vielleicht mehr wissen, und über manche Dinge beßer denken, brauchbarer dastehen, so geschah es, weil wir Gelegenheit dazu hatten. Auch befinden sich in Mendikandenklöstern, zumal unter den Franciscanern, helle Köpfe; aber kein Individuum kann sich weiter helfen, als es Gelegenheit hat. Item so lange das Terminiren erlaubt ist, soll man darum keinen Terminanten schelten. Er muß thun, was man ihm befiehlt.“

IV. Nonnen. Bey diesem Artikul machte der gute Onkel einen eignen Eingang. Er schildert erst die Verfaßung des Nonnenlebens, und endet seine Beschreibung, welche das Herz wechselweise mit Mitleiden und Aerger erfüllt, mit seinen gewöhnlichen Ausrufungen: Unbegreiflich! Ganz und gar unbegreiflich! — daß mans nur eine Minute so dabey läßt, meint er, izt, da man so viel von Empfindung spricht, da man über erdichtete Unglücksfälle in Romanen und Komödien weint ꝛc. Seine Außerung daüber ist diese:

„Ich würde wenige Nonnenklöster aufheben; aber ihre gegenwärtige Verfaßung ganz und gar. Ich würde aus meist unzufriednen, gänzlich nur zehrenden, und mechanischen weiblichen Dingern nüzliche Glieder des Staats, vergnügte, und bey ihrer Tugend ihres Lebens frohe Christinnen machen. Wozu z. B. die erschreckliche Behutsamkeit, daß eine Nonne niemals wieder mit ihren eignen Aeltern allein reden darf? Wozu tausend andere kindische Alfanzerien, welche der Beförderung der Tugend nicht im geringsten dienen? „Mein Onkel gerieth hier sehr in Eifer, und erzählte eine Menge abentheurlicher Dinge, welche in Nonnenklöstern üblich, welche aber Ihnen nicht unbekannt sind.

„Ich würde durchaus Vota annua einführen. Großer Gott, wie viel wäre schon dadurch gethan! Daß ich ihre Tagsordnung, ihre manchen kindischen Ceremonien, ihr Nichtsthun ändern würde, versteht sich ohnehin“

„Damit sie aber, wenn sie mißvergnügt werden, und rausgehen wollten, nicht umsonst gezehrt hätten, sollten sie alle die Fertigkeit einer Arbeit

mit ins Kloster hinein bringen. Alles dieß läßt sich leicht reguliren, so daß dem Staat und der Religion damit gedient wäre, wenn man nur einmal darinn einig ist, ein Reglment festsezen zu wollen."

V. München. „Hier sollte vor allen der Anfang gemacht werden. Es ist ewig Schade um die in sich ungeheure Menge von Weltpriestern, welche sich daselbst als kleine Benificiaten, oder als Hofmeister, und Votivisten befinden. Man zählt zu München bey 130 Beneficiaten, und bey 200 Votivisten. Die wenigsten der Beneficien tragen die Congruam, die wenigsten Beneficiaten haben die Pflicht, in Cura zu stehen. Gleichwohl werden auf solche Beneficien Geistliche geweiht, welche dann sich selbst überlassen, und gänzlich unbeschäftigt sind. Sollte man nicht die kleinen Beneficien zusammen stoßen, weniger Meßleser, aber beßer versorgte, und brauchbare, und mit einem Amt, als Schulhalten, Predigen rc. versehen Männer herstellen?

„Noch schlimmer ists mit den vielen Votivisten. Diese werden aber meist durch die Hofmeister fortgepflanzt, und da ist es so weit gekommen, daß sich Bierbräuer, Brantweiner rc. für ihre Kinder Geistliche im Haus halten. (*) Diese treiben dann ihre Handthierung drey bis vier Jahre fort, die Kinder werden groß, jüngere Geistliche rücken nach, und sie, die ältern Hofmeister stehen unversorgt da, und sind zu bequem, auf das Land zu gehen, wo gleichwol ein Abgang an Priestern ist. Auch befindet sich zu München eine große Anzahl von Hauskapellen, welche schon lange von den allerheiligsten katholischen Lehrern als Mißbräuche gerügt worden sind.

Zehnter

(*) Wenn ich nicht irre, so hat der churfl. hochlöbl. geistliche Rat hierinn Vorstellungen, auch einen thätigen Anfang zur Verbeßerung erst kürzlich gemacht, aber wenn ich wieder nicht irre; so bleibt alles in Statu quo. Anmerk des Herausgebers.

Zehnter Brief.

Der Verfaßer an den Herausgeber.

Sie schreiben mir, daß Sie Lust hätten, meine Briefe drucken zu lassen; und fragen mich, ob Sie es thun dürfen. Allerdings, mein Freund! Was ich sage, ist den Theilen, welche es angeht, gewiß wichtig, und schriftliche Erinerungen würden auf selbe um so weniger einigen Eindruck gemacht haben, als man sich die Sache vieleicht entfernter, und unthunlicher denkt, als sie es seyn möchte. Ich habe nichts Beleidigendes, nichts Verwegnes, wie ich hoffe, geschrieben; und wenn etwas Hartes vorkömmt: so ist es der Innhalt der Sache, nicht mein Vortrag, noch weniger aber ist es meine Absicht, welche gewiß uneigennüzig, lauter, und rein ist.

Auch ist es, in allem Betracht, gut und heilsam, wenn die wahren Eigenschaften und Verhältniße wichtiger Angelegenheiten vielfältig und scharf untersucht, und ins Licht gestellt werden; denn die Folge ist, daß nicht nur diejenige Wahrheit, welche man eigentlich aufsucht, bevestigt, sondern, daß nebenher noch manche andere nicht weniger wichtige Sache geprüft und abgethan werde. Etiam atque etiam Vale.

R — b — g.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Westenrieder, Lorenz <<von>>,

Briefe eines Baiern a) Ueber die geistliche Gewalt der Bischöfe, Erzbischö
fe, und des Pabsts, b) über die Nuntiaturen, c) ob man baierisch
landesherrlicher Seits bemüßigt und berechtigt sey, eigne Bischöfe
aufzustellen, d) über die Konkordaten des Landesherrn in Baiern mit den
Bischöfen, e) über die geistlichen Fürtenthümer in Deutschland, f) über

[München] 1787

Conc. 61
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393012-7
VD18 90678524